Johann Jacob Mosers
Nebenstunden
von
Teutschen Staats-Sachen
So sich
an dem Kayserlichen Hof, bey Reichs- und Crayß-Conventen, bey denen höchsten Reichs-Gerichten, auch sonsten, zugetragen haben, und noch zutragen möchten.

Erster Theil.

Franckfurt und Leipzig
auf Kosten der Gaumischen Handlung
1757.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Vorrede.

Die Veranlassung zu gegenwärtigem Werck ist das Verlangen des Herrn Verlegers; dessen Ansinnen gemäß auch der Titel so, wie er ist, abgefasset worden.

Der Leser wird hier keine bloß gelehrte, wohl aber solche brauchbare historische Nachrichten und rechtlichte Abhandlungen antreffen, welche durch ihre Wichtigkeit, Annehmlichkeit und Abwechslung den Lust desselben unterhalten, dadurch aber mich und den Herrn Verleger aufmuntern werden, ihme desto williger mit mehreren Fortsetzungen zu dienen.

Wann ich auf Materien komme, welche in Rechts-Fragen einschlagen, worüber es bey jetzigen höchst-betrübt- und bedencklichen Zeiten zur Sprache kommt, werde ich mich aller Bescheidenheit befleissigen, auch wohl gar nur die Gründe vor und wider die eine oder andere Meynung an- und ausführen, sodann aber dem Leser selbst überlassen, zu prüffen und zu entscheiden: welche stärcker oder schwächer seyn, als die andere? weiter habe ich zum Eingang nichts zu erinnern. Stuttgardt, den 16. Febr. 1757.

Innhalt

Innhalt
des Ersten Theils.

I.

Auszug einiger Staats-Schrifften und Handlungen wegen der Evangelischer Seits der Römisch-Catholischen Religion Schuld gegebenen Abgötterey; nebst einigen Schluß-Anmerckungen darüber. Pag. 1

II.

Acta und Recusation des Herrn Cammer-Richters zu Wetzlar Anno 1741. Pag. 19

III.

Von der Concurrenz der höchsten Reichs-Gerichte in Reichs-Lehen-Sachen. Pag. 56

IV.

Von der Teutschen Land-Stände Gerechtsamen bey Errichtung neuer, oder Abänderung alter Landes-Gesetze. Pag. 77

Anhang. Von denen zwischen Pohlen und Preussen obwaltenden Streitigkeiten wegen Drahim und Elbingen. Pag. 153

I. Auszug

I.

Auszug einiger Staats-Schrifften und Handlungen wegen der Evangelischer Seits der Römisch-Catholischen Religion Schuld gegebenen Abgötterey;

nebst einigen Schluß-Anmerckungen darüber.

I.

Reichs-Tags-Handlungen im Jahr 1559.

§. 1.

Nachdeme der Religions-Frid im Jahr 1555. geschlossen worden, übergaben die Catholische Chur-Fürsten und Stände im Jahr 1559. dem Römischen Kayser Ferdinand I. eine Beschwerungs-Schrifft, darinn Sie unter anderem meldeten:

So erfindt sich doch, und ist offentlich, daß des andern Theils Reichs-Stände nicht allein in dem, daß von privat- und sonst wenig nützlichen Personen die alte Catholische Religion ingemein mit aller Ungütlichkeit geschmähet wird, zusehen, sondern auch für sich selbsten und unter Ihrem Nahmen ohne allen Grund derselbigen allerhand unchristliche heydnische Macul anzuhencken unterstanden.

§. 2.

Weil aber diese Schrifft denen Evangelischen nicht zu Ihrer Beantwortung zugestellet wurde, und der Kayser in Seiner über beyderseitige Beschwerden ertheilten Resolution diesen Punct nicht ins besondere berührte; so verbliebe es damals hiebey.

II.
Heydelbergischer Catechismus, im Jahr 1563. u. s. w.

§. 1.

Im Jahr 1563. liesse Chur-Fürst Friderich zu Pfalz, zu Behuf der in Seinen Landen einzuführenden Reformirten Religion, den sogenannten Heydelbergischen Catechismum heraus-geben, und der noch in eben diesem Jahr veranstalteten zweyten Auflage dieses mit einrücken:

80. Was

80. Was ist für ein Unterschied zwischen dem Abendmahl des HErrn und der Päbstischen Meß?

Antwort: Das Abendmahl bezeuget uns, daß wir vollkommene Vergebung aller unserer Sünden haben durch das einige Opfer JEsu Christi, so Er selbst einmal am Creutz vollbracht hat, und daß wir durch den Heiligen Geist Christo werden eingeleibet, der jetzund mit Seinem wahren Leib im Himmel zur Rechten des Vaters ist, und daselbst will angebetet werden: Die Meß aber lehret, daß die Lebendigen und die Todten nicht durch das Leiden Christi Vergebung der Sünden haben, es sey dann, daß Christus noch täglich für Sie von den Meß-Priestern geopfert werde, und daß Christus leiblich unter der Gestalt Brods und Weins sey, und derhalben darinnen soll angebetet werden; und ist also die Meß im Grund nichts anders, dann eine Verleugnung des einigen Opfers und Leidens JEsu Christi, und eine vermaledeyte Abgötterey.

§. 2.

Nun wurde zwar dieser Catechismus nicht nur unter Landes-Herrlichem Nahmen in denen Chur-Pfälzischen Landen eingeführt, sondern auch von Chur-Fürst Friderichen im Jahr

1566. auf dem Reichs-Tag in der allgemeinen Versammlung Kayserlicher Majestät und der sämtlichen dreyen Reichs-Räthe offentlich auf die Tafel hingelegt, und sich zu dessen Vertheidigung erbotten; nicht weniger derselbe von vielen anderen Reformirten Kirchen als ein gemeinschafftliches Glaubens-Bekenntniß angenommen; indessen regte man sich doch an Seiten derer Catholischen Höfe weder in besagtem Jahr 1566. noch hernach über 150. Jahre gegen diese Stelle.

III.
Reichs-Tags-Handlungen im Jahr 1566.

Im Jahr 1566. übergaben die Evangelische Kayser Maximilian II. eine Beschwerungs-Schrifft, darinnen diese Stellen fürkommen:

a) So haben wir - - doch - - für der gantzen Christenheit bezeuget und bewiesen, daß wir aus keiner anderen Ursachen, dann durch die ernste unwandelbahre Gebott und Befehl GOttes bewegt worden, diese Lehr, welche Unsere Kirchen bekennen, anzunehmen, und die heydnische Greuel und Abgötterey, so im Pabsthum gewesen, und noch seyn, ernstlich zu fliehen; in Krafft des ersten Gebotts GOttes, das da lautet: Du sollt nicht andere Götter haben neben Mir; u. s. w.

b) Gleich

b) Gleich hernach, als sich der Pabst dermassen erhaben, hat - - die Mahometische Secte und Reich ihren Ursprung und Anfang, auch hernacher biß auf dise Stunde dermassen überhand genommen, daß - - viel Christliche vernünfftige Leute biß anhero dafür gehalten und noch, daß GOtt von solches unrechtmäßigen angemaßten Gewalts, und daraus erfolgten **hochschädlichen und greulichen Abgötterey** die gantze Welt dermassen strafft und heimsucht.

c) So ist nicht weniger offenbar, - - was angeregte Päbste, samt ihrem Anhang, allein und fürnemlich zu Bestättigung ihrer Hoheit in Religions-Sachen jederzeit fürgenommen, wie von Jahren zu Jahren der **Greuel 1. der abgöttischen Meß, 2. Anruffung der Heiligen,** - - und andere vielfältige Irrthum eingeschlichen.

d) Wie sie (die Päbste) dann - - unter dem Titul und Autorität eines Göttlichen Gewalts obermeldte **hochschädliche Abgötterey** in die Kirchen eingeführet.

e) Auch gern bekennen, daß Wir dannoch solche Zerrüttung nicht verursacht, sondern Uns an den Göttlichen Befehl gehalten, in welchem gesagt wird: Fliehet **Abgötterey** 2c.

f) In welchem (Tridentinischen Concilio) zu Bestättigung der Päbstlichen Opfer-Meß - - - ungöttliche und der heiligen Göttlichen prophetischen und apostolischen Schrifft widerwärtige Decreta ergangen.

g) Und könnte diß Orts wohl ausgeführet werden, - - wie man die fürnehmste Hauptstück und nervos *Idololatriæ* allein darum, dieweil es bey der Römischen Kirchen eine lange Zeit also herkommen, offentlich zu vertheidigen unterstanden.

h) Wann nun aus disem allem, so bißhero erzählet, gründlich und ausführlich zu sehen, in was Blindheit und unwidersprechlicher Abgötterey die Römische Kirch, und mit und neben Ihr die gantze Christenheit, ausserhalb deren, so GOtt durch Seine wunderbarliche Mittel jederzeit im rechten Glauben erhält, vor dieser Zeit gestecket.

i) Dieweil auch letztlich und fürnemlich Euer Römisch-Kayserliche Maj. Unsers Verhoffens dasselbe allbereit wissen und gottseelig erkannt haben, daß die eingerissene Greuel und Abgötterey des Pabstthums GOttes ausgedrucktem Wort und Befehl stracks zuwider.

k) So gelanget an Euer Römisch-Kayserliche Maj. - - - Unser gantz unterthänigste,

 hoch-

hochflehentlichste und fleißigste Bitte, - - - Sie wollen - - auf Mittel und Wege bedacht seyn, wie - - - die offentliche und in GOttes Wort verbottene Abgötterey endlich abgeschaffet werde.

l) So wissen Wir doch gewiß, daß dem - - sie fürnemlich darum in Noth und Jammer kommen, daß sie, vermög Göttlichen Befehl, von der greulichen Abgötterey des Pabstthums abgewichen, und zu Unserer Confession getretten.

m) Aus disem allen - - - haben Euer Kayserliche Maj. allergnädigst abzunehmen, - - - was Wir von unrechtmäßigem Herkommen, auch darauf erfolgten greulichen Abgötterey des Pabstthums gründlich und wahrhafftiglich erzählet.

§. 2.

Auf die denen Catholischen Reichs-Ständen beschehene Communication dieser Schrifft hielten Dieselbe dadurch sich sehr beleidiget, und setzten unter anderem in Ihrer darauf ertheilten Antwort:

a) Dann was könnte oder möchte Unserer wahren Catholischen Religion - - - für eine grössere Verachtung, Schmach und Injuri zugefügt werden, den ordentlichen Christlichen Catholischen Kirchen und Apostolischen

Gewalt, auch Uns und allen Gottes-Bekennern und Anbetenden, auch ehrliebenden Catholischen Menschen unmilderes, ungůtlicheres oder verbitterlicheres unter Augen gehen, und herziglicher schmerzen, dann also offentlich anzuhǒren, und mit allem Unguten zu vernehmen das ungegrůndete Angeben, als ob dieselbe Religion, darauf wir durch die Gnadenreiche Barmherzigkeit des allmåchtigen GOttes und Evangelischen und Apostolischen Wahrheit, zur ewigen Seeligkeit Unsere gewisse Hoffnung haben, 1. eine Blindheit, 2. ärgerlicher Greuel, und endlich 3. eine heydnische, 4. dem Wort GOttes widrige Abgǒtterey - - genennet.

b) Ob und wie es aber, wider obgemeldten hochbetheuerten Religions-Friden, darinn ausdruckentlich statuirt, daß kein Stand des Heil. Reichs den andern von wegen Seiner Religion, oder Confession, Kirchen-Gebråuchen, Ordnungen und Ceremonien einigergestalt beschweren oder auch verachten soll, dem andern Theil gebůhret habe, ůber solchen ausdrůcklichen Innhalt des Religions-Fridens, sonderlich da er nicht darzu lacessirt, noch Ihme von Uns einige Ursach gegeben, Unsere Religion, Stand und Person also hårtiglich anzugreiffen? Das geben Euer Kayserli-

Kayserlichen Maj. Wir in unterthänigstem Gehorsam heim, Selbst hoch-vernünfftiglichen zu erwägen.

Und gesetzt, daß gemeldter Religions-Friden nicht in solchen hohen Betheurungen aufgesetzt und beschlossen; so würde es doch zum wenigsten von Rechts-wegen, auch Euer Kayserlichen Maj. mit den Chur-Fürsten und Unsern allen Theilen mit einander habenden brüderlichen und freundlichen Verständniß und Eingang, auch von Christlicher, brüderlicher, Evangelischer Lieb wegen, sich nicht geziemet haben, also grob und unerweislich von Unserer Religion und anderen, auch derselbigen wahren Religion angehörigen Personen, sonderlich auf einem gemeinen Reichs-Tag, da die Sachen nicht die Theologen allein berühren, ungescheut zu schreiben.

Dann so viel die ungütlich angezogene Unserer wahren Catholischen Religion Blindheit, ärgerliche Greuel, und endlich **Heydnische, dem Wort GOttes widrige Abgötterey-Bezüchtigung** anlangt, ist solches alles unerwiesen, kan oder soll auch von Euer Kayserlichen Maj. Uns und anderen Catholischen Menschen mit nichten gestanden werden; es wäre dann, daß wir GOttes des Allmächtigen, darzu Seines einigen Sohns

JEsu Christi so theurer Erlösung, auch des Heiligen Geistes Gaben, dadurch Wir zur Erkenntniß des Evangelii und der Wahrheit kommen, darauf endlich Unsere wahre alte Catholische Religion, nicht von 40. Jahren, sondern obangeregte uralte Zeit hero, als einen starcken Felsen, fundirt, wider Seine heilige Gebott und Evangelium undanckbarlich verlaugnen, verzeihen, und für *Idololatrie* bekennen wollten.

c) Auf welches alles langt an Euer Römisch-Kayserliche Maj. Unsere allerunterthänigste Bitt, Dieselbige wollte, in Erwägung der unerweislichen, ja allen Christlichen Menschen unleidentlichen Aufläg, zudeme im Heil. Röm. Reich, sonderlich auf einem Reichs-Tag, zwischen Kaysern, Königen, Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen niemalen erhörten dergleichen geschwinden Schreibens und Verunglimpfens, - - die Sachen bey dem andern Theil dahin richten, daß Sie Euer Kayserliche Maj. Uns und andere der Catholischen Religion bekanntliche Chur-Fürsten und Stände und Zugewandte mit dergleichen verhaßten, unfridfertigen, verbitterten Schreiben verschonen, und, was Ihrer Nothdurfft, der Gebühr freundlich, fridlich und schiedlich suchen, und dißfalls, solches auch zu geschehen,

schehen, den Ihren auferlegen und befehlen.

§. 3.

Kayser Maximilian II. ertheilte darauf zum Bescheid:

Für das erste, so ermessen Ihro Kayserliche Maj. nicht allein für ziemlich und billig, sondern auch nutz und nothwendig, daß hinfüran in dergleichen oder anderer weiterer künfftiger Tractation dieser Religion-Sachen alle Hitz und Hefftigkeit umgangen, und sonderlich allerhand geschärffte Anziehung und Worte, deren sich die Stände der alten Religion in Ihrer Schrifft etwas bewegliches beschwehren, wohl unterlassen blieben; also daß man sich allerseits und in allen Fällen derjenigen Bescheidenheit und Glimpfheit gebrauchen und halten thue, wie deßwegen die Constitution des heilsamen Religions-Fridens lautere Maaß und Nachrichtung gibt, setzt und ordnet; dadurch dann ohnnöthige Weitläufftigkeit und Verbitterung zwischen hohen und niederen Ständen beyder Religionen abgeschnitten, gnädiger und guter Wille allenthalben gepflanzt, die Gemüther in desto besserem und gleichmässigerem Verstand und wahrer Christlicher Lieb erhalten, und zukünfftig, durch die mildreiche

Gnad

Gnad des Allerhöchsten verhoffentlich desto eher und leichter die gewünschte heilwärtige gemeine Vergleichung dieses hochschädlichen Zwispalts befördert werden möge.

IV.
Reichs-Tags-Handlungen vom Jahr 1594.

§. 1.

In der Catholischen Reichs-Stände Ablehnungs-Schrifft derer von denen Evangelischen übergebenen Beschwerden meldeten Sie Selbst:

So viel die geklagte Begräbniß belangt, ist man Catholischen Theils allerdings in Abredung, daß die Verstorbene an unehrliche Worte verwiesen: Daß sie aber auf das Geweyhte nicht begraben werden; das geschiehet so wohl den geistlichen Rechten und Canonibus, als der Catholischen Kirchen Gebräuchen, dabey sie vermöge des Religion-Friedens gehandhabt werden sollen, gemäß, der Augspurgischen Confession Verwandten aber billig ohne Beschwerung, dieweil sie selbst der Catholischen Weyhung vor abgöttisch, und die ganze Erde von GOtt geweyhet halten, ꝛc.

§. 2.

§. 2.

Und in der Catholischen Gegen-Beschwerden lautet es:

Zum andern ist nicht die geringste Beschwerniß Catholischer Seiten, daß, gegen den Innhalt Religion-Friedens, von des andern Theils Predigern und andern Dienern, in Kirchen, Schulen und täglichen Schrifften, von den Herrschafften und dem gemeinen Volck der Catholischen Religion vielerley empfindliche Lehren und Zulagen ohne allen Grund zugelegt und aufgemessen, und gleich darauf von Ihnen, den Augspurgischen Confessions-Verwandten, als Selbst-Delatorn, Anklägern, Zeugen und Richtern, gegen alle Vernunfft und natürliche Billigkeit, für abgöttische *Idololatræ* und Unchristen ausgeruffen, dem Türcken und Feinden verglichen, ja unmilder angegeben, ausgeschrien und verdammt werden; welches ja zu anders nichts dienen mag, dann die Gemüther so wohl bey des Heil. Reichs Ständen, den Obrigkeiten, als den Unterthanen, zu verbitteren, gegen einander zu verhetzen, und gefährliche Unruhen zu erwecken.

§. 3.

Und hiebey verbliebe es damals.

V. Reichs-

V.
Reichs-Tags-Handlungen im Jahr 1598.

§. un.

In der Evangelischen Stånde Beantwortung derer Catholischen Beschwerden findet sich diese Stelle:

Was von Verweigerung der Creutzgång und Processionen auf der Evangelischen Oberkeiten Grund und Boden geklagt; darauf wird kůrzlich geantwortet: Wie die Papisten, in Krafft des Religions-Fridens, in Ihren Oberkeiten den Evangelischen einig Exercitium ihrer Religion zu gestatten, nit vermeinen schuldig zu seyn; also haben sich die Evangelische in Ihren Gebieten gleichen Rechtens billig auch zu gebrauchen, und um so viel mehr, dieweil in solchen Creutzgången und Processionen mit Anruffung der Heiligen Abgötterey getrieben wird, 2c.

VI.
Handlungen in der Chur-Pfaltz im Jahr 1685.

§. un.

Als im Jahr 1685. die Pfålzische Chur-Wůrde auf das Catholische Haus Neuburg fiele, liesse der neue Chur-Fůrst Philipp Wil-

helm

helm noch in eben diesem Jahr über der obgedachten 80sten Frage des Heydelbergischen Catechismi eine Conferenz zwischen Seinem Geheimen Raths-Collegio und dem Reformirten Kirchen-Rath halten; da dann, auf des Letzteren Vorstellung, die Reformirte bey dem ruhigen Gebrauch ihres Catechismi gelassen wurden, nur mit dem angehängten Befehl, weder Ihrer Chur-Fürstl. Durchleuchtigkeit höchste Person, noch andere Catholische, zu condemniren, oder für abgöttische Leute auszuschreyen.

VII.
Handlungen in der Chur-Pfaltz im Jahr 1719. u. s. w.

§. 1.

Endlich verboten Ihro Chur-Fürstl. Durchl. Carl Philipp im Jahr 1719. diesen Heydelbergischen Catechismum dennoch; hauptsächlich um mehrgedachter 80ster Frag und der darinn der Catholischen Religion Schuld gegebenen Abgötterey willen, und vermeynten, daß solches zu Ihro Kayserlichen Majestät, der übrigen gecrönten Catholischen Häupter und des H. Röm. Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Stände Catholischer Religion, sodann Ihro, Sr. Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfalz, als Landes-Herrns, Selbst-eigener Person zu empfindlichem Despect

spect gereiche, gegen den Westphälischen Friden art. 5. §. 35. und andere Reichs-Constitutionen, sodann das Kayserliche im Jahr 1715. in das Reich erlassene Edict anstosse, und daß, dergleichen Schmäh- und Vermaledeyungen in Kirchen und Schulen denen Kindern, statt Christlicher Lehr-Stücken, gleichsam in der Mutter-Milch einflössen zu lassen, nicht allein an und vor sich selbsten in publico ärgerlich, schädlich, und von Unterthanen gegen ihre Catholische Landes-Herrschafft, als welche dadurch in der nothwendigen Folge mit angetastet, geschmähet und vermaledeyet werde, ganz und zumalen unleidlich seye.

§. 2.

Es haben aber so wohl der Reformirte Kirchen-Rath, und der Königlich-Preussisch- ingleichem der Fürstlich-Hessen-Casselische Hof, sondern auch des Königs in Engelland Majest. und die Herren General-Staaten der vereinigten Niderlande dem Chur-Pfälzischen Hof dißfalls die trifftigste mehrmalige Vorstellungen thun lassen, und behauptet, daß die Catholische sich dergleichen eben so wenig zur Schmach zu rechnen hätten, als die Evangelische die in dem Tridentinischen Concilio auf ihre Lehr-Sätze, ja die Personen selbst, gesetzte Flüche und Vermaledeyungen; daß die Evangelische nur von der

Lehre,

Lehre, nicht aber von denen Personen, redeten; daß es wider die Gewissens-Freyheit lieffe, das nicht offentlich bekennen dörffen, was man lehre und glaube; u. s. w.

§. 3.

Unter anderen meldete der Königlich-Preussische Ministre in seinem pro memoria vom 28. Oct. 1719. was in der 80sten Frage des Heydelbergischen Catechismi von dem Unterschied des Abendmahls des HErrn und der Meß gelehret wird, gehöret zur Grund-Lehr der Evangelisch-Reformirten Religion, und deren offentlich-ohngehinderte Bekantnus zur Gewissens-Freyheit; gestalten die Evangelische beyder Theilen die Transsubstantiation in Sacramento Eucharistiæ, oder die Verwandlung des Brods in den wahren wesentlichen Leib Christi, welche die Römisch-Catholische Kirche bey der Meß glaubet, nach der Heil. Schrifft nicht annehmen können, sondern von Herzen bekennen, daß das Brod im Heil. Abendmahl auch post Consecrationem ein wahres Brod bleibe, und mithin, wann sie diesem Brod oder Hostie Göttliche Ehre anthäten, vor selbiges niederfielen, und solches anbeteten, eine würckliche Abgötterey begehen würden: Wann man nun den Grund dieser Lehre, welcher doch der vornehmste ist, warum die Evangelische mit

der Römisch-Catholischen Kirchen nicht einig, öffentlich zu dociren, und in solcher Absicht denen Reformirten den Heydelbergischen Catechismum verbieten - - - will, solle dieses nicht ein Gewissens-Zwang genennet werden können, und wider die in denen Religions- und Westphälischen Friedens-Schlüssen, auch anderen Reichs-Constitutionibus so theuer erworbene Religions- und Gewissens-Freyheit streiten? Dann wann das Gewissen frey seyn soll; so müssen die im Römischen Reich recipirte Kirchen öffentlich bekennen dörffen, was sie nach ihren Grund-Lehren glauben, auch, was sie sagen und bekennen, in ihren Libris symbolicis nicht auslassen, oder etwas darinn veränderen, und hierdurch ihre vorige Lehre gleichsam publice revociren, sondern ihnen, auch ihre Religions-Verwandte von den Irrthümern anderer Religionen christ-brüderlich abzumahnen, eine völlige Freyheit verstattet werden: Worinn Ihro Chur-Fürstl. Durchleucht, nach Dero obangezogenen gnädigsten Erklärung, auch einige Aenderung zu machen, Selbsten nicht gemeinet seyn; allermassen Dieselbe von Dero Reformirten Unterthanen versichert seyn können, daß sie, nach ihren Principiis, sich jederzeit alles Fluchens, Schmähens und Vermaledeyens enthalten, und gegen ihre hohe Landes-Obrigkeit allen gebüh-

renden

renden unterthänigsten Respect und Veneration immerdar haben werden; welches, und nicht das Gegentheil, ihnen mit der Mutter-Milch eingeflösset wird, ob man wohl Ihro Chur-Fürstl. Durchleucht deshalb andere ungütige Meinungen von Dero getreuen Unterthanen, um nur eine unverdiente Ungnade ihrer gnädigsten Landes-Herrschafft, vor welche sie doch den grossen GOtt, nach ihren unterthänigsten Pflichten, mit Herz und Mund innbrünstig anruffen, über sie zu ziehen, möchte beybringen wollen.

(Künfftig der Rest.)

II.

Acta, wegen Recusation des Herrn Cammer-Richters zu Wezlar Anno 1741.

§. 1.

Bambergische *Recusation* des Herrn Cammer-Richters.

Anno 1741. recusirte der Herr Bischoff zu Bamberg in denen mit seinem Capitel habenden vor dem Cammer-Gericht anhängigen

Strittigkeiten den Herrn Cammer-Richter in einem an beede Herren Præsidenten und die Herren Assessores gerichteten Schreiben, welches dem älteren Præsidenten, Herrn Grafen von Wied, übergeben wurde.

§. 2.

Was sich darüber bey dem Cammer-Gericht selbst zugetragen.

Dieser gabe dem Herrn Cammer-Richter in einem Besuch Nachricht davon, und riethe, bey so gearteten Umständen das Directorium in Güte von selbsten abzugeben; der Herr Cammer-Richter aber behauptete, der Recusations-Libell seye zur Ungebühr bey dem Collegio Camerali eingereicht worden, und diesem stehe einige Cognition in denen wider ihne eingeklagten Beschwerden nicht zu.

Der Herr Graf von Wied unterredete sich darauf den 11ten April hierüber mit denen Herren Assessoren; der Herr Cammer-Richter aber hielte den 12ten ejusd. ein Plenum, erklärte dieses für null, und ruffte die Vota auf: die mehreste verlangten Communication der Proposition, der Herr Cammer-Richter aber wollte weder solche thun, noch ein Conclusum formiren, sondern wandte sich (da eben ein Interregnum ware,) an Chur-Maynz, verbote auch

zugleich

zugleich denen Canzley-Personen, bey denen von dem ältern Herrn Præsidenten und Beysitzern wegen der wider ihne, Herrn Cammer-Richtern, eingelangten Recusation abzuhaltenden Versammlungen zu erscheinen, das Protocoll zu führen, noch auch das Protocollum Collegii pleni in Senatu einsehen zu lassen.

§. 3.

Chur-Maynzisches Schreiben an den älteren Herrn *Præsidenten.*

Der Herr Chur-Fürst zu Maynz schriebe darauf den 2. May an den Cammer-Gerichts-Præsidenten, Grafen von Wied: P. P. Ich kan dem Herrn Cammer-Gerichts-Præsidenten hiedurch nicht verhalten, wie daß der Herr Cammer-Richter mir, als dem Erz-Canzler, kurzhin die Anzeige gethan habe, wasmassen der Herr Cammer-Gerichts-Præsident unternommen hätte, auf ein an denselben und den andern dasigen Præsidenten, Grafen von Virmont, auch Beysitzere, wider wohlbesagten Herrn Cammer-Richter letztlich eingelangtes Fürstlich-Bambergisches Recusations-Schreiben in jetziger am Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht Rechts-hängigen Angelegenheit, auch all übrigen und künfftigen dergleichen Stritt-Sachen eine Deliberationem Pleni zu veranlassen, und

würcklich zu halten, mithin einer Cognition über den allerseits vorgesetzten Cammer-Richter sich zu unterziehen, ohngeachtet besagter anderer Præsident, Graf von Virmond, mit einigen Assessoren hiegegen das nöthige erinnert, mithin auch daran keinen Theil genommen, sondern vielmehr zu erkennen gegeben hätten, wie sehr solcher Vorgang wider die Ordnung und das Herkommen lauffe. Welchemnach mir des ferneren annoch hinterbracht worden, wasgestalten der Herr Cammer-Gerichts-Præsident weiters vorschreite, und so gar in die mir untergebene dasige Cammer-Gerichts-Canzley dringen wolle, um bey sothanem Vornehmen sich mit gebrauchen zu lassen. Wie nun der Herr Cammer-Gerichts-Præsident, Seiner guten Einsicht und Erfahrenheit nach von selbsten wohl finden wird, daß der einen zeitlichen Kayser in dem Reichs-Ober-Richter-Amt repræsentirende Cammer-Richter wegen seiner Amts-Verrichtung dem ihme untergebenen Pleno nicht unterwürffig gemacht werden könne, sondern, wann hierwider etwas einzuwenden, solches allenfalls zuforderist bey dessen höchsten Repræsentato, einem zeitlichen Kayser nemlich, oder bey Desselben Ableben Dessen Vicariis anzubringen seye, ein anderes auch niemalen erhöret worden, und sonsten die beschwerlichste und grund-schädlichste

lichste Folgen zu befahren stünden; so kan Ich nicht umhin seyn, dem Herrn Cammer-Gerichts-Præsidenten solches alles hiemit zu Gemüth zu führen, in der billigen Zuversicht, Derselbe werde vielmehr allerdings daran seyn, daß mit solchem Verfahren gänzlich an sich gehalten, sofort mit obberührtem Recusations-Schreiben sich weiters nicht eingelassen, sondern dergleichen Ansuchung allenfalls seiner obgedachter Ordnung ohne weiteres mündlich hinverweisen, sodann die mir untergebene dasige Reichs-Canzley mit weiteren dergleichen Zumuthungen verschonet werden möge, 2c.

§. 4.

Und an den Cammer-Richter.

Dem Herrn Cammer-Richter schriebe der Herr Chur-Fürst sub eodem: Aus des Herrn Cammer-Richters wohl erhaltenem Schreiben vom 16den des vorigen Monaths und dessen Anlage habe ich mit mehrerem vernommen, wasgestalten auf ein von des Herrn Fürsten zu Bamberg Ebden. in Dero dasigen Rechts-Sachen mit Ihrem Dom-Capitel vor jetzt und künfftig gegen des Herrn Cammer-Richters Person und Amts-Verrichtung an beede dortige Præsidenten und samtliche Assessores eingelangtes Recusations-Schreiben, der gleich-

wolen Dom-Capitularischer Seits vorhin auch recusirte ältere Herr Præsident, Graf von Wied, unternommen habe, am 11ten nächsthin ein Plenum zu veranlassen, und des anderen Præsidenten, Grafen von Virmont, auch einiger Assessoren rechtlichen Widerspruchs und folglichen Abtritts ohngehindert, würcklich zu halten, sofort hiebey gemeltes Schreiben in Deliberation zu stellen, wogegen aber der Herr Cammer-Richter sich bemüssiget gesehen, durch desselben beygeschlossene Propositionem Pleni vom 12ten die Ohnfügniß und den Ungrund sothanen Vernehmens zu erkennen zu geben, mithin das hierinn geschehene von Amts-wegen für nichtig zu erklären und aufzuheben, in vornemlichem Betracht, daß eine so unerhörte, als den mindesten Fug nicht habende Sache seye, daß ein dem zeitlichen Cammer-Richter subordinirter und über dieses in gegenwärtigem Fall recusirter Præsident sich ermächtigen wolle, ein Plenum und desselben incompetente Erkänntniß über des allerseits vorgesetzten Cammer-Richters Verfahren zu veranlassen. Welchemnach der Herr Cammer-Richter mir, als dem Erz-Canzler, von diesem Vorfall und von denen sich dabey begebenen besonderen Umständen die geziemende Nachricht zeitlich ertheilen und anheimgeben wollen, was für gedeiliche Mittel zu ergreiffen

greiffen seyen, um die Autorität des Cammer-Richterlichen Directorial-Amts und dasiges in seinem Wesen dermalen allein bestehendes Reichs-Gericht bey jetzigen betrübten Zeiten höchst-nöthiger Dingen aufrecht zu erhalten. Nun mag wohl nichts höhers zu beklagen seyn, als wann bey jetzt-angezogenem wohl höchst-bedencklichem Zustand des Reichs und der lieben Justitz in demselbigen nicht all dasjenige zum sorgfältigsten vermieden wird, was zur mindesten Spaltung in dem jetzo allein übrigen Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht den geringsten Anlaß geben kan, und muß ich dahero diese jetzige Begebenheit höchlich bedauren. Inmassen es dann in sothanem Fürfall daran eigens stehet: ob einem subordinirten Præsidenten und Pleno zukommen könne, über ihres vorgesetzten Cammer-Richters Amts-Verrichtung eine Cognition zu unternehmen, dergleichen aber eben so wenig jemalen geschehen, als mit des Cammer-Gerichts allgemeinen Ordnung bestehen kan, sondern in dergleichen Vorfallenheiten zuforderist an des die Kayserliche Ober-Richtens-Stelle vertrettenden zeitlichen Cammer-Richters höchsten Repræsentatum, die Regierende Kayserliche Majestät, oder, bey Dero Ableiben, an die Herren Reichs-Vicarios sich allenfalls zu wenden wäre; so muß ich mei-

nes Orts dafür halten, daß, angeführten Umständen nach, von dem, zumalen vorhin an Seiten des Bambergischen Dom-Capituls recusirten älteren Præsidenten, Grafen von Wied, und denen Ihme zugetrettenen dasigen Beysitzern zu viel geschehen seye, mithin Denenselben von Ordnungs- und Pflichten wegen obliege, hierinnen gänzlich an sich zu halten, und in erwähnte Recusation sich weiters nicht einzulassen, sondern dieselbe allerdings von sich und allenfalls an gedachte hohe Orte mündlich zu weisen. Wohin wie nun der Herr Cammer-Richter sich etwa ebenfalls zu wenden wissen wird; so habe ich, von tragenden Erz-Cancellariats wegen, auch für nöthig angesehen, an beede daselbstige Præsidenten die zur Nachricht abschrifftlich hiebeykommende Schreiben zu erlassen, und darinnen die Nothdurfft zu erkennen zu geben, worauf mich beziehe, anbenebenst nicht zweifle, daß, so wenig ich in die angebliche Recusations-Ursachen selbsten tieffer hinein zu gehen gedencke, eben so ungeschmälert der Herr Cammer-Richter gewillet und beflissen seyn werde, Sein obhabendes wichtiges Amt auch in dieser Sache und Vorfallenheit bestens zu erfüllen, &c.

In dem Postscripto an den Herrn Cammer-Richter aber meldete der Herr Chur-Fürst: Auch habe Demselben hiedurch annoch in freund-

lichem

lichem Vertrauen nicht bergen wollen, daß, so sehr Ich der gesicherten Hoffnung bin, es werde der Herr Cammer-Richter von Selbsten nie anderst gemeynt gewesen seyn, als in zuvor-gemeldten Sachen sein tragendes Amt, mit sorgfältigster Vermeidung alles Scheins der Partheilichkeit zu vertretten; also Derselbe nicht minder ermessen werde, wie rathsam und nöthig es seye, auf alle beſtmöglichste Weise mehreren Weiterungen und kläglichen Zerrüttungen vorzukommen, dahero dem Herrn Cammer-Richter wohlmeinend anheimstelle, zwar einer Seits und vorzüglich sein aufhabendes wichtiges Amt, Ordnung und Pflichten nach, ohnverruckt zu handhaben, anderer Seits gleichwolen aus der Sachen für seine Person, und so viel es ohne Abbruch dessen Cammer-Richterlichen Directorii immer geschehen kan, möglichst zu scheiden, mithin hierunter dem andern Præsidenten, Grafen von Virmont, den nöthigen Auftrag zu ertheilen, überhaupt aber dahin zu sehen, daß männiglich einer starcken und prompten Justitz überzeuget seyn möge, als welches in diesem beschwerlichen Fürfall das beste Mittel zur Auskunfft seyn wird.

§. 5.

Wie auch den jüngeren *Præsidenten.*

Dem zweyten Præsidenten, Herrn Grafen von

von Virmond, gabe der Herr Chur-Fürst von diesen Schreiben an den Herrn Cammer-Richter und älteren Præsidenten Nachricht, mit dem Ersuchen: Gleichwie bis dahero rühmlichst geschehen, also auch ferner dahin bestens beyzuwürcken, damit die Cammer-Richterliche Amts-Autorität und die davon abhangende Ordnung, ohne welche die Justitz niemalen bestehen könne, erforderlich gehandhabet, auch in die Chur-Mayntz untergebene Canzley weiters zur Ungebühr nicht gedrungen werden möge, rc.

§. 6.

Des älteren *Præsidentens* Antwort.

Der Herr Graf von Wied antwortete darauf sub dato 13. Maj. Er könne nicht begreiffen, was den Herrn Cammer-Richter hierzu bewogen haben möchte; dann obschon in dem jüngeren Visitations-Abschied §. 62. klar und deutlich vorgeschrieben, daß ein zeitlicher Cammer-Richter in denen Sachen, so ihn selber angehen, denen Berathschlagungen, so wohl in Pleno, als Senatibus, nicht beywohnen solle, auch, wann in vorigen Zeiten Recusationes gegen den Cammer-Richter eingekommen, dieselbige entweder freywillig von dem Directorio abgestanden, oder die Decision dem Pleno überlassen, ingleichem der jetzige Herr Cammer-Richter,

ter, als er von dem Herrn Grafen von Virmont bey dem Collegio Camerali per Memoriale in der Styrumischen Sache recusirt und perhorrescirt worden, selbst von dem Directorio abgestanden, mithin nicht abzusehen seye, wie er sich anjetzo des Collegii pleni Cognition entziehen könne, zumalen die Recusations-Sachen, als zur Administration der Justitz gehörig, jederzeit in Pleno erörtert worden, und zu der dem Cammer-Gericht anvertraueten Jurisdiction gehöreten. Er habe dannoch, als älterer Præsident, nicht sofort nach dem Vis. Rec. nov. §. 8. die Berathschlagung in Pleno fürgenommen, sondern blos in einer Versammlung die Assessores befragt: Was pro re nata dabey zu thun seyn möchte? Dieses seye dem Cammer-Richter, als er Tages darauf in einer ad Protocollum Pleni gegebenen weitläufftigen Proposition diese Zusammenkunfft eigenmächtig cassiren wollen, deutlich vorgestellt, und dabey gesagt worden, daß es um so weniger pro Pleno gehalten werden könne, weil kein Protonotarius dabey vorhanden gewesen, noch ein Protocoll darüber geführet worden. Er lasse dahin gestellet seyn, wie der Herr Cammer-Richter solches, nebst dem neuerlichen Verfahren, da derselbe, als er über seine Proposition in pleno formlich votiren lassen, und das Conclusum

clusum per eminenter Majora dahin ausgefallen, daß er seine Proposition zu weiterer Ueberlegung communiciren möchte, solches nicht formiren, noch seine Proposition communiciren wolle, gehörigen Orts werde verantworten können. Er, der Herr Præsident, versichere aber, daß er seines Orts alles, was nur immer möglich, zu Erhaltung der Einigkeit im Collegio mit beytragen würde.

§. 7.
Dessen Widerlegung.

Es kame aber eine Widerlegung vorgemelten Schreibens des Herrn Grafens von Wied zum Vorschein, darinn es heißt: Das Anfangs angeführte habe seine Richtigkeit, wo ein Cammer-Richter, oder seine Anverwandten, qua partes, Kläger oder Beklagte, interessirt seyen, dann da der §. 60. Rec. Vis. nov. von extra- und judicial-Sachen (worinnen der Cammer-Richter instar privati geachtet und gerichtet werde) und von denen etwa hiebey emergirenden Berathschlagungen Consilii pleni blos allein Anregung geschehe, so lasse sich darob auf den bey der Fürstl. Bambergischen Recusation unternommenen Hergang kein bündiger Schluß machen, anerwogen in solchem Rechts-Streit weder der Cammer-Richter, noch die Seinige,

auf

auf einige Weise interessirt seyen, und die Gründe der Recusation von seinem bisherigen Directorio selbst, worinnen er nicht qua privatus, sondern ceu persona publica lediglich, zu considериren seye, hergeführet werden. Daß aber ein Cammer-Richter deßwegen dem Collegio Camerali Red und Antwort zu geben habe, und demnächst vielleicht durch dessen Erkenntniß von der Fortsetzung des einmal, und zwar so geraume Zeit, geführten Directorii verdrungen werden könne, davon seye weder in erwehntem §. noch anderstwo in der Cammer-Gerichts-Ordnung, oder Reichs- und Visitations-Abschieden das mindeste anzutreffen, wohl aber das Widerspiel. So finde sich auch weder in des Cammer-Gerichts Grund-Gesetzen, noch in denen dißfalls mit Fleiß nachgeschlagenen Protocollis Pleni einige Spuhr, daß jemalen ein Cammer-Richter wegen seines Amts und geführten Directorii vor dem Pleno seye zur Rede gestellet, verklagt oder recusiret worden, oder habe können, noch weniger, daß dergleichen durch die Erkenntniß eines formlichen Pleni jemals seye erörtert worden, es würde auch solches die Amts-Nachfolgere nicht verbinden, noch diese die Ehre und Gerechtsamen ihres Herrn Repræsentanten so ausser Acht zu lassen, oder denen Cammer-Richterlichen Amts-Prærogativen

rogativen etwas zu begeben, in dem Stande seyn. In der Styrumischen Sache habe der Cammer-Richter das Plenum selbst gehalten, darinn præsidirt, und die Proposition dahin eingerichtet, daß er des Collegii Rath und Gedancken vernehmen wollte: ob die angegebene Verwandtschafft so beschaffen, daß er sich des Directorii zu müssigen hätte? Da nun dieses dem Directorio selbst bedencklich gefallen, habe er sich zwar des Directorii fürs künfftige darinn freywillig begeben, wogegen der Graf von Virmond auch den angesetzten Senat und Referenten, und was unter des Cammer-Richters Directorio bishero vorgegangen, habe agnosciren müssen. Und lasse sich von der in Lege gegründeten nahen Verwandtschafft nicht auf quascunque Recusationis causas schliessen. Es finde sich nirgends, daß der punctus Recusationum durchgehends in Pleno müßte erörtert werden, sondern die Cam. Ger. Ordn. P. I. T. 13. §. 13. & T. 32. sodann der Vis. Absch. 1713. §. 62. belehre ein anderes, und ob gleich §. 67. auch in Recusations-Sachen der Erkenntnisse des vollen Raths einige Erwähnung geschehe, so seye es doch ein Casus specialissimus, woraus sich keine universal-Regel machen lasse, sondern es bey dem kundbaren Stylo Camerali gelassen werden müsse, nach welchem

in

in des Cammer-Richters arbitrio stehe, die Recusationes gegen die Beysitzer, sonderlich re adhuc integra, vor sich, oder mit Rath der Præsidenten und einiger Beysitzer zu schlichten. Der Herr Graf von Wied seye långst zuvor vom Bambergischen Dom-Capitul perhorrescirет worden; also hätte allenfalls der andere Præsident sich der Sache unterziehen sollen, zumalen da der Cammer-Richter jenem bereits intimirt gehabt, daß er ihne pro recusato halte. Der Vis. Rec. nov. §. 8. handle von keinem solchen Schreiben, dergleichen das Bambergische gewesen seye, welches vielmehr wider die Cammer-Gerichts-Ordnung und die verba finalia dicti §. 8. lauffe, dahero sich der Cammer-Richter höheren Orts Bescheid erholt: ob dem subordinirten Pleno ein Directorium über ihne zukomme? wåre er auch willig abgestanden, würde sich der Graf von Wied des Directorii angemasset, und wenigstens getrachtet haben, über seine eigene Perhorrescenz cognosciren zu lassen, und also die Cammer-Richterliche Autorität zu schwächen. Daß ein formliches Plenum wider den Cammer-Richter habe gehalten werden wollen, seye daher ersichtlich, weil der Proto-Notarius zum zweytenmal gefordert worden, das Protocoll zu führen, der aber, weil es ihme der Cammer-Richter verboten, nicht er-

 schienen,

schienen, worauf es der jüngste Assessor führen sollen, wann es die Aeltere zugegeben hätten, wie dann auch der Graf von Wied wiederholter massen ad Protocollum habe behaupten wollen, daß in negotio Judicem Cameræ concernente ein förmliches Plenum möge und müsse gehalten werden, da doch das C.O.C.P.1.T.15. §. 2. denen Præsidenten die Haltung des Pleni verbiete, da noch über dieses allhier der andere Præsident und zerschiedene Assessores widersprochen. Vermöge Vis. Rec. nov. §. 19. sollen die Assessores ihre Vota auf den Vortrag richten, nun habe der Cammer-Richter in dem den 12ten May gehaltenen Pleno nur die Recusation der Assessorum in Proposition gebracht, da aber die meiste Vota extravagirt, auch nicht einmal ein Conclusum verlangt, so habe auch keines formirt werden können. Endlich so legitimire der Visit. Absch. de A. 1556. §. 7. und der Deput. Absch. de An. 1557. §. 2. den an Chur-Maynz genommenen Recurs.

§. 8.

Rescript eines weltlichen Chur-Fürstens an Seine Gesandtschafft.

Alleine andere Chur-Fürstliche Höfe waren auf diese Maynzische pas sehr übel zu sprechen, und ein grosser weltlicher Chur-Fürst rescribirte seinem

seinem zu Franckfurt anwesenden Gesandten sehr scharff; in substantia dahin gehend: Nicht der Erz-Canzler, sondern die Reichs-Vicarii seyen Provisores Justitiæ, und sehe diese Chur-Maynzische Unternehmung ihrem im Sinne habenden gewohnlichen Despotismo ganz åhnlich. Es seye nicht zu begreiffen, wer Chur-Maynz zum Vorsteher des Cammer-Gerichts gesetzet, daß solcher so gar mit Reprochen die Præsidenten und Membra zu überfahren, und sie in ihren Amts-Schuldigkeiten irre zu machen unternehmen möge. Das Plenum zu veranlassen, impedito vel recusato Judice Cameræ, seye derer Præsidenten Ordnungs-måssige Schuldigkeit, und in denen Visitations-Abschieden vollkommen begründet. Wie aber Maynz sich unternehmen könne, in diesen und all übrigen künfftigen dergleichen Strittsachen sie an ihrem Officio zu hinderen, das seye eine andere Frage. Könige, Chur-Fürsten und Stånde sollen dieser Cognition unterworffen seyn, ein Cammer-Richter aber nicht; mithin werde er über solche weit höher hinaus gesetzt. Zudeme so seye hier nicht die Frage de persona & officio des Cammer-Richters, sondern de causalibus Recusationis, deren Beurtheilung dem Judicio causæ principalis nothwendig gebühre. Der Graf von Virmond habe, als er

in dem Proceß mit Styrum befangen gewesen, ratione recusationis des Cammer-Richters ganz andere principia geführt, mithin seye die Partheylichkeit offenbar, und sollte er, als Præsident und zukünfftiger Cammer-Richter, die Cammer-Gerichts-Ordnung, auch Visitations-Abschiede besser wissen. Chur-Maynz habe nur die Personen bey der Canzley zu bestellen, ihr Amt aber dependire von dem Cammer-Gericht und Cammer-Ordnung, über welches Chur-Maynz die mindeste Erhebung nicht habe, folglich also auch die Canzley in ihrem Amt nicht hinderen dörffe. So wäre Chur-Maynz Meister, nicht aber der Kayser und das Reich. Was von des Cammer-Richters Repræsentation gemeldet werde, seyen ohnerhörte und denen Reichs-Vicariis alles Recht abschneidende principia, woran vielleicht noch nie kein Cammer-Richter, als der jetzige und der ihne in allen Sachen protegirende Chur-Fürst zu Maynz gedacht; gestalten dieses schon lange vermerckte principium eben dasjenige seye, warum man die Reichs-Vicariaten mit Fleiß in der Inactivität zu erhalten gesucht, um nemlich seinen Dominat tempore Interregni desto ungehinderter auszuüben: Da aber die Sache doch an die Vicarios, welche Chur-Maynz nicht erkenne, verwiesen werde; so seye es entweder eine

Chicane,

Chicane, oder geflissentliche Zusammenhetzung. Was aber zuletzt gemeldet werde, seyen lauter Dinge, welche über die Sphæram des Chur-Maynzischen Erz-Canzler-Amts hinaus gehen, und dessen unbeschränckte Dominats-Begierde verrathen, auch schnurgerade wider die Cammer-Gerichts-Ordnung und Visitations-Abschiede lauffen, sofort sich einer Beschränckung der Justiz und einer solchen Macht anmasse, die einem erwählten Kayser selbst nicht zugestanden, sondern in der Capitulation wegen freyen Justiz-Lauffs schlechterdings abgesagt werde.

§. 9.

Bambergische *Rescripta in eodem.*

Der Herr Bischoff zu Bamberg rescribirte ebenfalls sub dato 13. Maji an seinen zu Wezlar subsistirenden Hof-Rath unter anderem: So wollen Wir dir von denjenigen Schreiben, welche des Herrn Chur-Fürsten von Maynz Liebden an den Herrn Cammer-Richter und beyde Herren Præsidenten in vorligender Sache erlassen, - - hiebeyligende Abschrifften zu dem Ende gnädigst zufertigen, auf daß du, nach Einsicht deren ganzen Innhalt, desto mehr im Stande seyn könnest, den selbst redenden Ungrund - - begreifflich vorzustellen, da Uns nicht beygehen kan, wie Chur-Maynz darzu komme,

in einer Sache, wo ein Reichs-Stand sich wider die von dem Herrn Cammer-Richter begangene offenbare Partheylichkeiten personaliter beschweret, und die Causales dem löblichen Cämmer-Gericht vorleget, sein Erz-Canzler-Amt in diese Justitz-Frage einzumengen, und dem höchsten Justitz-Collegio, wie weit es gehen könne und solle, Schrancken, und gleichsam Gesetze zu geben, ꝛc. Was die daselbstige Canzley-Personen angehet, so ist es bekannt, daß deren Bestellung dem Herrn Erz-Canzlar, wie nicht weniger die Vorsorge und Direction, daß die Canzley in guter Ordnung und Direction erhalten werde, zukomme. Es ist aber auch nicht weniger gemein-wissend, daß dem Erz-Cancellariat weiter keine potestas rectoria, sondern das officium rectorium zustehe; wie dann diese Praxis von denen Reguln der Reichs-Canzley und des dortigen Herkommens circa autoritatem & officium Archi-Cancellariatus seine deutliche Richtigkeit hat, nachdeme die aufgenommene Canzley-Personen in Kayserliche und des Reichs Pflichten gesetzet worden, folglich Chur-Maynz deren Pflicht-mässige Verwendung in Justitz-Sachen weder zu verhindern, noch ihnen zu untersagen, sondern vielmehr solche darzu anzuweisen habe, da demselben zwar wohl die Direction der Canzley offen

sen bleibet, solche aber, wann deren Personen sich in Justitz-Sachen nach des Collegii Anweisung brauchen lassen müssen und sollen, willkührig zu sperren nicht zukommen mag, &c.

An den Domherrn von Franckenstein aber schriebe der Herr Fürst sub dato 16 Maji. Um nun auf dasjenige zu kommen, was der Herr von Franckenstein wegen meiner gegen des Herrn Cammer-Richters zu Wezlar bisherigen Betrag nothdringlich gethaner Recusation in dessen Schreiben vom 8ten dieses bemercket; so wird Derselbe anforderist des Herrn Chur-Fürsten Liebden, nebst Versicherung meiner fortwährenden freund-vetterlichen Ergebenheit, Meines Nahmens dancken für die mir im Vertrauen zu communiciren beliebte Abschrifften deren an den Herrn Cammer-Richter und beyde Herren Cammer-Gerichts-Præsidenten in Sachen erlassener Schreiben, diesemnächst aber Ihro Lbden in gleichem Gegen-Vertrauen von meinetwegen die ohnhinterhaltliche Eröffnung thun, daß, nachdeme ich der von Seiten erwähnten Herrn Cammer-Richters von Anfang dieses zu Wezlar angebrachten Handels und sonsten bis hieher offenbar bezeugter Abneigung langmüthig zugesehen, diese aber von Zeit zu Zeit sich stärcker geäussert, habe ich endlich, so schwer ich auch daran gekommen, da der Sa-

chen Umstände und Folg mir gar wohl gegenwärtig gewesen sind, den Verhalt des Cammer-Richterlichen Betrags dem löblichen Cammer-Gericht vorzulegen, die rechtliche Causales dieser mir abgenöthigten Recusation anzuzeigen, und darob die Justitz-Mittheilung à Gremio herkommlich zu verlangen, nicht länger zuruck halten können. Gleichwie nun das Cammer-Gericht selbst zu wissen hat, wie weit dessen Rechts-Befügniß und Gewalt, nach denen vorgeschriebenen Ordnungen und auf billige Klagen der Reichs-Ständen, mit Recht nach denen gemeinen und sonderen Reichs-Gesetzen sich erstrecke; also erwarte auch von demselben in Gelassenheit, was es zu erkennen und zu verordnen für gut finden wird. Daß indessen der Herr Cammer-Richter dem Cammer-Gericht vorgesetzet, und dieses ihme auf seine Maaße subordiniret seye, das ist eine gemeinkündige Sache: wie weit aber dieses Bestand habe, wann gegen den Herrn Cammer-Richter personal-Beschwerden mit bestem Grund geführet werden, und ob in solchem Fall der Herr Cammer-Richter sein Directorium in propria causa continuiren könne, mithin wegen einer solchen ohngründlichen Frage denen Ständen des Reichs, oder jedermann, seine Klagen anzubringen sollte versperret seyn, oder aber, ob

der

der Cammer-Richter sich vielmehr gefallen zu lassen habe, die Erkanntniß: ob die wider denselben vorgetragene Causales erheb- oder unerheblich seyen? zu gewärtigen? ist eine andere, und dem Ansehen, auch sonstigen Directorio des Herrn Cammer-Richters in andern Sachen ganz ohnabbrüchige Frage, zugleich aber auch nicht wohl abzusehen, nachdeme so gar ein jeder Reichs-Chur- und Fürst, wann wider Denselben super protracta vel denegata Justitia persönliche Beschwerden geführet werden, die Erkenntniß des Cammer-Gerichts zu erwarten hat, wie der Herr Cammer-Richter sich in gleichem Fall, da derselbe ex capite partialitatis personalis recusiret wird, solcher ohnabbrüchig, eines sonstigen Amts und Directorii entziehen könne. Wie aber ich mich mit dieser Recusation an die Herren Reichs-Vicarios dermalen hätte wenden können oder sollen, das kan mir um so weniger beygehen, als das Reichs-Vicariat in denen hierausigen Reichs-Landen annoch zu seiner Würcklichkeit nicht gelanget, und von denen Reichs-Ständen, wie von Chur-Mayntz selbsten, bis daher nicht erkennet ist. Daß aber ein Herr Cammer-Richter aus erheblichen Ursachen recusiret werde, ist so wenig was unerhörtes, als vielmehr, nebst der Cammer-Gerichts-Ordnung, auch die vormalige Vorspiele

mit dem abgeleibten Herrn Cammer-Richter, Grafen von Hohenlohe, ganz wohl bekannt seynd, und auch wohl die vorhandene Acta, wann dahin recurriret werden wollte, die abhelffliche Maaß einer Sache, welche so gar repleto Majestatis Imperialis Solio mit Herrn Cammer-Richtern vorgegangen, gar leichtlich zeigen dörfften, dahero dann nicht wohl abzusehen seyn mag, warum dasjenige, was bey dem Grafen von Hohenlohe ex Capite der Anverwandtschafft damalen Platz gefunden, gegen den dermaligen Herrn Cammer-Richter ex capite partialitatis personalis, da doch ein- wie der andere Umstand justam recusationis causam in sich begreiffet, nicht auch statt haben solle, und da in dem Hohenlohischen Casu der damalige älteste Præsident (welcher der jetzige Herr Cammer-Richter selbst gewesen ist,) das Directorium tanquam primus in Ordine hat führen können, so dörffte dieses wohl auch dermalen dem ältern Herrn Præsidenten nicht wohl zu bestreiten seyn, da zumalen der Religions-Unterschied des dermaligen älteren Herrn Præsidentens in keinen Betracht zu kommen hat, weilen es nicht um die Cammer-Richters-Stelle, sondern um eine kurze und zeitliche Interims-Direction bey des Herrn Cammer-Richters Rechts-erheblicher Recusation die Frage, an-

sonsten

ſonſten aber in fortwährigerUebung iſt, daß der ältere Herr Præſident bey jedesmaliger Abweſenheit und Verhinderniß des Herrn Cammer-Richters einsweilen das Directorium ohnwiderſprechlich und ohne Ruckſicht auf deſſen Religion führet, dahero wiederum nicht wohl abzuſehen ſeyn mag, warum in caſu einer rechtmäſſigen Recuſation des Herrn Cammer-Richters nicht das nemliche geſchehen können? Was über dergleichen ſpitzige Fragen wegen des verſtorbenen Cammer-Gerichts-Præſidentens Grafens von Solms in vorigen Zeiten vielfältig und offt ſehr gefährlich vorgekommen, und wohin ſolche ausgeſchlagen haben, dörfften ebenfalls die vorhandene Acta bezeugen, und dem jetzigen Herrn Cammer-Richter ſelbſt noch wohl erinnerlich ſeyn, der ältere Præſident aber eben ſo wenig pro recuſato zu Schmälerung ſeines Amts mag können angeſehen, bis und ſo lang er qua talis iſt nicht beurtheilet worden; demnächſt ich überhaupts dafür halte, daß mit Aufwerffung derley Dingen rei Catholicæ bey dermaligen Welt-Läufften und Umſtänden, und ſonderlich in Sachen, wo man Catholiſchen Theils nicht gar feſte ſtehet, am allerwenigſten gedienet ſeyn dörffte. Die hohe Befügnüſſen eines Herrn Erz-Canzlars, deſſen Amt und Autorität in Betreff der Wezlariſchen Canzley

und

und deren Personen sind mir allerdings bekannt; ob aber, nachdeme sothane Personen in Kayserliche und des Reichs Pflichten gesetzet worden, dieselbe sich in Justitz-Sachen nach des Collegii Anweisung gebrauchen lassen müssen und sollen, sonderlich in allenfalls zweifelhafften Vorfällen? das will ich des Herrn Chur-Fürsten Lbden selbstig erleuchteter Beurtheilung lediglich anheimgestellet seyn lassen. Ich würde aber mit Sr. Lbden das Publicum, wann die Sachen wegen der Wezlarischen Reichs-Canzley in ehemalige Vorfallenheiten und schwere Fragen, sonderlich dermalen, vorfallen sollten, um da mehr von Herzen beklagen, als mir die damalige Umstände, wegen welcher ich in dem Jahr 1703. eigentlich an den Kayserlichen von dem Chur-Maynzischen Hof bin abgesendet, und der Herr Cammer-Richter, was für denselben damalen ist ausgerichtet worden, sich leichtlich erinnern sollte, und hernach als Kayserlichen Ministro und Reichs-Hof Vice-Canzlern, endlich von der letzteren Cammer-Gerichts-Visitation wegen gar wohl gegenwärtig seynd. Dieses alles wolle der Herr von Franckenstein Ihro Lbden, unter Wiederholung meiner ganzen Hochschätzung und in freund-vetterlichem Gegen-Vertrauen vorstellen.

§. 10.

§. 10.
Bambergische Erklärung.

Der Herr Fürst von Bamberg erklärte sich darauf, wann der Cammer-Richter freywillig von dem Præsidio abstehen würde, wollte er seine Recusations-Schrifft zurücknehmen, und alsdann der Sache ihren geraden Lauff lassen.

§. 11.
Fernere Handlungen bey dem Cammer-Gericht selbst.

Der Herr Cammer-Richter bezeugte sich Anfangs willig darzu; nachmals aber liesse er, ohne sonst schuldige Ansage der Materiæ deliberandæ, ein Plenum versammlen, und zeigte an, wie er seinen Recurs in dieser Sache an das Reichs-Vicariat genommen, folglich sich seines Præsidii mit nichten zu begeben gedächte. Worauf die Assessores erkläret, wie sie auf solche Art auch in einer Sache, worinnen sie nicht frey votiren könnten, nicht fortzufahren vermöchten.

Der Herr Cammer-Richter hielte darauf den 20. May wieder ein Plenum, und proponirte unter anderem, daß, weilen Er wegen der gegen ihn beschehenen Recusation, und wie er sich hierinnfalls zu verhalten habe, seinen Bericht an die höchste Herren Reichs-Fürsehere erstattet

stattet habe, dieses Geschäfft bis auf eingelangten allerseitigen höchsten Befehl auf sich ersitzen bleiben müßte, da immittelst jedoch das Plenum wegen der gegen einige Herren Beysitzere utrinque beschehenen Recusationen, und: ob solche erheblich oder nicht? cognosciren könne.

Es seynd hiebey von dem ältern Herrn Præsidenten zwar einige Vorschläge zur Güte geschehen; alleine als diese bey dem Herrn Cammer-Richter keinen Eingang haben finden wollen, ist endlich der klare Innhalt der Ordnung, die aus vorigen Zeiten kundige Observanz, die wesentliche Verfassung des Justitz-Wesens und die selbst redende Billigkeit dem Herrn Cammer-Richter vorgelegt, und wie wenig sich damit dessen Betrag und die in seinem Schreiben an Chur-Maynz enthaltene Principia vereinigen, remonstrirt und gezeiget worden, daß die Erörterung der gegen ihn, Herrn Cammer-Richtern, beschehenen Recusation kündig in die von Kayserlicher Maj. und dem Röm. Reich dem Cammer-Gericht anvertraute Jurisdiction einschlage, somit also der Herr Cammer-Richter der Cognitioni Pleni in diesen personal-Beschwerden sich nicht entziehen, noch weniger aber denen Canzley-Personen die Unterlassung ihrer Amts-Schuldigkeit gebieten könne, massen die Canzley unter dem Gericht, und nicht

unter

unter dem Cammer-Richter zu stehen habe.

Wie aber auch dieses ohne alle Würckung ware, so ist der Schluß per Majora dahin ausgefallen, daß der Herr Cammer-Richter des Collegii Jurisdiction zur Ungebühr sich zu entziehen, und dasselbe in Vollführung seiner Amts-Obliegenheit zu hinderen nicht befugt seye. Da nun er, der Herr Cammer-Richter, sothanes sein der Ordnung und dem Herkommen widriges, auch zu Schmälerung der von Kayserlicher Majestät und dem Reich dem Collegio anvertrauten Jurisdiction abzielendes Verfahren, nebst der rechtlichen Entschliessung des Collegii denen höchsten Herren Reichs-Fürsehern bereits selbsten berichtet habe, so wäre deren Erklärung abzuwarten; da immittelst kein Beysitzer unter dem Directorio des Herrn Cammer-Richters in Fürstlich Bamberg- und Würzburgischen Sachen in Senatu erscheinen, noch weniger aber dermalen unter seinem Directorio wegen der gegen einige Assessores beschehenen Recusation votiren würden, noch, nach Maaßgebung der Ordnung und aufhabenden Pflichten könnten.

§. 12.

Auszug einer geschriebenen *Deduction.*

In einer geschriebenen Deduction in eadem

dem causa heißt es, daß das C. O. C. P. 1. Tit. 19. §. 7. klårlich besage, daß ein zeitlicher Cammer-Richter, gleich einem Beysitzer, aus Rechts-bůndigen Ursachen recusiret werden kőnne, und der §. 62. R. V. N. verordne ausdrůcklich, daß, wann der Cammer-Richter selbst, oder dessen nahe Anverwandte, bey einigen Sachen interessirt wåren, er sich in extra- so wohl, als judicialibus des Directorii můßigen, auch, gleich denen Beysitzern, denen dieserhalb vorgehenden Berathschlagungen so wohl in Pleno, als Senatibus, nicht beywohnen, sondern hierinnfalls den Præsidenten, welchen diese Sache nichts angehe, verfahren lassen solle. O. P. 1. T. 12. §. 8. woraus und weilen in dem §. 67. R. V. N. wo gehandelt werde, wie super recusatione contra Assessorem obmota cognosciret werden solle, nicht vorzufinden seye, daß auf eine andere Art wegen einer gegen den Cammer-Richter eingelegten Recusation verfahren werden můsse, anbey auch eine rechtlich erwiesene Partheilichkeit, wo nicht eine grőssere, jedoch wenigstens die nemliche Wůrckung haben můsse, als die aus einer Verwandtschafft nur entstehende Præsumtio Partialitatis wohl vernůnfftig zu schliessen seye, daß durch die Satzungen selbsten in Sachen, in welchen der Cammer-Richter ex capite partialitatis recusirt,

und hiedurch wegen der Frage: an Causales sint relevantes & legitime probatæ? zu einem Theil selbsten gemachet werde, dem älteren Herrn Præsidenten in dergleichen gegen den Herrn Cammer-Richter movirten personal-Klagen die Vollführung des Directorii, so wohl in Senatu als Pleno seye zugeleget worden, und also diesem aus ganz natürlicher Folge, auf gleiche Art, welche in anderen Sachen die Ordnung denen Cammer-Richtern vorschreibe, der Gewalt und Macht zukomme, nemlich mit Zuziehung und nach vorgängiger Communication mit dem zweyten Præsidenten und einigen älteren Beysitzern, oder wo die Sache, gleich eine Recusatio ex capite Partialitatis, wichtig wäre, auf Gutbefinden und Ermässigung des Pleni, gegen den Cammer-Richter zu cognosciren, und eine rechtliche Verfügung zu thun, wohlerwogen solchen Falls der Cammer-Richter nicht als Cammer-Richter, sondern als eine wegen personal-Beschwerden vor Gericht geforderte privat-Parthey anzusehen seye, so mit, gleich allen übrigen, denen Ermässigungen des Gerichts sich unterwerffen müsse. Es falle daher der Betrag des Herrn Cammer-Richters um so mehr befremdlich, als der §. 30. R.V.N. zu einem ohnwidersprechlichen Beweisthum, daß der Cammer-Richter Cognitioni Pleni unter-

worffen seye, verordne, daß er über dasjenige, was in Pleno beschlossen worden, keiner weiteren Erkänntnis sich anmassen solle. Welchem allem die Reichs-kundige Observantia Cameralis beytrette, massen mehrmalen eine gegen einen Cammer-Richter obmovirte Recusation bey dem Collegio eingereicht, und sodann deren Innhalt von dem älteren Præsidenten eingesehen, und, wie die neuere Fälle derer ex capite Consanguinitatis beschehenen Recusationen bezeugen, hiernächst von diesem, mit Beyziehung einiger Herren Beysitzere, die angebliche Verwandtschafft, ob solche in der That sich also befinde? überlegt, und sofort dem Cammer-Richter von der eingelangten Recusation, und daß die Verwandtschafft erfindlich, somit er der Ordnung nachleben wolle, bedeutet worden seye, folglich denn auch nicht widersprochen werden möge, daß gelegenheitlich einer ex capite Partialitatis beschehenen Recusation, als in einer wichtigen Sache, der ältere Præsident mit dem Pleno über deren Erheblichkeit deliberiren und cognosciren müsse. Gleichwie dann auch der Vorfall männiglich annoch erinnerlich seye, daß der Præsident Graf von Virmont vor etlichen Jahren den Cammer-Richter, Grafen von Ingelheim, in Sachen Styrum contra Virmont nicht allein recusirt, sondern auch perhorrescirет

ret

ret habe, wo dann die deßwegen eingereichte Anzeige von dem damalen vorsitzenden Assessore dem deßwegen versammleten Consilio pleno vorgetragen, über deren Innhalt die Stimmen ordentlich aufgeruffen und abgeleget, und nach der mehreren Votorum Befund und Ermässigung das Conclusum formiret, dem Protocoll eingetragen, und sofort durch zwey ex Collegio pleno deputirte Beysitzere dem Grafen von Ingelheim so wohl die gegen ihne, als Cammer-Richtern beschehene Recusatio & oblatio ad Juramentum perhorrescentiæ, als das Conclusum Collegii pleni dahin eröffnet worden, daß der Herr Cammer-Richter in dieser Sache abstehen möge, welches Conclusum er auch würcklich befolget, und des Directorii sich gemüssiget habe.

Der Cammer-Richter wolle zwar seine Sache mit der Autorität des Kaysers und der Reichs-Vicarien verknüpfen; alleine 1. seyen die causæ recusationis vel Judicis suspecti kündlich eine Justitz-Sache, worüber die Erörterung dem Collegio Camerali, als einem Justitz-Dicasterio, nach der wesentlichen Beschaffenheit des Justitz-Wesens in Teutschland, von dem Kayser und gesammten Reich übertragen worden seye. 2. Der Cammer-Richter werde durch die Einreichung eines Recusations-Li-

belli nicht in dessen Amts-Gewalt und Ansehen, sondern in personal-Gebrechen beklaget. 3. Es seye nicht abzusehen, nachdeme ein jeder Chur- und Fürst, wann wider denselben super protracta vel denegata Justitia persönliche Beschwerde geführet werde, sich der Erkenntniß des Cammer-Gerichts zu unterwerffen habe, wie der Cammer-Richter in gleichem Fall, da er ex Capite Partialitatis personalis recusiret werde, ohnabbrüchig seines sonstigen Amts und Directorii, solcher sich entziehen, somit also grössere Vorrechten eigenmächtig sich zulegen könne, welche doch die besondere Freyheits-Brieffe und Privilegia de non appellando nicht einmal denen hohen Reichs-Chur- und Fürsten gestatten, massen auch in diesen Fällen der protractæ aut denegatæ Justitiæ, adeoque & recusationis ex capite partialitatis & suspecti Judicis die Jurisdiction denen höchsten Reichs-Gerichten feyerlich vorbehalten seye, welchem 4. hinzukomme, daß, wann eine gegen den Cammer-Richter intendirende Recusation und deren Causales jedesmals dem Kayser, oder, bey fürwährendem Interregno, denen Reichs-Fürseheren und dem gesammten Reich vorgelegt werden sollten, wegen dieses modi tractandi bekannter Zeit- und Kost-spiltiger Weitwendigkeit kaum eine Entscheidung würde anzuhoffen seyn,

hieraus auch der ohngefällige Schluß folgen, daß, wann der bis anhero continuirte Reichs-Tag sich dissolviren sollte, wegen einer solchen Recusation die samtliche Status wieder zu convociren wären, da jedoch denen Parthien und der Aufrechterhaltung, auch Beförderung des Justitz-Wesens hoch daran gelegen seye, daß derley Recusationen ohnaufhaltlich erörtert, und, befindenden Umständen nach, entweder vor gegründet erkennet, oder als unerheblich verworffen werden, damit nemlich der wesentliche Zweck dieses zu Beförderung einer Justitz-mäßsigen Verfügung in Sachen durch die Satzungen gestatteten Rechts-Mittels solchergestalten erlanget werden könne, welcher gänzlich gehinderet würde, wann der weitwendige modus deliberandi in Comitiis, super recusatione contra Judicem Cameræ obmota wollte Platz finden, dagegen das Collegium Camerale, als welchem der Hergang der Sachen und der Betrag der Gerichts-Personen bestens wissend seye, zu desto grundsamerer Einsicht und schleunigerer Abthuung, auch Beurtheilung der vorgebrachten Causalium, vorzüglich aller anderer Fälle, im Stande seye, wobey ferner 5. in eine nachdenckliche Betrachtung zu ziehen seye, daß durch den modum deliberandi in Comitiis super recusationibus obmotis dem Cammer-Richter freye

ungebundene Hände, ja gänzliche Gelegenheit würde gelassen und gestattet werden, nach eigener Willkühr mit denen Parthien und deren Gerichts-Sachen, und zwar, wie einige Zeit her zu nicht geringen Beschwerden mehrerer Reichs-Fürsten bedauerlich habe müssen vorgefunden werden, mit denen Fürstlichen Vorrechten und Gerechtsamen, zu deren Schmälerung und Verkleinerung, zu verfahren, und den denen Ständen schuldigen Respect und Achtung gänzlich ausser Augen zu stellen, und die ihne hierzu gemessen anweisende und verbietende Ordnung, wie in mehreren, also auch in diesem Punct, ohne alle Befolgung gelassen, worunter
6. dem hohen Ansehen und Autorität Kayserlicher Majestät und der Reichs-Fürsehere, auch gesammten Reichs, nicht im mindesten zu nahe getretten werde, indeme das Cammer-Gericht die von dem Kayser und gesammten Reich ihme übertragene Justitz-Verwaltung in ihrem Nahmen und von wegen Deroselben ausübe, somit super tali Recusatione an Dero statt cognoscire, und die rechtliche Verfügung ertheile. Gleichwie dann übrigens dieselbige von selbsten nichts mehreres verlangen, als daß derjenige, welcher ihre Personen bey einem Reichs-Gerichte præsentire, gleich ihnen selbsten, nach denen Reichs-Satzungen verfahren solle, dahero

auch

auch ihre höchste Ehre und Autorität in deme suchen und finden, daß die Justitz wohl bestellet, männiglich ohne Neben-Absicht ertheilet, die Verfassung des Justitz-Wesens aufrecht erhalten, und die Reichs-Satzungen auf das genaueste befolget werden, und folglich also nicht die gegen einen Cammer-Richter einzulegende Recusation, als ein in Rechten erlaubtes Mittel, sondern die solcher Recusation vorgängige und diese veranlaßte Aufführung eines Cammer-Richters der Ehre dessen höchsten Repræsentanten verkleinerlich seye, und noch mehr verkleinerlich seyn würde, wann dem Cammer-Richter ohne Ahndung gestattet werden wollte, daß derselbe das Collegium Camerale aus eigener Ermächtigung anmaßlich hindere, dergleichen personal-Beschwerden sofort auf den Grund zu sehen, und, befindenden Umständen nach, abzuhelffen, damit solchergestalten der durch die Ordnung selbsten festgestellte und in sich geschwindeste, auch schicklichste Weg nicht abgeschnitten werde, denen bey der Person eines Cammer-Richters sich äusserenden personal-Gebrechen behörig zu begegnen, und solchen, wie in Justitz-Sachen die ohnumgängliche Erforderniß seye, ohnaufhaltlich zu steuren.

III.
Von der Concurrenz der höchsten Reichs-Gerichte in Reichs-Lehen-Sachen.

Eingang.

Daß der Reichs-Hof-Rath und das Cammer-Gericht Streit mit einander haben: wie ferne die Reichs-Lehen-Sachen allein für den Reichs-Hof-Rath gehören, oder auch das Cammer-Gericht darinn zu erkennen und zu sprechen befugt seye? und was für verschiedene Fälle und Fragen hiebey vorkommen? ist eine bekannte Sache: Ein vor wenigen Jahren sich zugetragener Fall aber gibt Gelegenheit an die Hand, einige meines Wissens noch nie aufgeworffene fernere Fragen, die von grosser Wichtigkeit seynd, in ihr behöriges Licht zu setzen.

Ich will forderist den von mir gefertigten Auffsatz, so, besagter massen, Gelegenheit darzu gibt, allhier um so mehrers einrucken, als er wenigen Personen zu Gesicht gekommen seyn mag.

Unwider-

Unwiderleglicher Beweiß, daß das Bischofflich-Wormsische Hof-Gericht niemahlen ein Kayserliches und Reichs-Lehen gewesen, auch noch nicht seye.

1748.

---

§. 1.

Das Hoch-Stifft Worms giebt sein Hof-Gericht neuerlich als ein Reichs-Lehen an.

Die freye Reichs-Stadt Worms hat mit dem Fürstlichen Hoch-Stifft Worms, wegen dessen Hof-Gerichts, vor beeden höchsten Reichs-Gerichten verschiedene Processe gehabt und noch, wobey von Seiten des Hoch-Stiffts seit wenigen Jahren behauptet werden wollen, daß sothanes Hof-Gericht von Kayserlicher Majestät und dem Römischen Reich zu Lehen rühre. Aus diesem Grund hat es auch so gar darauf gedrungen, daß alle zwischen dem Hoch-Stifft oder dessen Hof-Gericht und der Stadt vor dem Höchst-Preißlichen Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht anhängige Processe von da solten abgefordert, und vor den auch Höchst-Preißlichen Kayserlichen Reichs-Hof-Rath gezogen werden.

§. 2.

Bisher hat man dargethan, daß solches der freyen Reichs-Stadt Worms allenfalls ohn*præjudicir*lich seye.

Dagegen hat man an Seiten der Stadt in denen Judicial-Handlungen und verschiedenen Impressis gründlich dargethan, daß 1.) aus denen von Zeit zu Zeit denen Herren Bischöffen zu Worms ertheilten Kayserlichen Lehen-Briefen, und deren buchstäblichen Inhalt dasjenige gar nicht folge, was Hoch-Stifftischer Seits daraus gezogen werden wolle; 2.) daß, wann es auch daraus folgen könnte, dannoch solche Lehen-Briefe der Stadt, qua Tertio, sowohl de jure communi, und wegen derer enthaltenen final-Clausuln, als auch krafft habender älterer Kayserlicher Salvatoriorum, ohnmöglich præjudiciren könnten; 3.) daß nur die neuere, nicht aber auch die ältere Kayserliche Reichs-Lehen-Briefe des Hof-Gerichts gedächten.

§. 3.

Nun aber zeiget sich gar, daß ermeldetes Hof-Gericht niemahls ein Reichs-Lehen gewesen.

Um aber nunmehro auch jedermänniglich, und selbst den hohen Gegentheil, annoch ferner

aus dem Grund vollkommenst zu überzeugen, daß das Bischoffliche Hof-Gericht gar niemahlen ein Reichs-Lehen gewesen, auch noch nicht seye, will man nur die Kayserliche denen Herren Bischöffen ertheilte Lehen-Briefe selbst reden lassen, deren ordentlich aus einander gelesener Innhalt für den stattlichsten und ohnumstoßlichsten Beweis billig gelten muß, und dermahlen mit einigen rechtlichen Anmerckungen erläutert werden soll.

§. 4.

Anführung derer dem *Publico* bekannt gewordenen Lehen-Briefe.

Vorläuffig aber ist zu wissen, daß man bishero von folgenden dem Publico bekannt gemachten Kayserlichen Reichs-Lehen-Briefen, welche denen Herren Bischöffen zu Worms ertheilet worden, Nachricht erhalten habe, und zwar de annis:

1507. d. 11. Augu∫t. vid. LÜNIGS Reichs-*Archiv in Spicileg. ecclesiast. Contin. III. pag.* 1306. SCHANNATS *Histor. Episcop. Wormat. in Cod. probat. num.* 289. *pag.* 292.

1521. d. 9. Jan. SCHANNAT *c. l. num.* 300. *pag.* 343.

1554. d. 25. Maji LÜNIG *c. l. pag.* 1309. Ejusdem *Corp. Juris feud. T. I. pag.* 415.

1677.

1677. d. 12. April. LÜNIGS *Corp. jur. feud.* *c. l. pag.* 419.

Ueber dieses sind von Seiten des Hoch-Stiffts noch zwey Lehen-Briefe de annis 1575. & 1709. judicialiter produciret worden, und zwar nicht, wie in ordine ad probandum erforderlich ist, auch disseits mehrmahlen angelegentlichst urgiret worden, originaliter & integraliter, sondern nur zerstümmelt und Extracts-weise; vermuthlich in der Absicht, damit die innhaltliche Distinctio inter Regalia & mera Jura atque privilegia nicht sofort in die Augen fallen, sondern desto besser verborgen bleiben möge.

§. 5.

Die ältere gedencken des Hof-Gerichts gar nicht.

Es befindet sich aber unter denen ältern und neuern Lehen-Briefen in Ansehung des quæst. Hof-Gerichts ein Haupt-Unterschied; indem in denen Lehen-Briefen de annis 1507. & 1521. kein Wort von dem Hof-Gericht stehet, sondern der erste dermahlen bekannte Lehen-Brief, darinn desselben gedacht wird, ist vom Jahr 1554. mit welchem sodann die folgende de annis 1575. 1677. & 1709. übereinkommen.

§. 6.

§. 6.
Und die neue reden nicht davon als von einem Reichs-Lehen.

Doch, wenn man auch in Absicht auf das Hof-Gericht diese neuere Lehen-Briefe betrachtet, und sie nach denen bey allen vernünfftigen Menschen recipirten regulis hermeneuticis analysiret; so zeiget sich doch unwiederleglich, daß dieses Hof-Gericht niemahlen ein Kayserliches Reichs-Lehen gewesen, noch jetzo seye.

§. 7.
Aeltester Lehen-Brief, darinnen des Hof-Gerichts gedacht wird.

Der vorhin gemeldete Lehen-Brief de anno 1554. lautet in extenso also:

Wir Carl der Fünffte von GOttes Gnaden Römischer Kayser bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich. Wiewohl Wir aus angebohrner Güte und Kayserl. Mildigkeit allen und jeglichen unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen Unser Kayserl. Gnad und Mildigkeit mitzutheilen geneigt; So seynd Wir doch billig mehr bewegt und willig denen und sonderlich Unseren und des Reiches Fürsten, fürnehmlich aber denen Geistlichen, so sich jederzeit gegen uns und dem Heiligen Reich zu getreuer

treuer Gehorsam verhalten, und sich zu steter Dienstbarkeit anbieten, Gnad und Fürderung zu erzeigen, und derselben Schutz und Gedeyen zu betrachten.

Wann uns dann der Ehrwürdige Dietrich Bischoff zu Wormbs durch seinen vollmächtigen Anwald und Gewalttrager, den Ehrsamen Unsern Hof-Rath und des Reichs lieben getreuen Hanß Wilhelm Nothafft demüthiglich fürbringen, und zu erkennen geben lassen, wiewohl er vor dieser Zeit wohl geneigt und entschlossen gewest, nachdem weyland der Ehrwürdige Heinrich, Administrator des Stiffts Wormbs, und Probst zu Elwangen, mit tod abgangen, und er durch ordentliche Wahl zu einem Bischoff zu Wormbs erwehlet, auch folgender durch Päbstliche Heiligkeit confirmiret und bestättet worden, also daß Ihm sein und seines Stiffts Regalien und Weltlichkeiten von uns und dem Reich zu empfahen gebühret, Uns als Römischen Kayser umb solche seine und seines Stiffts Regalien und Lehen unterthäniglichen anzusuchen, und von Uns und dem Reich persönlich zu empfangen; So wäre er doch biß hierher aus vielfältigen hochwichtigen Ehehafften, zum theil Leibes-Blödigkeit halben, auch daß ihme bey diesen geschwinden und

gefähr-

gefährlichen Zeiten sich aus seinen Stifft zu thun, und zu Uns an Unsern Kayserlichen Hof zu verfügen gantz beschwerlich und sorglich, demselben nachzusetzen, wie er sich dann als einen gehorsamen Fürsten des Reichs zu thun schuldig erkent, nun verhindert worden; Und Uns darauf unterthäniglich angeruffen und gebethen, daß Wir ihm und seines Stiffts und Kirchen zu Wormbs Regalien, Lehen und Weltlichkeit, auch den Bann über das Blut zu richten mit allen ihren Ehren, Würden, Zierden, Herschafft- und Mannschafften und Rechten dazu gehörig, zu Lehen zu reichen und zu verleihen, auch alle sein und seines Stiffts und Kirchen zu Wormbs Gnad, Freyheit, Brief, Privilegien, Handvesten alt gut Herkommen, Gebrauch und Gewohnheit, die seinen Vorfahrern, oder derselben Stifft und Kirchen von Unseren Vorfahrern am Reiche Römischen Kaysern und Königen löblicher Gedächtnüß, und uns gegeben wären, und sie redlich erworben und herbracht hätten, dazu auch sein Gerechtigkeit, auf und in dem Rhein von der Roxheimer Rinden an, biß zum Stein, und sonderlich das Privilegium wieder der Juden-Wucher, so Wir gemeldet weyland Heinrichen Administratorn des Stiffts Wormbs für sich und seine Nachkommende

kommende Bischöffe zu Wormbs, und im nechst verschienenen acht und viertzigsten Jahr der geringeren Zahl gnädiglich gegeben, samt dem Hof-Gericht, wie seine vorfahrere Bischöffe zu Wormbs solches bißhero zu besetzen gehabt, zu erneuern, zu confirmiren, und zu bestetten gnädiglich geruheten; deßhalben wir angesehen solch sein demüthig ziemlich Bitte, auch die annehme getreue und nützliche Dienste, die seine Vorfahren, Bischöffe zu Wormbs, Unseren Vorfahren am Reich, Uns und dem heiligen Reich offt und dick williglich gethan haben, und Er sich zu thun gehorsamlich erbieth, auch wohl thun soll und mag, und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechten Wissen, dem ehegenanten Unsern Fürsten Dietrichen, Bischoffen zu Wormbs, alle sein und seiner Kirchen und Stifftes Wormbs Regalien, Lehen, und Weltlichkeit, mit allen Ehren, Würden, Zierden, Herrlichkeiten darzu gehörend, auch den Bann über das Blut zu richten zu **Leben** gnädiglich gereicht und **verliehen**, Ihme auch alle und jegliche sein und seines Stiffts und Kirchen zu Wormbs Gnad, Freyheit, Brief, Privilegien, und Handvesten, die seinen Vorfahrern oder derselben Stifft und Kirchen gegeben worden

von

von Uns und Unsern Vorfahrern am Reich, und insonderheit obgemeldt Privilegium und Freyheit wider den Juden-Wucher, in allen und jeglichen ihren Worten, Puncten, und Clausulen, Inhaltungen, Meinungen, und Begreiffungen in aller massen, ob die alle von Wort hierinnen geschrieben und begriffen wären, dazu ihr alt gut Herkommen, Gebrauch und Gewohnheit, die sie redlich erworben und herbracht haben, zu samt sein und seines Stiffts Gerechtigkeit uff und in dem Rhein, von der Roxheimer Rinden an, biß an den Stein mit Flüssen, Uffwassern, Fischereyen, Auen, Wörten, Büschen, Ufern, Saten, die jetzo seynd, oder hernach entstehen möchten, dem für und allen fremden Fischen und Gesten, Wildfängen und Grundrüren, und allen andern Gerechtigkeiten, wie er und seine Vordern die löblich erworben, herbracht und genossen haben, oder geniessen hätten mögen; **Desgleichen auch das Hof-Gericht, wie oblaut, erneuert,** *confirmi*-**ret, und bestettet; reichen und leihen ihme auch solch obgemeldete** *Regalien* **und Weltlichkeit, erneuern und** *confir*-*miren* **ihme gedachte seine Freyheiten,** *Privilegien* **und Gerechtigkeit**, alles von Römisch Kayserlichen Macht Vollkommen-

 heit

heit hiemit wissentlich in Krafft dieses Briefs, was wir ihme daran von Billigkeit und Rechtswegen, und aus Gnaden zu reichen, zu leihen, zu erneuern, zu confirmiren und zu bestetten haben sollen und mögen, die nun hinfüran von Uns und dem Heiligen Reich in Lehensweiß inne zu haben, und sich derselben und gemeldeten Freyheiten, Privilegien und Gerechtigkeiten, wie obstehet, zu nutzen, zu niessen und zu gebrauchen von allermänniglichen an seinen Recht und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich. Und gebieten darauf allen und jeglichen seinen und des vorgenannten seines Stifftes Mannen und Lehen-Leuten, es seyen Fürsten, Grafen, Freyen, Herren, Ritteren, Knechten, in was Würden, Stand oder Wesen die seyen, und allen Burgemeistern, Schuldheissen, Schöffen, Hubarn, Richtern und Gerichts-Leuten, auch Unterthanen, wo er oder sein Stifft die haben, oder gewinnen, ernstlich und vestiglich mit diesem Brief und wollen, daß sie vorgemeldeten Dietrichen Bischoffen zu Wormbs, als ihren rechten Herren, in allen weltlichen Gerichten, und Sachen die vorberührten Regalien, Lehen und Weltlichkeit antreffend, fürbas hin gehorsam und gewärtig seyen, ohne alles Widersprechen und sonst

allen

allen Unseren und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden Stand oder Wesen die seyn, ernstlich und wollen, daß sie den vorgemeldeten Unsern Fürsten Bischoff Dietrichen und sein Stifft und Kirchen an den obgemeldeten Regalien, Weltlichkeit, Gnaden, Freyheiten, Privilegien, Handvesten, und Gerechtigkeiten, insonderheit aber der gedachten Freyheit wider den Juden-Wucher, nicht irren noch hindern, sondern sie der geruhelichen gebrauchen, geniessen, und gäntzlich dabey bleiben lassen, und hierwider nit thun, noch das jemand anders zu thun gestatten, als lieb einem jeden seye, Unser und des Reichs schwere Ungnade und Straffe, und dazu eine Poen, nemlich hundert Marck löthiges Golds, zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwieder thäte, Uns halb zu Unser und der Reichs-Cammer, und den andern halben Theil dem berührten Unserm Fürsten Dietrichen und seinen Nachkommen, ohnablässlich zu bezahlen verfallen seyn soll; Wir wollen auch, wo etwas wieder obgemeldt Unsere gegebene Freyheiten, und insonderheit diejenige, den Juden-Wucher belangend, über kurtz oder lang, durch jemand von Uns, oder Unseren Nachkommen am Reich ausgebracht, oder

 erlangt,

erlangt, oder von Uns durch Ohnwissenheit gegeben oder gegönnet würde, daß doch solches alles solcher Freyheit unabbrüchlich und unschädlich, auch krafftloß, unbündig, und gäntzlich von Unwürden seyn soll, so wir auch also in krafft dieß Brieffs jetz alsdann, und dann als jetz, derogiren, cassiren und uffheben, von obgemeldten Unser Römisch Kayserlichen Macht und Vollkommenheit wissendlich in krafft dieß Briefs; Der genannt Unser Fürst und Bischoff Dietrich zu Wormbs hat Uns darauf durch ehegemelten seinen vollmächtigten Anwald gewohntlich Gelübd und Aydt thun lassen, Uns als einem Römischen Kayser, und Unseren Nachkommen am Reich, von solcher Regalien, Lehen und Weltlichkeit wegen, getreu, gehorsam und gewärtig zu seyn, zu dienen und zu thun, alsdann ein geistlicher Fürst einem Römischen Kayser, als seinem rechten Herrn, von Rechtswegen zu thun schuldig ist und sich gebührt, getreulich und ohne Gefehrde. Mit Urkund des Briefs besiegelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel. Geben in Unserer Stadt Brüssel in Braband, am fünf und zwantzigsten Tag des Monaths May, nach Christi unsers lieben Herrn Geburt funfzehen hundert und im vier und funfftzigsten,

Unsers

Unsers Kayserthums im vier uud dreyßigsten und Unserer Reiche im neun und dreyßigsten Jahren.

Carolus.

S. Aperdenat.
v. Feld. Ad Mandatum Cæſ. & Catholicæ Maj. propr.

(L. S.)

P. Sinzing.

§. 8.

Derselbe enthält zugleich eine *Confirmationem Privilegiorum.*

Der klare Inhalt dieser gantzen Urkund zeiget, daß selbige nicht nur ein blosser Lehen-Brief seye, sondern auch zugleich eine General-Confirmation aller des Hoch-Stiffts Worms Privilegien überhaupt, und etlicher derselben ins besondere, enthalte.

§. 9.

Es geschiehet öffters, daß denen Lehen-Briefen auch eine *Confirmatio Privilegiorum & Jurium* einverleibet wird.

Nun ist es eine auch denen Anfängern des Teutschen Staats-Rechts und der Reichs-Praxis bekandte und aus viel hundert in LÜNIGS

Reichs-*Archiv* befindlichen Diplomatibus in continenti erweisliche Sache, daß, wo nicht alle, jedoch die meiste, hohe und niedere Reichs-Stände von einem jedesmaligen Römischen Kayser sich theils general- theils special-Confirmationes ihrer habenden alten Freyheiten auszubitten, und selbige ordentlicher Weise, krafft der Kayserlichen Wahl-Capitulation, ohne Anstand zu erhalten pflegen; von welchen Confirmationen

MOSER in seinem Teutschen Staats-Recht *Tom. IV. p. m.* 314. *seqq.*

folgendes bereits angemercket hat:

Bey zerschiedenen Reichs-Ständen ist es von Alters herkommlich, **daß ihren Reichs-Lehen-Briefen zugleich eine ausführliche Beståttigung ihrer** *Privilegien* **angehänget wird**, dafür sie auch ohne Zweifel einen besondern Tax werden bezahlen müssen. Meistens und insgemein aber wird dergleichen Beståttigung besonders expedirt. Es giebt aber solchen Falls zerschiedene Gattungen von dergleichen Beståttigungen: entweder nemlich werden nur alle Privilegien überhaupt benahmset, und beståttiget ꝛc. zuweilen wird auch ein- oder anderes hauptsächliches Recht oder Privilegium, dem dato oder fürnehmsten Inhalt nach, ins besondere ausgedruckt ꝛc.

Wel-

Welches allda mit Exempeln erwiesen und erläutert wird.

§. 10.

Es werden mehrere Exempel hiervon angeführet.

Um aber nur einige Proben anzuführen, da in denen Kayserlichen Lehen-Briefen des belehnten Reichs-Stands Privilegia & Jura zu gleicher Zeit, theils in genere, theils in specie, bestättiget werden, und bald die Belehnung der Confirmationi Privilegiorum & Jurium, bald diese jener vorgehet, so lieset man in LÜNIGS *Corp. Jur. feud. Tom. I. p.* 431. Kayser Friedrichs III. Lehen-Brief für Bischoff Reinhard zu Speyer de anno 1442. darinn erstlich ausführlich der Belehnung und der deswegen geleisteten Pflichten gedacht wird, alsdann aber ihme alle seine Jura und Privilegia confirmiret werden. *Ibidem p.* 442. findet sich Kayser Carls V. Lehen-Brief für Bischoff Ernst zu Passau, darinn erstlich des Hoch-Stiffts Privilegia in genere, auch verschiedene Diplomata und Jura in specie, confirmiret werden, darauf folget die Belehnung mit dem Bann über das Blut. *Ibid. p.* 446. stehet Kayser Leopolds Lehen-Brief für Bischoff Siegmund Alphons zu Trident, darinn die Belehnung und

Confirmation derer Privilegien in eben der Connexion, wie in denen Wormsischen Lehen-Briefen, auf einander folget. *Ibid. p.* 474. ist eben dergleichen Lehen-Brief von Kayser Friedrich III. de anno 1472. für Probst Albrechten zu Elwangen anzutreffen; und wem dieses alles noch nicht hinlänglich ist, der kan von geist- und weltlichen Reichs-Lehen-Leuten noch sehr viele dergleichen Urkunden in LÜNIGS citirten *Corpore Juris feudalis* und Reichs-*Archiv* antreffen.

§. 11.

Die Wormsische Lehen-Briefe sind auch so beschaffen: Es wird aber darinn des Hof-Gerichts nicht unter denen Reichs-Lehen, sondern *notanter* unter denen *Privilegiis & Juribus*, gedacht.

Daß es nun mit denen Bischofflich-Wormsischen Lehen-Briefen gantz gleiche Bewandtniß habe, lehret der Augenschein; daher es fast das Ansehen gewinnet, ob habe LÜNIG in seines Reichs-*Archivs Spicil. eccles. Contin. III.* Kaysers Maximiliani I. Bischoff Reinharden zu Worms anno 1507. ertheilten Lehen-Brief mit allem Fleiß und wohlbedächtlich zweymal hinter einander, und zwar *pag.* 1306. unter der Rubric eines Lehen-Briefs, sodann ohnmittelbar

telbar darauf *pag.* 1307. unter der Rubric einer Confirmation aller Privilegien und Freyheiten des Hoch-Stiffts Worms, eindrucken lassen, um die Leser desto aufmerckſamer zu machen, damit sie sothane Urkund diversimode betrachten, und nicht für einen Lehen-Brief allein, sondern auch für eine ordentliche Confirmation derer Privilegien, ansehen möchten. Was aber in specie den Lehen-Brief de anno 1554. woselbst des Hof-Gerichts zum erstenmal gedacht wird, anbelanget; so wird darinn erzehlet: Herr Bischoff Dietrich habe gebeten, 1) ihm seine und seines Stiffts und Kirchen zu Worms Regalien, Lehen und Weltlichkeit, auch den Bann über das Blut zu richten, mit allen ihren Ehren, Würden, Zierden, Herrschafft- und Mannschafften, und Rechten darzu gehörig, zu Lehen zu reichen, und zu verleihen, 2) auch (nun folget das zweyte Membrum Petiti, so von dem vorigen gantz different ist,) alle sein und seines Stiffts und Kirchen zu Worms Gnad, Freyheit, Brief, Privilegien, Handvesten, alt gut Herkommen, Gebrauch und Gewohnheit, die seinen Vorfahren, oder derselben Stifft und Kirchen, von des Kaysers Vorfahren am Reich, Römischen Kaysern und Königen, und ihme, Kayser Carl dem V. selbst, gegeben worden, und sie redlich erworben, und

herbracht hätten, 3) darzu auch (nun folget ein Petitum specialissimum in Ansehung etlicher besonderer Jurium,) a) sein Gerechtigkeit uff und in dem Rhein von der Roxheimer Rinden an biß zum Stein, b) und sonderlich das NB. Privilegium wider der Juden Wucher, so der Kayser dem Hoch-Stifft anno 1548. ertheilet habe, c) samt dem Hof-Gericht, wie seine Vorfahrere, Bischöffe zu Worms, solches bißhero zu besetzen gehabt, NB. zu erneuern, zu *confirmiren*, und zu beståtten geruhen wolle. Hier ist also 1) offenbar von keiner Belehnung mehr die Frage, sondern von Confirmationen. 2.) Wer hat jemals gehöret, daß ein Privilegium zu Lehen gegeben werde? Wie qualificirte sich ein Privilegium wider der Juden Wucher zu einem Reichs-Lehen? und wo stehet in dem Privilegio de anno 1548. daß es ein Reichs-Lehen seyn solle? In dieser Connexion aber unter denen hergebrachten Juribus und Privilegiis, welche dem Bischoff confirmiret, und nicht unter denen Lehen, welche dem Bischoffen gereichet werden sollen, wird des Hof-Gerichts in des Herrn Bischoffs eigenem Petito gedacht. Und nach solchem differenten Petito ist auch Kayserlicher Majeståt Bewilligung divers eingerichtet. Dann 1) wird der Herr Bischoff mit denen von ihme specificirten

Lehen

Lehen beliehen, 2.) alsdann werden auch a) des Hoch-Stiffts Privilegia und Jura in genere, b) in specie aber das wider der Juden Wucher, der Gerechtigkeit auf und in dem Rhein, desgleichen auch (juxta ipsa formalia:)

Das Hof-Gericht, wie oblaut, NB. erneuert, *confirmiret*, und bestättet: reichen, und leihen ihme auch (was? nicht die Privilegia, nicht das Hof-Gericht, sondern) solch obgemeldte Regalien und Weltlichkeit, erneuern, und confirmiren ihme (was? nicht die Reichs-Lehen, sondern) gedachte seine Freyheiten, Privilegien und Gerechtigkeit ꝛc. Was Wir ihme daran a) zu reichen, zu leihen, b) zu erneuern, zu *confirmiren*, und zu bestätten haben, sollen, und mögen, a) die nun hinfüran (was Lehen ist) von Uns und dem Heil. Reich in Lehensweis einzuhaben, sich derselben b) und gemeldter Freyheiten, *Privilegien* und Gerechtigkeiten, wie obstehet, zu nutzen, zu niessen, und zu gebrauchen, von allermänniglich unverhindert: Doch Uns und dem Heil. Reich an Unser Obrigkeit und sonst männiglich (also auch der Reichs-Stadt Worms) an seinen Recht- und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich ꝛc.

So

So gar ist auch noch der Schluß dieser Urkund recht merckwürdig, indem darinnen abermalen die Lehen und Privilegia & Jura sehr notanter von einander unterschieden werden, und in Ansehung jener forderist des Hoch-Stiffts Vasallen und Unterthanen, sodann aber erst allen und jeden Reichs-Ständen und Unterthanen in Ansehung beeder befohlen wird, den Herrn Bischoffen nicht darinn zu turbiren. Darauf folget noch eine Clausula cassatoria & derogatoria ratione Privilegiorum & Jurium, und endlich eine Clausul wegen des geleisteten Lehen-Eyds.

§. 12.

Es ist also billig, das aus diesem irrigen *Præsupposito* vorgenommene zu *redressiren*.

Nachdem nun also Sonnen-klar zu Tage liegt, daß das Bischöfflich-Wormsische Hof-Gericht niemalen ein Reichs-Lehen gewesen; So lebet man an Seiten der Reichs-Stadt Worms des zuversichtlichen Vertrauens, es werde alle ohnpartheyische Welt in vollkommenster Maaße überzeuget seyn, daß, was ex parte Episcopatus Wormatiensis nach genommenem Absprung von dem höchstpreißl. Reichs-Cammer-Gericht in Aula Cæsarea aus mangelhafften, nur Extracts-weise producirten, Documentis wider die Stadt Worms eingeklaget und bißher extrahiret worden, destructo principali

cipali fundamento: ob sey das Bischofflich-Wormsische Hof-Gericht ein Reichs-Lehen, ohnmöglich bestehen könne, sondern das ex erroneo supposito in præjudicium Civitatis Wormatiensis & in specie litispendentiæ Cameralis, verhängte billigst zu redressiren, auch übrigens bey dem Hochfürstlichen Hoch-Stifft Worms, eine gütliche Auskunfft auszuschlagen, keine Ursache vorhanden sey; da all-unvermutheten widrigen Falls die höchste Reichs-Gerichte der freyen Reichs-Stadt Worms dißfalls die rechtliche Hülffe und sämtliche höchst- und hohe Reichs-Stände Dero behufige Assistenz gewiß angedeyen zu lassen nicht ermangeln werden.

(Künfftig der Rest.)

IV.

Von der Teutschen Land-Stände Gerechtsamen bey Errichtung neuer, oder Abänderung alter Landes-Gesetze.

Erstes Capitel.

Historischer Bericht von denen Land-Ständischen Gerechtsamen bey Landes-Gesetzen in denen meisten grossen teutschen Ländern.

§. 1.

§. 1.

Von Oesterreich.

Von Oesterreich schreibet Herr Regierungs-Rath BECK (1) kurz und nicht vollständig genug: Illæ (Constitutiones Principum) à Principe promulgantur, & variæ sunt, (a) hæ conduntur in Comitiis provincialibus, annuente principe, & dicuntur Lands-Brauch. (b)

(a) e. g. Land-Gerichts-Ordnung, Policey-Ordnung, Gerhabschaffts-Ordnung etc. etc. quas vide *in Codice Jurium Austriac.*

(b) FINSTERWALDER Lib. 2. Obs. 107. WALTHER *de Jure consuetudin. Austr.* Leges & Consuetudines feudales exponunt die Land-Tafel & Oesterreichischer Lehens-Tractat.

In der Land-Rechts-Ordnung des Erz-Herzogthums Oesterreich des Landes ob der Ennß de Anno 1627. liset man: „Wir Ferdinand der Ander, - - - bekennen: Als ein „ehrsame Landschafft Unsers Erz-Herzogthum „Oesterreich ob der Ennß hievor, mit Unserer „hochgeehrten Vorfahren gnädigsten Willen und „Vorwissen, ein neue Ordnung oder Gerichts-„Proceß, wie es hinfüro in den Gerichtlichen Sa-„chen und Handlungen des Land-Rechtens in

„dem-

(1) in Specim. 1. Jur. publ. Austr. Cap. 6. §. 14. p. m. 135.

demselben Unserm Erz-Herzogthum Oester-„
reich ob der Ennß gehalten werden solle, für-„
genommen, berathschlagt, verfaßt und Uns „
jüngstlich durch ihre Abgeordnete dieselb für-„
bringen lassen, mit unterthäniger Bitt, in sol-„
che Lands-Rechtens-Ordnung oder Gerichts-„
Proceß zu bewilligen, und ihnen dieselben „
gnädiglich zu bestatten: - - - So haben „
Wir - - -, mit zeitigem gehabten Rath und „
Vorbetrachtung, darein gnädiglich bewilligt,„
und dieselbe bestätt: Bewilligen und bestät-„
ten die obangezeigte Lands-Rechtens-Ord-„
nung und Proceß, wie die hernach Articuls-„
weis begriffen ist, aus Lands-Fürstl. Obrigkeit „
und Macht, hiemit wissentlich in Krafft dises „
Brieffs; meynen, sezen und wöllen auch, daß „
nun hinfüro, biß auf Uns, oder Unserer Erben „
und Nachkommen Willen und Gefallen, der-„
selben Ordnung in allen Puncten und Arti-„
culn darinn begriffen nachkommen und gelebet „
werden solle, von allermänniglich unverhin-„
dert; doch mit diser fürnemblichen Beschei-„
denheit, wo sich über kurz oder lang in einem „
oder mehr Articuln Irrung und Beschwerung „
zutrügen, daß wir dieselben durch gründliche „
Erfahrenheit, und mit zeitigem Rath, nach Ge-„
legenheit der Sachen und Nothdurfft, bes-„
sern, mildern, mehren, verändern, oder gar „
wiede-„

„wiederum aufheben mögen, ungefährlichen.

In der neuen peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung in Oesterreich unter der Ennß de Anno 1656. trifft man dieses an: „Wir Ferdinand der III. - - - Bekennen: - - - Demnach Uns die treugehorsamste Land-Stände „gemeldtes Unsers Erz-Herzogthums Oesterreich unter der Ennß eine Landgerichts-Ordnung, so von Unsern hierzu deputirten Räthen und Commissarien in Beyseyn der drey „obern Ständen gevollmächtigten Ausschüssen, „aufgesetzt, und von Unserer Nider-Oesterreichischen Regierung durchsehen worden, fürgebracht, und, dieselbe gnädigst zu bestättigen, „und zu Männiglichs Wissen offentlich ausgehen zu lassen, gebetten; Als haben Wir dieselbe gnädigst ersehen, in nachfolgender Form, „mit zeitigem Rath, rechten Wissen, aus Lands-Fürstlicher Macht und Vollkommenheit, auf „Unser und Unserer Erben Wohlgefallen, gnädiglich bewilliget, verbessert, erläutert und bestättet ꝛc.

Kayser Leopold lässet sich in dem Eingang Seiner neuen Satz- und Ordnung in dem Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns de Juribus incorporalibus vernehmen: „Als haben „Wir die gnädigste Verordnung gethan, daß „durch Unsere Räth, mit Zuziehung der von

„Unsern

Unsern getreu-gehorsamisten N. Oe. Land-„ Ständen erküßten Ausschüssen, diejenigen Ju-„ ra incorporalia, daraus die mehriste Strit-„ tigkeiten bißhero erwachsen, - - - in einen ab-„ sonderlichen Tractat verfaßt, und solcher Uns„ durch Unsere Oesterreichische geheime Hof-„ Canzley, zu Unserer schöpfenden gnädigsten„ Resolution, in Unterthänigkeit vorgetragen,„ derselbe auch ferners gnädigst resolvirter mas-„ sen, wie hernach folgt, in Druck gebracht„ worden.„

In der erneuerten Revisions-Ordnung in Oesterreich unter und ob der Ennß de An. 1669. lieset man im Eingang: „Als haben Wir sol-„ che Revisions-Ordnung, nach Vernehmung„ Unserer getreu-gehorsamisten drey obern N.„ Oe. Land-Stände, weiter berathschlagen, und„ übereinkommene Bericht und Gutachten auf„ folgende Weise allergenädigist resolviret und„ einrichten lassen.„

In der neuen Gerhabschaffts-Ordnung für das Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns de An. 1669. Eingang findet sich dieses: Als haben Wir zu solchem Ende durch Unsere„ Räthe, mit Zuziehung der von Unseren ge-„ treu-gehorsamsten N. Oe. Land-Ständen er-„ küßten Ausschüssen, eine Gerhabschaffts-Ord-„ nung verfassen, dieselbe durch Unsere N. Oe.„

„ Regierung revidiren, und sodann Uns zu Un-
„ serer darüber schöpfenden gnädigsten Resolu-
„ tion in Unterthänigkeit vortragen, solche auch
„ ferners gnädigst resolvirter massen, wie her-
„ nach folget, in Truck bringen lassen.

In der Oesterreichischen Falliten-Ordnung de An. 1734. aber heißt es nur überhaupt: „ Folgends über eine gemessene Ordnung wider „ die Falliten und Decoctoren Uns zu resolvi- „ ren, Wir aus Lands-Fürstlicher Obsorg, ü- „ ber gehörigen Orts abgefordert - und erstat- „ teten, Uns auch gehorsamst vorgetragenen Be- „ richt und Gutachten für nöthig befunden ha- „ ben, wie folget ꝛc.

§. 2.
Von Schlesien.

Der Schlesische Land-Fried de An. 1528. enthält in seinem Eingang dieses: „ Wir Fer- „ dinandus - - - derhalben Wir den Fürsten „ und Ständen ernstlich befohlen, daß sie mitt- „ lerweile und Zeit dem alten Land-Friede ge- „ horsamlich nachgeleben, biß Wir neben Ih- „ nen einen neuen Land-Frieden berathschlagen „ und aufrichten mögen, darzu Wir unverzüg- „ lich Unsere verständige Räthe, welche sonder- „ licher Gelegenheit Unserer Lande Schlesien kün- „ dig und erfahren seyn, den alten Landfrieden

„ zu

zu übersehen, und einen neuen - - - wiederum „
zu stellen, verordnet; deme also nach von al- „
len Theilen geschehen und nachkommen, Unse- „
re zugegebene Räthe einen Land-Fried aufs „
neu begriffen, von Wort zu Wort folgendes „
Lautes rc. „

In der Schlesischen Policey-Ordnung de An. 1577. lesen wir: „Wir Rudolph der „
Ander - - bekennen: - - - Daß sich, dem- „
nach die Fürsten und Stände in Schlesien, „
aus sonderlicher gutherziger Wolmeinung ge- „
gen gemeinem Vatterland, zu Vermehrung „
besserer Policey und guter Ordnung, auf et- „
lichen vorgehaltenen Fürsten-Tägen gewisser „
Aussazungen und Vergleichungen, wie es „
künfftiger Zeit in obgemeldten Artickeln der „
Ort in Schlesien gehalten werden solte, ver- „
nünfftig und wohlbedächtig mit einander ein- „
hellig verglichen: - - - Als haben Wir mehr- „
gedachter Fürsten und Stände unterthänig- „
sten und ziemlichen Bitte gnädigst Statt ge- „
than, und dieselbe Ihre sammentliche vergliche- „
ne Aussazung nicht allein kräfftiglichen unter „
Unserm sonderbaren Kayserlichen und Königli- „
chen Brieff und Siegel ratificiret, confirmi- „
ret und bestättiget; sondern haben die auch „
um mehrer Divulgation willen offentlichen in „
Druck ausgehen, und in ein Tractätlein kürz- „

 lichen „

„lichen verfassen lassen ꝛc.„ Im Schluß aber lautet es: „Jedoch soll - - - Ihnen, den „Fürsten und Ständen, auch Uns, dieselbe „zum Theil oder gar zu änderen, oder zu bes„seren, nach Gelegenheit der Zeit und Fälle, „und Unsern nachkommenden Königen zu Bö„heim, alsdann zu confirmiren, hiermit vorbe„halten seyn.

§. 3.

Von Bayern.

Von Bayern schreibt der Herr Conferenz-Ministre, Freyherr von KREITMAYER (1), und zwar von dem An. 1753. publicirten Codice judiciario: „Sofort (hat man) denjeni„gen Plan daraus formirt, welcher nachhero „nicht nur denen Chur-Fürstlichen sammentli„chen Justiz-Dicasteriis und gemeiner löbl. „Landschaffts-Verordnung um ihre gutachtli„che Meinungen, sondern auch höchster Orten „selbst zur gnädigister Decision vorgeleget wor„den ist.„ Und in der Note hierzu: „So „hat man so wohl bey dem Codice Criminali „als Judiciario die Verfertigung des ersten „Projects nur Einem allein committirt, und „solches hernach so wohl durch die Dicasteria, „als Landschaffts-Deputirte revidiren lassen.

§. 4.

(1) in der Anmerck. über den Codic. Jur. Bavar. iudiciar. Vorrede.

§. 4.
Von Chur-Sachsen.

Von Chur-Sachsen wird in unten (1) angeführter Schrifft gemeldet: „Die Delibe-„ rationes aber selbst belangend, will zwar von„ Einigen denen Land-Ständen nur ein pures„ Votum consultativum beygeleget werden.„ Alleine zu geschweigen, daß die Stände bey„ verschiedenen Land- und Ausschuß-Tagen ein-„ und andere Postulata in Unterthänigkeit bey„ dem Landes-Herrn depreciret, und daraus„ keinesweges ein Consilium voluntatis, sondern„ allerdings necessitatis, zu inferiren; allermas-„ sen auch darvon die Land-Tags-Acta 1660.„ fol. 567. sqq. sonderlich 577. sq. 575. kla-„ res Zeugniß geben 2c.„ Und hernach: „Be-„ treffende 3. gute Gesetze und Ordnungen, --„ hat sich eine getreue Landschafft gar eyfrig„ darinnen jederzeit finden lassen; allermassen„ Sie An. 1660. bey damaligem Land-Tage„ Ihre Erinnerungen bey der revidirten Poli-„ cey- und Kleider-Ordnungen übergab; der-„ gleichen auch aufm Landtage 1673. geschahe.„ --- An. 1680. thaten die deputirte Stän-„ de zu Meissen den Vorschlag, daß bey dama-„

 liger„

(1) Im histor. Bericht von denen Chur-Sächsisch. Land- und Ausschuß-Täg. in meines Sohns diplom. und histor. Belust. Tom. 1. pag. 237. sqq.

„liger Contagion eine provisional-Pest-Ord-
„nung sollte in Druck gegeben werden, und da-
„bey Ihre Erinnerungen einzurücken baten.

An. 1687. aufm Land-Tage übergab die Landschafft ihr Bedencken wegen der Wechsel- Kauffmanns-Gerichts- und Juden-Ordnung.

§. 5.
Von Chur-Brandenburg.

Als Ihro jezt-regierende Königliche Majestät in Preussen den Codicem Fridericianum entwerffen lassen wollten, rescribirten Sie den 4. Oct. 1746. an die Hinter-Pommerische Justiz-Collegia: „Zu welchem Ende derselbe (Etats-Ministre von Cocceji,) „sich auch mit „nächsten, nebst einigen anderen deputirten Ge-„heimen Räthen, dort einfinden wird.

„Wir haben auch Unseren getreuen Land-„Ständen Nachricht davon ertheilet, und Ih-„nen anheimgestellet, ob sie einige ihres Mit-„tels zu dieser Einrichtung deputiren, und Un-„serm bevollmächtigten Ministro mit Rath an „die Hand gehen wollen, damit dieses heilsa-„me Werck mit desto grösserer Solidität zum „Stand kommen möge.

Und in der Interims-Verordnung vom 31. Dec. lieset man: „So befehlen Wir gedach-„tem Unserm Etats-Ministre von Cocceji, ein

„teut-

teutsches allgemeines Land-Recht, welches sich „ bloß auf die Vernunfft und Landes-Verfassungen gründet, zu verfertigen, und zu Unserer Approbation vorzulegen; worüber Wir „ hiernächst aller Unserer Stände und Collegiorum auch Universitäten Monita einholen „ . . . lassen wollen. „

§. 6.

Von Brandenburg-Onolzbach.

In allen Fürstlich-Brandenburg-Onolzbachischen Gesetzen und Ordnungen findet sich nicht die geringste Spuhr, daß die (ohnehin nur dem Nahmen nach allda bekannte) Landschafft auch nur den geringsten Antheil an derselben Abfassung habe, sondern es wird überall nur des Regentens und Seiner Räthe gedacht. Siehe z. E. die Hof- und Justiz-Raths-Ordnung, wie auch das Canzley-Reglement, ingleichem die Gerichts- und Proceß-Ordnung, alle de An. 1730. die Concurs-Ordnung de An. 1731.

§. 7.

Von Braunschweig-Wolfenbüttel.

Unter die Freyheiten der Herzoglich-Braunschweig-Wolfenbüttelischen Land-Stände wird gezählet (1): „ Landes-Policey-Canzley- „ Hof- „

(1) V. LÜNIG von der Landsäss. Rittersch. Tom. 2. p. 150.

„Hof- Gerichts- Consistorial- Forst- Ordnun-
„gen und dergleichen, wie auch Fürstl. Consti-
„tutiones werden allemal mit Zuziehung und
„eingenommenen unterthänigsten Gutachten
„getreuer Stände gemachet, revidiret und ein-
„gerichtet, worauf, nach concertirter Notul
„und beschehener Publication, allen dreyen
„Ständen ein Original unter des gnädigsten
„Herrn Handzeichen und Secret, sich darnach
„achten zu haben, mitgetheilet wird. Rec. de Anno 1498. 1597. §. 35. 1601. §. 2. & 6. 1614. §. 5. 1639. §. 13. 1643. 1682.

§. 8.

Von Hessen.

Von dem Fürstenthum Hessen meldet Herr Geheimer Rath ESTOR, so viel die ältere Zeiten anbetrifft (1): Potestatem legum ferendarum Heinrici infantis clare testantur chronica Francobergensia ad annum cIↃCCXCIV. Eodem iure usi sunt serenissimi Heinrici posteri. (a)

(a) Varias leges anno cIↃCCCXXXIX. promulgavit Hermannus Landgravius, quas complectitur diploma *tomo IV. analector. Hassiac. p.* 263. Alias tulit Ludovicus Landgravius anno cIↃCCCCXIV. quas in lucem protraxi

(1) in Origin. Jur. publ. Hassiac. Cap. 44. §. 162. p. m. 359.

protraxi *tomo II. l. d. p.* 275. Adde eas, quas idem princeps anno cIↃcccc11. præſcripſit, pariter à me *loco citato* editas *p.* 278. & quas de matrimoniis, ritu nuptiarum & conviviis eo tempore inſtitutis, quo infantes ſacro fonte lavantur, tulit anno 1423. *l. d. tomo IX. p.* 234. Ut jam ſilentio prætercam, quæ anno cIↃccccxxxv11. ſanxit Heinricus Landgravius, ut liquet è charta, quæ legitur *tomo IV. l. d. p.* 278. & alia de cauſſa diſpoſitum invenies ab eodem anno cIↃccccxxxv11. *p.* 274. *tomo IV. ibidem.* Singulare eſt, quod Otto Landgravius Caſſellis ſuis privilegium indulſerit, ut ne in urbe, inſciis ſcabinis, leges condere velit. Vide *l. d. p.* 269. Multas etiam leges eccleſiaſticas ſupra laudavi. Nota eſt Wilhelmi conſtitutio an. 1497. promulgata & Philippi magnanimi.

Anderwärts aber (1) meldet er überhaupt: Alium fuiſſe veterum comitiorum ſtatum, alium vero eſſe hodiernum, nemo negabit. Olim, ubi leges ferendæ, - - - ordinum provincialium conſilia adhibita fuiſſe, iam obſervarunt ill. Dav. Georg STRUBE *de ſtatuum provinc. orig & præcip. iurib.* §. 15. *ſqq.* & Jo. Nic. HERT *de conſultat. in ſpecial. R. G. I. rebuspubl.* §. 8.

(1) de Comitiis & Ordinib. Haſſ. Cap. II. §. 78. p. m. 110.

Hingegen gedencket er hernach, da er erzählet, was für Angelegenheiten heut zu Tage auf denen Hessischen Land-Tagen vorzukommen pflegen, kein Wort davon, daß auf selbigen auch von denen Landes-Gesetzen und Ordnungen gehandelt würde.

In der Fürstl. Hessischen erneuert- und verbesserten Marpurgischen Samt-Hof-Gerichts-Ordnung de An. 1673. ist keine Spuhr zu finden, daß die Land-Stände mit beygezogen worden wären.

Die Fürstlich-Darmstättische Ordnung für die Ober- und Unter-Gerichte de An. 1724. enthält auch nichts dergleichen.

§. 9.

Von Mecklenburg.

Von Mecklenburg lieset man an unten (1) angezeigtem Ort folgendes:

„Tit. IV. Von Landes-Constitutionen und Ordnungen.

Landes-Ordnungen und Gesetze müssen in dem Herzogthum Mecklenburg, wann sie die Stände mit ihren nachgesessenen Unterthanen verbinden, und die Krafft eines in dem ganzen Land gültigen Gesetzes erlangen sollen, auf öffentlichem Landtage denen versammleten Ständen vorge-

(1) Justiss. Decis. Imperial. in caus. Mecklenburg. Edit. 1745. Class. 2. Tit. 4. pag. 85. sqq.

vorgetragen, ihre Monita darüber vernommen, und hernach mit derselben Rath, Wissen, Belieb- oder Bewilligung, wie die Worte in den Constitutionen gebräuchlich lauten, publiciret werden. Und so ist es von uralten Zeiten her beobachtet und gehalten worden. Gestalt denn Anno 1516. die alte Policey-Ordnung:

„mit Rade, Wethen und Willen unserer
„Reder und Landschop

begriffen und verfasset, und

„mith tydigem vorgehattem Rade unserer
„Reder, ock Wethen und Bewilligung ge-
„mener Stende unserer Lande,

beschlossen und publiciret worden. So auch Anno 1562. die andere Policey-Ordnung:

„mit Rath und Beliebunge Ihrer Fürstl.
„Gnaden Unterthanen.

Ingleichen Anno 1572. die dritte Policey-Ordnung:

„mit Ihrer Fürstl. Gnaden Unterthanen und
„Stände Rath und Bewilligung.

Nicht weniger Anno 1622. die Land- und Hof-Gerichts-Ordnung:

„Auf unser Prälaten, Ritterschafft und an-
„der unser gehorsamb- und getrewen Stän-
„den, bey gehaltenen Landtägen, beschehenes
„unterthäniges Ansuchen; und mit Zuziehun-
„ge unser Ritter- und Landschafft.

Ferner

Ferner Anno 1654. die Gesinde-Taglöhner-Tax- und Victualien-Ordnung:

„Auf der Ritter- und Landschafft auf dem „zu Malchin gehaltenen Landtage unterthä-„nige Klage und angehörtes unterthäniges „rathsames Bedencken.

Gleich dann auch über die unterm 26. Maji 1713. wegen derer zwischen den Locatoren und Pensionarien, derer Kriegs-Schäden halber, sich ereignenden Streitigkeiten publicirte Verordnung zuvor der Ritter- und Landschafft Deputirten rathsames Bedencken erfordert und vernommen worden. Die Kirchen-Gerichts- oder Consistorii Ordnung ist Anno 1570.

„von den Theologen, auch Hof- und Land-„Räthen.

begriffen und verfasset; wie nicht weniger die Kirchen-Ordnung, und andere geist- und weltliche Landes-Satzungen, mit Zuziehung der Ritter- und Landschafft errichtet worden. Wie nun aus dem allen solch feststehendes löbliches Herkommen in Mecklenburg sattsam erscheinet, als welches ohnehin in der natürlichen Billigkeit und in derer teutschen Völcker hergebrachten Gebrauch gegründet ist; so gehöret dahin auch, wann in denen Mecklenburgischen Landes-Reversalen de An. 1572. §. 1. & de An. 1621. §. 22. festgesetzet ist:

„Daß

„Daß die Land-Räthe zu den Land-Sachen
„in fürfallenden Nöthen zu Rathe gezogen
„und gebraucht werden sollen.

Insonderheit aber finden sich hievon in besagten Reversalen de An. 1621. verschiedene ausdrückliche Exempla, als da in §. 9. stipulirt:

„Daß Serenissimi wegen der Prediger un-
„gebührlichen Schmähens und Scheltens
„Sich einer sonderbahren Ordnung ver-
„gleichen, und dieselbige vor der Publi-
„cation Dero getreuen Ritter- und
„Landschafft *communiciren* und mitthei-
„len wollen;

und in §. 34.

„Bey währenden Landtage einer practi-
„cirlichen heilsamen Münz-Ordnung sich zu
„vergleichen;

ferner in §. 35.

„Zu Verhütung künfftiger Disputaten, mit
„Zuziehung der getreuen Landschafft,
„eine gewisse formulam obligationis abfas-
„sen und publiciren zu lassen;

Desgleichen in §. 36.

„Mit Zuziehung der getreuen Ritter-
„und Landschafft, ein gemein Land-Recht
„abfassen und publiciren zu lassen.

Wie denn auch in §. 20. eine Constitution wider die muthwillige Falliten und Schuldner, mit

gar

gar nachdencklichen Clausulis, unanimi placito zu errichten und einzugehen, per pacta mutua verheissen worden. Als auch das längst versprochene Land- und Lehen-Recht nicht erfolgte, und Serenissimi Duces einseitige Müntz-Schäffer-Gesinde- und andere Ordnungen, ohne der Ritter- und Landschafft Zuziehung, publiciren lassen, machte die Landschafft daraus Gravamina publica, die auch, als das wegen des Land- und Lehn-Rechts

in Resol. ad Grav. Polit. 1.

und das wegen der anderen Ordnungen,

in Resol. ad Grav. Polit. 5,

redressiret worden. In Betracht alles dessen haben nicht allein die höchste Reichs-Gerichte die Ritter- und Landschafft, wenn sie gegen einseitige, ohne Ihre Zuzieh- und Einstimmung errichtete, oder sonst ihren Rechten nachtheilige Ordnungen und Verfügungen geklaget, nimmer ohnerhört gelassen, sondern es haben auch Ihro Kayserl. Majest. allergerechtest erkannt und verordnet:

„1. Daß in Ecclesiasticis, imgleichen Lehens-„Justiz-Policey- und dahin gehörigen Sa-„chen, und überhaupt, keine allgemeine Lan-„des-Ordnungen, ohne der Ritter- und „Landschafft, oder wenigstens, wann peri-„culum in mora, derer Land-Räthe und

„Engern

„Engern Ausschusses, vorgängige Zuziehung
„zu errichten, sondern, vor der Publication,
„dise mit ihren Monitis, oder sattsamen
„Bedencken und Gutachten, nothdürfftig zu
„hören, und darauf vom Herrn Herzog bil-
„ligmässige Landes-Väterliche Reflexion zu
„machen.

Resol. Grav. Cæs. de An. 1724. Art. 10. N. 382. pag. 419.

„Welches in specie quoad Ecclesiastica noch-
„mals wiederholet worden in

Conclus. vom 2. Maj. 1738. N. 622. pag. 252. in pr.

Conclus. vom 2. Oct. 1738. Membr. 1. §. 6. N. 633. pag. 271.

Rescr. de eod. dat. N. 634. pag. 279.

„2. Daß, ohne der Ritter- und Landschafft
„vorhergehende ausdrückliche Einwilligung,
„in denen Landes-Constitutionen etwas, so
„derselben Privilegiis, Landes-Verträgen
„und Herkommen, denen Reichs-Satzungen,
„Kayserl. Verordnungen und Fürstl. Reso-
„lutionibus, einfolglich ihrem dadurch er-
„langten Recht zuwieder, keineswegs zu
„verordnen, noch also denenselben etwas
„neuerliches aufzuerlegen.

Resol. Grav. Cæs. de An. 1724. cit. pag. 419. in fin.

„3. Daß

„3. Daß keine allgemeine Landes-Ordnung,
„ohne der Ritter- und Landschafft, oder we-
„nigstens, wann periculum in mora, der
„Land-Räthe und des Engern Ausschusses,
„vorgängiger Zuziehung, zu änderen, auch,
„ohne deren ausdrücklicher Bewilligung, in
„denen Landes-Constitutionen nichts, so de-
„nen Privilegiis, Landes-Verträgen und
„Herkommen, zuwider ist, weder zu verord-
„nen, noch von denen Landes-Ordnungen
„zu dispensiren.

Conclus. Cæs. vom 2. Maj. 1738. Membr. 1. §. 5. in fin. N. 622. pag. 248.

„4. Daß das exhibirte Concept des Lehen-
„Rechts endlich zu revidiren, die dabey an
„Seiten der Ritter- und Landschafft allbe-
„reit übergebene, und noch zu übergebende,
„Monita zu attendiren, und solches ohne
„weiteren Anstand zur Publication zu beför-
„dern;

Resol. Grav. Cæs. de An. 1724. Art. 20. N. 382. pag. 426.

„5. Daß auch das in den Reversalen ver-
„sprochene teutsche Land-Recht, mit Zuzie-
„hung der Ritter- und Landschafft, zusam-
„men zu bringen, abzufassen und zu publici-
„ren, auch nach demselben in denen Canzleyen
„und Hof-Gericht zu sprechen.

Ibid.

Ibid. dict. Art. 20. ead. pag. 426.

„6. Daß über die zu verfertigende neue „Tax-Ordnung derer Gerichts-Sportuln „die Ritter- und Landschafft, vor der Publi- „cation, mit ihren Monitis zu hören.

Ibid. Art. 7. pag. 418.

„7. Wie denn auch, bey denen, der Wege- „Besserung halber, bereits publicirten, und „noch ferner zu publicirenden Edictis, Au- „gustissimus die Zuziehung der Ritter- und „Landschafft, und deren eingenommenes Gut- „achten, ausdrücklich voraussetzet

in Resol. Grav. Cæs. de An. 1733. N. 492. pag. 55.

„8. Ingleichen rescribirt, über ein hinläng- „liches Edict gegen das schädliche Hausieren „sich mit Ritter- und Landschafft auf dem „Landtage zu vergleichen.

Conclus. vom 2. Oct. 1738. Membr. I. §. 8. N. 633. pag. 271.

Rescr. de eod. dat. N. 634. pag. 279.

„9. Daß Serenissimus über die Land- und „Hof-Gerichts-Ordnung alles Ernstes hal- „ten solle, und daß, ohne Einwilligung der „Ritter- und Landschafft, sothane Land- und „Hof-Gerichts-Ordnung in keinem Punct „geändert, viel weniger gegen dieselbe im „mindesten dispensiret werden könne;

S. Class. IV. Tit. V. §. 14. G. „Und

BIBLIOTHEK STAATS- BAYERISCHE

„Und daß, wegen der wider die Land- und
„Hof-Gerichts-Ordnung eingeschlichenen,
„und dem Justiz-Wesen hinderlichen Ge-
„bräuche, mit Ritter- und Landschafft zu
„communiciren, und dieselbe mit ihren Er-
„innerungen darüber zu hören;

S. ibid. § 15.

„10. Die nur auf die Fürstl. Cammer-Gü-
„ter gerichtete, und ohne Zuziehung der Rit-
„ter- und Landschafft publicirte Verord-
„nungen, sollen auf die Ritter- und Land-
„schafft und deren Güter nicht extendiret
„werden, sondern die dergestalt, ohne vor-
„hergehende resp. Vernehm- und Einwilli-
„gung der Ritter- und Landschafft, abge-
„faßte Constitutiones, so viel selbige be-
„trifft, ungültig seyn, und darauf von de-
„nen Fürstl. Judiciis nicht gesprochen, noch
„sonst reflectiret werden, dagegen in denen
„Fällen, welche nur eine Vernehmung er-
„fordern, dem Herrn Herzog das billigmäs-
„sige Arbitrium vorbehalten seyn soll.

Resol. Grav. Cæs. de An. 1724. N. 382.
Art. 10. pag. 420. in pr.

„11. Insonderheit sey die, ohne Zuziehung
„der Ritter- und Landschafft publicirte,
„Schulzen- und Bauer-Ordnung de An.
„1702. ingleichen die Fürstl. Verordnung
„wegen

„wegen der Scharffrichter und Abdeckerey
„vom 24. Aug. 1707. nicht auf die Adeli=
„che Güter zu erstrecken, noch das Fürstl.
„Salz=Edict vom 1. Jun. 1718. weiter,
„als von denen Fürstl. Cammer=Gütern, zu
„verstehen und vor gültig zu achten.

Ibid. ead. pag. 420. in fin.

„12. Als auf dem Landtage Anno 1712.
„die Frage entstand über ein neues Anno
„1702. den 16. Jun. publicirtes Fürstl. Holz=
„Edict, ob selbiges, weil man einen Land=
„sassen darnach richten wolte, ein Lex Pro-
„vincialis wäre? und man Fürstl. Seiten
„davon nicht abgehen wolte, mithin, unter
„andern Gravaminibus, auch davon ad
„Cameram Imperialem appelliret wurde;
„so ward daselbst sogleich ein Schreiben um
„Bericht Anno 1713. den 24. Martii

N. 134. pag. 151. & seq.

„ertheilet, und, nach eingelauffenen Bericht,
„wie auch ab Seiten der Ritter= und Land=
„schafft abgestatteten gründlichen Gegen=
„Bericht, zum offenbahren Zeichen des ge=
„gründeten Rechtes, post utriusque partis
„examinata jura, die völlige Appellations=
„Processus Anno 1714. den 27. Aug. in
„Camera Imperiali erkandt, und den 6.
„Febr. 1715. reproduciret.

„13. Es ist zwar auch eine Fürstl. Holz-
„Ordnung unterm 1. Jul. An. 1702. in-
„gleichen eine Forst- Holz- auch Jagd- und
„Wild-Ordnung unterm 29. April An.
„1706. promulgiret worden. Weil aber
„Ritter- und Landschafft nicht darzu gezo-
„gen; so haben Kayserl. Maj. allerhöchst er-
„kannt und festgesetzet, daß sothane beyde
„Ordnungen auf die Adeliche Güter nicht
„zu erstrecken seyen.

Resol. Grav. Cæs. de An. 1724. Art. 10. in fin. N. 382. pag. 420.

„14. So haben auch Kayserl. Maj. verord-
„net, daß denen Fürstl. Jagd-Edictis nichts
„neuerliches und præjudicirliches zu inseri-
„ren, vielmehr Serenissimus wegen eines be-
„ständigen Formulars eines Jagd-Edicts,
„sich mit der Ritterschafft zu vergleichen
„habe.

S. Class. II. Tit. X. §. 6.

„15. Die, ohne Zuziehung der Land-Stän-
„de, vormals publicirte einseitige Fürstl.
„Münz-Ordnungen seyn von Kayserl. Maj.
„improbiret und aufgehoben worden;

S. Class. II. Tit. VI. §. 1. & 2.

„16. Desgleichen die præjudicirliche Fürstl.
„Edicta wegen des Mülzens, Brauens und
„Brandtwein-Brennens auf dem Lande;

S. Class. II. Tit. XI.

„17.

„17. So auch die, inconsultis & invitis „Statibus, Anno 1717. emanirte Consti- „tution wider die Verschuld- und Verpfän- „dung derer Lehen;

S. Class. II. Tit. IX. §. 2.

„18. Wie nicht weniger die Fürstl. Rang- „Ordnung de An. 1704. in so weit darin „dem Range derer Land-Räthe und Land- „Marschälle erweislich præjudiciret;

S. Class. I. Tit. VII. §. 18.

„19. Und ferner die Fürstl. Verordnung „wider die Zulassung fremder Advocaten.

S. Class. IV. Tit. VIII. §. 1.

„20. Als Anno 1715. ein sehr præjudicir- „liches Fürstl. Duell-Edict, ohne Zuziehung „der Stände, publiciret worden; so haben „diese davon appelliret, wodurch dann solch „Edict suspendiret, und immittelst von Kay- „serl. Maj. verordnet worden, daß, penden- „te Appellatione, es dißfalls bey denen in „das Reich erlassenen Kayserl. Duell-Pa- „tenten sein Bewenden haben solle.

Conclus. d. d. 4. Febr. 1716. N. 162. pag. 183.

Rescr. de eod. dat. N. 164. pag. 185.

„21. Als auch Serenissimus in einem we- „gen der Deserteurs Anno 1717. publicir-

ten Edict der Ritterschafft sehr hart fiel, appellirte selbige davon.

S. Extr. Prot. d. d. 5. Aug. 1718. N. 192. pag. 215. in fin.

„Worauf Kayserl. Maj. gleichergestalt ver-
„ordnet, daß es bey dessen, vermittelst der
„darwider eingewandten Appellation, er-
„folgten Suspension, biß zu deren Austrag,
„sein Bewenden haben solle.

Resol. Grav. Cæs. de An. 1724. cit. pag. 420.

„22. Wie denn nicht weniger, als Anno
„1708. eine Fürstl. Erläuterung der Kir-
„chen-Ordnung, ohne Vorwissen der Stän-
„de, promulgiret worden, dieselben davon
„an Kayserl. Maj. appelliret, und nicht nur
„den 22. Oct. 1708. ein Schreiben um Be-
„richt erhalten;

N. 128 pag. 148.

„sondern es haben auch Jhro Kayserl. Maj.
„allerhöchst befohlen, daß, biß zu Kayserl.
„Erörterung sothaner Appellation, es bey
„denen vorigen Kirchen-Ordnungen ledig-
„lich gelassen, und insonderheit das Consi-
„storium dahin angewiesen werden solle.

Resolut. Grav. Cæs. de An. 1724. Art. 10. N. 382. pag. 420.

„Sinte-

„ Sintemalen gedachte Erläuterung oder er-
„ neuerte Kirchen-Ordnung so lange in keine
„ Observanz kommen könne, biß in Instantia
„ appellationis vom Kayserl. Reichs-Hof-
„ Rath gesprochen worden.

Concluſ. Cæſ. vom 2. Oct. 1738. Membr. 1. §. 6. N. 633. pag. 271.

Reſcr. de eod. dat. N. 634. pag. 279.

„ 23. Die Superintendenten sollen, bey dem
„ Tentamine und Examine derer Candida-
„ ten zum Predig-Amt, der Superintenden-
„ ten- und Kirchen-Ordnung de Anno 1552.
„ gemäß verfahren.

S. Claſſ. II. Tit. VIII. §. 2.

„ 24. Die Gerichte im Lande sollen, ohnge-
„ hindert der von Hofe an Sie etwa erge-
„ henden Avocationen, Inhibitionen, und
„ dergleichen, in denen Rechts-Sachen der-
„ gestalt verfahren, wie es ihrer Ordnung,
„ denen Reichs- und Landes-Satzungen, ge-
„ meinen Rechten und Actis, gemäß ist.

S. Claſſ. IV. Tit. I. §. 8. & Tit. V. § 21.

„ 25. Wenn man bey Hofe denen Landes-
„ Ordnungen widrige Befehle extrahiret,
„ seynd selbige von Kayserl. Maj. caſſiret
„ worden.

S. Concluſ. vom 19. Jun 1737. N. 611. pag. 234.

Aliud Conclus. de eod. dat. N. 612. ead. pag. 234.

„26. Als sich gar viel herrenloses Gesinde, „insonderheit Zigeuner, im Lande einfanden, „und Ritter- und Landschafft deshalb nö- „thige Vorstellung that; so verordneten „Kayserl. Maj. die Patentes gegen die Zi- „geuner, wie von Ritter- und Landschafft ge- „beten worden, ausfertigen und affigiren zu „lassen.

Conclus. vom 2. Maj. 1735. Membr. 1. §. 11. N. 571. pag 155. in fin.

„Von dem Anno 1745. publicirten Patent „wider die Bettler

S. Conclus. Vic. vom 30. April. 1745. N. 882. pag. 524.

Als endlich An 1755. ein Vergleich zwischen dem Herrn Herzogen zu Mecklenburg-Schwerin und Seiner Ritter- und Landschafft getroffen wurde, lautete es darinn unter anderen also:

Achter Articul.

Von der Landes-Fürstlichen Gesetz-Gebungs-Macht.

§. 191.

Wann es der Wohlstand und die Ruhe einer jeden Regierung erfordert, daß die Grenzen der Landes-Fürstlichen Macht, Gesetze zu geben,

ben, ihre gemessene Bestimmung haben; so ist von Uns, um auch hierunter die Wohlfart und Zufriedenheit Unserer Unterthanen aller Stände zu beförderen, folgendes nach den Reguln der natürlichen Billigkeit, und der wohlhergebrachten Landes-Verfassuug gemäß, in Gnaden versprochen und vestgesetzet worden.

§. 192.

Es theilen sich demnach die Landes-Ordnungen und Constitutiones hauptsächlich in zwo Classen.

Zur Ersten gehören die, welche Unsere Aemter, Domainen und Cammer-Güter, mithin die darinn gesessene Unterthanen und Unsere eigene in Unsern besondern Pflichten stehende Bediente allerley Wesens betreffen.

Zur Andern Classe aber gehörigen diejenige, welche Unseree gesammte Lande mit Inbegriff der Ritter- und Landschafft angehen.

§. 193.

Was nun die Erste Classe betrifft; so bleibt Uns und Unsern Nachkommen an der Regierung, darinn Verordnungen, Gesetze und Constitutiones, bester Unserer Gelegenheit und Willkühr nach, zu machen und ergehen zu lassen, allerdings unbenommen und vorbehalten.

§. 194.

Anlangend aber die andere Classe; so zer-

theilen sich die darinn zu erlassende Gesetze und Ordnungen wiederum in zween Grund-Sätze: Nemlich

1. in solche Verordnungen und Gesetze, welche gleichgültig, jedoch zur Wohlfart und zum Vortheil des ganzen Landes absichtlich und diensam sind: Und hingegen

2. in solche, welche die wohlerworbene Rechte und Befugnisse Unserer Ritter- und Landschafft gesammt oder besonders, jedoch in Ansehung des einen Theils dem andern unnachtheilig, berühren.

§. 195.

Wann nun in jenen gleichgültigen, es sey in Justiz- Policey- und Kirchen-Sachen, oder worinn es wolle, von Uns und Unseren Nachkommen eine allgemeine Landes-Verordnung und Constitution zu erlassen ist; so sollen die von Ritter- und Landschafft auf öffentlichen allgemeinen Land-Tägen, oder wenigstens, wann periculum in mora, die Land-Räthe und der ganze Engere Ausschuß darüber mit ihren rathsamen Bedencken und Erachten vernommen werden. Bevor solches erstattet ist, ergehet die Publication der Verordnung nicht.

§. 196.

Würde aber das erforderte Bedencken in der dazu von Uns gesetzten nach Bewandniß der

Umstände räumlich zu gönnenden Zeit nicht eingehen; so bleibt Uns, mit der Publication, dessen ohnerwartet, zu verfahren, allerdings frey und ohnbenommen.

§. 197.

Wir wollen übrigens auf der Ritter- und Landschafft, oder der Land-Räthe und des Engern Ausschusses Vernehmlassung und Erinnerungen alle billigmässige Landes-Väterliche gnädigste Aufmercksamkeit wenden, und im Werck spüren lassen: Jedoch Unserm Landes-Fürstlichem hohen Juri statuendi mit solcher gnädigen Vernehmung nichts vergeben.

§. 198.

Im letzteren Fall aber, da die zu erlassende Verordnung der Gerechtsamen Unserer Ritter- und Landschafft entgegen lauffen, oder von deren Minder- oder Abänderung die Frage seyn sollte, wollen und sollen Wir und Unsere Nachkommen ohne Unserer Ritter- und Landschafft ausdrückliche Bewilligung nichts verhängen.

§. 199.

Gestalt Wir hiemit in Gnaden zusagen, daß Wir in Landes-Constitutionen, ohne vorhergegangene öffentliche Anträge und Berathschlagungen auf allgemeinen Land-Tägen, und darauf erfolgte freye Bewilligung Unserer Ritter- und Landschafft, ichtwas, welches ihren habenden

benden Privilegien, Reversalen, Gerechtigkeiten und Verträgen zuwider, keinesweges verordnen, noch der Ritter- und Landschafft etwas neuerliches auflegen, weniger die auf Unsere Domainen und Cammer-Güter gerichtete Constitutiones auf Ritter- und Landschafft ausziehen, noch darnach in Unseren Gerichten gegen Ritter- und Landschafft erkennen lassen wollen. Wie dann alles, was dem zuwider bißher geschehen, hiemit aufgehoben und abgestellet seyn soll.

§. 200.

Uebrigens behalten Wir Uns und Unserer Ritter- und Landschafft hiemit ausdrücklich bevor, die hiebevorigen Verordnungen und Constitutiones, in Gleichförmigkeit dieser Grund-Sätze, respective nach vorgenommener Rath-Pflegung und Beliebung, den jetzigen Zeiten allenthalben gemäß zu machen, und solche nach Gelegenheit zu ändern, zu bessern, zu erläutern, zu erklären, und zu vermehren.

§. 10.

Von Ost-Frießland.

Von Ost-Frießland schreibet Herr Canzlar BRENNEISEN (1):

„Von

(1) in der Ost-Friesisch. Histor. und Landes-Verfass. Tom. 1. Lib. 1. Cap. 8. Part. 4. pag. 70. sq.

„Von Anordnung der Gesetze und Landes-Statuten - - -.

§. 1. Dieses Recht der Landes-Herren erhellet 1. aus dem Land-Recht von 1515. - - - 2. aus dem Teich-Recht, so Graf Ulrich I. Gräfin Theda, Graf Edzard I. Graf Enno II. und Gräfin Anna gemachet haben. - - - 3. Aus der Gerichts- und Policey-Ordnung der Gräfin Anna. - - 4. Aus der Kirchen-Ordnung Ennonis II. - - -

§. 2. Insonderheit weiset die Policey-Ordnung der Gräfin Anna, und die übrigen so wohl bey ihrer als Edzardi II. Regierung ergangene Acta, daß dieses Recht von Anordnung der Gesetze und Statuten, - - - von denen Landes-Herren in der Stadt Emden geübet, und alle dazu gehörige Actus durch sie und in ihrem Nahmen verrichtet seyn. Des EMMII eigene Beschreibungen von dem Zustand der Stadt Emden - - - geben davon eine vollenkommene Nachricht. - - -

§. 3. Hieraus folget dann von selbsten, daß in den beyden übrigen Städten Norden und Aurich, und den Aemtern, diese Actus der Landes-Regierung von dem Landes-Herrn auch geschehen seyen. Denn es ist ein- für allemal eine unstreitige allgemeine Regul, daß, was in der Stadt Emden von dem Landes-Herrn geschehen

schehen ist, solches auch in den übrigen Oertern geschehen sey: welches denn auch das Zeugniß des EMMII in der Beschreibung von dem Staat von Ost-Frießland selbst an den Tag leget.„ Ferner (1):

„Von Anordnung derer Gesetze - - -.

§. 1. Das Recht und die Hoheit, nöthige Gesetze und Anordnungen zu machen, ist gegründet 1. in der generalen Clausul des art. 4. des Kayserlichen Decreti von 1589. darin „alle „Frey-Herrlich-Ober- und Gerechtigkeiten, „Gericht und Recht, wie sie bis auf solche Zeit „gebrauchet worden,„ dem Landes-Herrn in contradictorio zugeleget und bestätiget worden. Wie man nun - - - angewiesen hat, daß solches Recht, Gesetze und Ordnungen zu machen, von dem Landes-Herrn bis dahin gebrauchet worden; also ist es vermöge dieses Kayserlichen Decreti auch dabey ungekräncket geblieben. 2. Es ist aber bey dieser generalen Clausul allein nicht geblieben, sondern auch in dem artic. 11. besagten Kayserlichen Decreti von diesem Werck gar nachdrücklich specialiter gesetzet: „Neben deme soll aber einem jeden aus den Gebrüdern (Graf Edzard und Graf Johann,) freystehen und zugelassen seyn, in seinen inhabenden Aemtern (darunter auch die Herrlichkeiten und Städte mit

(1) l. c. Cap. 9. Part. 4. p. 150. sq.

te mit begriffen waren,) gute Ordnung und Satzungen (sofern allein dieselbige den Rechten und Reichs-Abschieden, auch gemeinen Land-Tags-Beschlüssen nicht zuwider lauffen,) zu machen, damit beyder Gebrüder Untersassen und Zugewandte jederzeit in guter Bereitschafft sitzen, und einer dem andern auf Ersuchen in allen Noth-Fällen unweigerlich beyspringen, und hülfflich erscheinen möge:„ Welcher Text so expressiv und deutlich ist, daß er keine weitere Auslegung bedarff. Nur ist dieses einzige zu notiren, daß das Wort: **Neben deme aber**, womit dieser Artickel mit dem vorhergehenden connectiret wird, diese Sache noch mehr erläutere und befestige. Denn in dem vorhergehenden artic. 10. wird gehandelt, wie es auf- und mit den Land-Tagen gehalten werden solle, und in specie über was für Sachen dieselbe gehalten werden sollen. - - - Hierauf folget nun dieser 11. Artickel, und zwar mit der particula connectendi: **Neben deme aber**; womit dann Ihro Kayserliche Majestät deutlich anzeigen, daß zwar gemeiner Landes-Schulden, und anderer Landes-Sachen halber, gemeine Land-Tage zu halten, und mit den Land-Ständen solche Sachen zu überlegen seyn, wie sie in dem artic. 10. benennet werden; Allein was das Recht und die Freyheit, gute Ordnungen

nungen und Satzungen zu machen, betreffe, solches sey eine Sache, die dem Landes-Herrn ohne Zuziehung der Landes-Stände frey- und zugelassen sey.

§. 2. Dieses Recht des Landes-Herrn haben auch Jhro Kayserliche Majestät zu gleicher Zeit in dem Werck mit der Hof-Gerichts Ordnung, deren Verfassung und Publicirung, gar nachdrücklich in eben diesem Kayserlichen Decreto befestiget, inmassen in dem artic. 13. solches Decreti nachdrücklich gesetzet wird: „Wann auch zu Erhaltung guten Friedens und „Regiments nichts nützlichers und nöthigers „seyn kan, als daß die heilsame Justiz wohl be„stellet, und gleichmässig auch förderlich admi„nistriret werde, solches auch die gemeine „Stände der Grafschafft Ost-Frießland mehr„mals gesucht und begehret haben; So ist „darum Jhrer Kayserl. Maj. Meinung und „Befehl, daß gedachte Gebrüdere, Grafen zu „Ost-Frießland, die Bewilligung und Zusage, „so sie von wegen Anordnung eines wolbestell„ten Hof-Gerichts jüngsthin den Kayserlichen „Commissarien gethan, förderlichst ins Werck „setzen, sich der Personen, Unterhalts, Orts und „Ordnung, samt anderen Nothwendigkeiten, „zu solchem Hof-Gerichte gehörig, ohne län„ger Verziehen (wofern es anders nicht allbe-

„reit

„reit geschehen,) brüderlich vergleichen, und „also männiglich, so das begehret und nothdürfftig ist, beyde in pein- und bürgerlichen Sachen „Justitiam administriren und widerfahren lassen; wie sie das vor GOtt dem Allmächtigen und „der Kayserl. Majestät, auch gemeinen ihren „Land-Ständen, zu verantworten getrauen.„

In diesen Worten wird die Anordnung des Hof-Gerichts, so viel das Quomodo? betrifft, (massen die Quæstio: An? durch die Zusage und Bewilligung der beyden Brüder festgestellet war,) schlechterdings den beyden Herren Grafen heimgestellet und überlassen, und mit keinem einzigen Wort gemeldet, daß die Land-Stände dazu gezogen werden, oder daß ohne deren Consens nichts geordnet werden solle. Es ist hernach in dem Emdischen Executions-Recess von 1590. darinn obiges Decret zur Execution gebracht ist, artic. 13. dieses mit noch nachdrücklicheren Worten gesetzet worden: „Wenn auch „ferner beyde Gräfliche Theile sich nochmals „gutwillig erkläret und erboten, vermöge Kayserl. Abschiedes, ein wolbestellt Gräflich Hof-„Gericht anzuordnen, darum auch die von der „Landschafft ganz inständig gebeten und angehalten: Und denn solch Werck beyden Herren „Grafen, als der von GOtt des Orts verordneten Obrigkeit, eigentlich zugestanden, wie

„auch Kayserl. Majest. Abschied denselben sol-
„ches ausdrücklich auferlegt; So sind auch ü-
„ber Verfassung desselben etliche viel Tage zu-
„gebracht, und ist endlich vermittelst Göttlicher
„Verleihung, gehaltenem Rath und mit Be-
„liebung des anwesenden Ausschusses der sämmt-
„lichen Ritter- und Landschafft, auf Personen,
„die dazu gebrauchet, auf Sachen, die daran
„gehören, dann auch auf einen Proceß und
„Ordnung, deren allenthalben gefolget werden
„soll, geschlossen worden, auf Weise und Maaß,
„wie die deßwegen begriffene schrifftliche Ord-
„nung, mit B. notiret, solches weiter aus-
„führet.„

Hierin ist denn mit runden Worten gese-
tzet, daß „die Anordnung eines wolbestellten
„Hof-Gerichts beyden Herren Grafen, NB.
„als der Ost-Friesischen Landschafft von GOtt
„des Orts verordneten Obrigkeit, eigentlich zu-
„stehe,„ und folglich die Landschafft zu Bestel-
lung des Hof-Gerichts nicht gehöre: Und ob
zwar gesetzet wird, daß „endlich, vermittelst
„Göttlicher Verleihung, gehaltenem Rath,
„und mit Beliebung des anwesenden Ausschus-
„ses der sämmtlichen Ritter- und Landschafft,
„auf Personen, die dazu gebrauchet werden
„sollen, auf Sachen, die daran gehören, dann
„auch auf einen Proceß und Ordnung geschlos-
„sen

„sen worden, auf Maaß und Weise, wie die „Hof-Gerichts-Ordnung mit sich bringet;„ So geben doch die vorhergehende und diese Worte klärlich an den Tag, daß man zwar des vorerwehnten Ausschusses Meynung dabey vernommen, ihnen aber nichts weiter, als ein Votum deliberativum, verstattet habe: Und auf solchen Fuß ist auch die Hof-Gerichts-Ordnung abgefasset; massen darin mit keinem einzigen Wort gedacht worden, daß die Land-Stände zu Bestellung des Hof-Gerichts oder Abfassung der Hof-Gerichts-Ordnung als Mit-Constituenten gehöreten, oder ein Votum decisivum dabey gehabt hätten. - - -

§. 5. Wie nun - - - die Abfassung, Publicirung, auch Manutenirung der Hof-Gerichts-Ordnung - - - blos dem Landes-Herrn zukommt; So hat solches vielmehr Platz in der Gerichts-Ordnung in den Städten Norden und Aurich - - - und in den Aemtern. Nebst den vorhin allegirten Texten gehöret hieher der artic. 45. und 46. der Concordaten, da Graf Enno III. setzet: „Damit aber die Jurisdi„ction des Hof-Gerichts und Unserer Canzley „nicht confundiret, noch eine von der andern „verhindert werde, zu dem auch in den Unter-„Gerichten ein gewisser modus procedendi, „und was eine jede Parthey an Citation-Pro-

„tocoll-Sententien-Geld und andern Sportu-„lis den Gerichten zu erlegen schuldig, richtige „Ordnung angestellet werde; So haben Wir „Uns dahin erkläret, daß Wir Unsere Canzley „so wohl, als die Unter-Gerichte, mit gewis-„ser Ordnung fassen wollen, alles der Kayserli-„chen Resolution gemäß, und damit die einge-„rissene Mißbräuche gänzlich abgeschaffet, und „die Gerichts-Kosten zur Unbilligkeit nicht ü-„berhäuffet werden.„ Es ist auch würcklich die Unter-Gerichts-Ordnung An. 1614. von ihm verfertiget und publiciret, - - und ist aus der Vorrede solcher Ordnung klärlich zu sehen, daß die Land-Stände nichts mehr als ein Votum deliberativum dabey gehabt haben. Mit welchem allen dann genugsam behauptet wird, daß die Anordnung der Gesetze - - - privative dem Landes-Herrn zukomme.

§. 6. Es haben zwar, so lange das Staatische Compromiß - - gewähret, und der Johannes Althusius die Direction in der Stadt Emden, und bey denen, die es mit ihnen gehalten haben, geführet hat, die Land-Stände nach den Principiis des Althusii, darin er die Unterthanen zu Ober-Herren über die Obrigkeit ohne Unterscheid der Regierungs-Formen setzet, sich zu Mit-Regenten machen wollen, ja gar die Superiorität über den Landes-Herrn - - prætendiren

tendiren dörffen: Und daher haben sie auch die Hände in das Werck von Anordnung und Verfassung nöthiger Gesetze, mit einschlagen wollen: - - Also müssen auch alle über dieses Werck von dem Hof-Gericht und Abfassung und Publicirung nöthiger Gesetze und Anordnungen gemachte Resolutiones, wie auch das Hof-Gericht in ihren jetzt-erwehnten Aufsätzen festsetzet, nach und aus den Kayserlichen Decretis erkläret, und folglich die darin befindliche Worte von Zuthun, Bewilligung und Consens der Land-Stände, u. d. g. nicht weiter, als von einem Voto deliberativo, wie es in obigen Kayserlichen Decretis deutlich lieget, verstanden werden: - - Graf Rudolph Christian hat in seinen Erklärungen über die Postulata von 1626. in specie über das Postulatum 23. und 24. darin Althusius in dem Werck von der Correctur des Land-Rechts und anderer vorigen Verordnungen den Land-Ständen ein weit mehrers beylegen wollen, als ihnen zukommen konte, in folgenden Formalien an die damals im Land gewesene Staatische Committirte nachdrücklich geantwortet: „Seine Gnaden haben „in keinem Artickel unserer Accorden gelesen, „daß die Direction der Revision oder Corre„ctur Unserer Land-Rechte præcise in Emden „vorgenommen, und derselben Beförderung

„der hohen Obrigkeit entzogen, und dem Ael-
„testen aus der Ritterschafft aufgetragen, auch,
„was derselbe nebst seinen Mit-Deputirten aus
„den Ständen resolviret und gutfindet, von
„Seiner Gnaden, ohne einmal nachzufragen,
„oder die Sache zu examiniren, confirmiret
„werden solle. Ist das nicht, dare subditis
„ius legum abrogandarum & ferendarum?
„Seine Gnaden hatten Sich in Anno 1620.
„auf einem Land-Tage über diesen Punct so
„erkläret, daß die Correctur, nebst Sr. Gna-
„den Canzler und Räthen, von sichern Depu-
„tirten aus allen Ständen vorgenommen, und
„Herrn Hof-Richter und Assessoren Beden-
„cken darüber mit gehöret werden sollte; jedoch
„alles unter Seiner Gnaden und Dero Com-
„missarien Direction und Anführung. In un-
„seren Accorden ist eine solche Art zu procedi-
„ren nie gehöret, und bey der zu Emden gehal-
„tenen Conferenz ist dieselbe nicht prætendiret
„worden; und, wann man eine allgemeine Ver-
„sammlung der sämmtlichen Land-Stände an-
„stellete, würden sie von diesen und anderen de-
„nen Herren Commissariis von etlichen wenigen
„Personen in die Hände gesteckten Puncten
„ganz anders judiciren; allein denen Herren
„Commissariis ist beliebig gewesen, Leute, wel-
„che ihre Personen nicht legitimiren können, als

„Land-

„Land-Stände zu erkennen, und mit selbigen „Rath zu pflegen.„

§. 8. Wird davon gehandelt: wie die Stadt Emden das Recht, gewisse Statuta zu machen, An. 1597. bekommen habe; wie weit solches zu verstehen sey? und daß die Stadt Emden sich den gemeinen Landes-Verordnungen unterwerffen müsse. Dann folget:

„§. 9. Gleichwie aber dieses, was jetzt erwehnet, ein special-Privilegium der Stadt Emden ist; also befestiget solches desto mehr, daß in den andern Städten Bürgermeister und Rath solches Recht nicht haben, sondern dasselbe dem Landes-Herrn daselbst ungekräncket geblieben sey; Immassen denn auch zu allen Zeiten die Landes-Herren in denen Städten Norden und Aurich, und in den Aemtern, allerhand nöthige Verordnungen in Policey- und geistlichen Sachen gemachet haben.„ Nachdeme hierauf einiges von Norden angeführet worden, wird auch noch gemeldet: „Von der Stadt Aurich ist wegen der bürgerlichen Lasten, und wer dieselbe zu tragen habe, Tom. 2. pag. 900. die Verordnung von Graf Rudolph Christian und Graf Ulrich zu lesen.„

§. 22. Endlich wird von der nöthigen Landesherrlichen Bestättigung derer sogenannten Bauer-Rechte gehandelt.

Besonders heißt es auch noch von dem Teich- und Syhl-Recht (1): „So ist aus der Teich-Ordnung des Herrn Grafen Edzardi I. de An. 1515. und zwar aus der Vorrede und aus dem Schluß zu sehen, daß zwar die Prälaten, Häuptlinge, wie auch die Bürgermeistere in Emden, und einige Teich-Deputirte, zur Verfertigung Seiner, des Herrn Grafen Edzardi, Verordnung gezogen worden; jedoch nur dabey ein blosses *Votum deliberativum* gehabt haben, und in keiner andern Qualität consideriret worden, wie das Wort: bey Mede-Rath anzeiget. Und dieses wird durch die Teich-Ordnung des Herrn Grafen Ennonis de An. 1539. bekräfftiget, wie so wohl aus der Vorrede als dem Schluß zu sehen ist.„

In der Gerichts- und Policey-Ordnung de An. 1545. Eingang wird gedacht: „Als haben Wir Anna, - - Gräfin zu Ost-Frießland, Wittwe, ꝛc. von wegen Unserer unmündigen jungen Herren, mit Belieben und Zuziehung des Wolgebohrnen und Edlen Herrn Johann, Grafen zu Ost-Frießland, Unsers lieben Schwagers, samt Prälaten, Ritterschafft, Häuptlingen und Ständen dieser Grafschafft, eine Gerichts- und Policey-Ordnung zu der gemeinen Wolfarth wieder in gute und ordentliche

(1) l. c. Tom. 2. pag. 236.

che Verfassung zu bringen Uns vorgenommen.„

In dem Emdischen Land-Tags-Abschied de An. 1590. findet sich dieses: „11. Und letztlich, dieweil es für rathsam und dienlich erachtet, das Land-Recht und Ordinantien in etlichen contrarienten Puncten, und sonsten, zu corrigiren; so sind Ihre Gnaden Gnaden gnädigen Erbietens, dazu tüchtige Personen aus dem Hof-Gerichte, auf der Landschafft Kosten, zu deputiren und zu verordnen, welche solch Negotium, so bald immer müglich, effectuiren mögen.„

In der Ost-Friesischen Hof-Gerichts-Ordnung de An. 1590. Tit. 4. lieset man: „Da auch einiger Mangel oder Defect sich dabey (bey der Hof-Gerichts-Ordnung,) erregen würde; soll derselbe, mit Unserm vorgehabten Rath und der sämtlichen Beysitzer (nota: Diese werden zur Helffte von denen Land-Ständen ernennet,) räthlichem Bedencken gebessert werden.„ Ferner: „Sie (Hof-Richter und Beysitzere) sollen aber in allen Sachen --- insonderheit aber nach den vernünfftigen Statutis und Land-Rechten, welche bis dahero in dieser Grafschafft Ost-Frießland in üblichem Gebrauch gehalten, und wie Wir das, mit Zuthun und einhelligem Rath Unserer allgemei-

nen Ritter- und Landschafft, verbessern würden.„

In denen Concordaten de An. 1599. lautet der 6te Articul: „Wir haben auch ferner Uns mit Ihnen einmüthiglich verglichen, daß das Ost-Friesische Land-Teich- und Syhl-Recht, neben anderen nützlichen, und mit Rath, Vollwort und Consens der Stände von Unseren löblichen Vorfahren wohlgefaßten und publicirten Ordnungen, alten Gewohnheiten und Gebräuchen, zu geistlichem und politischem Regiment, anderer des Landes Wohlfarth aufgerichtet, gesetzet und eingeführet, unverruckt in ihrem Vigore und Werth sollen gehalten, und was darinnen Uns und Ihnen, auch dem ganzen Lande zum Besten verordnet, steiff und vest observiret, auch nach demselben so lange gelebet, erkennet und geurtheilet werden, bis Wir Uns in einem oder mehreren eines anderen mit Unserer getreuen Landschafft beständig vereinbahret.„

Ferner: „§. 30. Derowegen seynd Wir entschlossen, ein sonderbar geistlich Gericht und Consistorium ecclesiasticum anzuordnen, und dasselbe mit zweyen vornehmen Theologen, - - - auch ezlichen Politicis und Rechts-Gelehrten - - zu bekleiden, und mit Rath und Zuthun Unserer Land- und Hof-Räthe Uns einer gewissen Consisto-

Consistorial-Ordnung vergleichen, krafft welcher die Consistorialen dasjenige, so zum Kirchen-Regiment und Erhaltung guter Zucht und Disciplin eigentlich gehörig, beneben dem, was hiebevor dem Official im Lande zu verwalten gebühret, expediren und verrichten sollen.

31. Und weil Wir es, nebst Unseren getreuen Land-Ständen davor achten, daß die Cœtus ecclesiastici - - sehr nutz und nöthig; - - -

32. So wollen Wir mit jetzt bemeldeten Unseren Consistorialen dieser Ordnung halber berathschlagen, und Uns allenthalben vergleichen. - - -

34. Darüber haben Wir Unseren getreuen Land-Ständen die gnädige Erklärung und Zusage gethan, - - - der faulen muthwilligen Bettler halber eine - - Ordnung im Lande zu publiciren, und ob derselben mit gebührlicher Execution zu halten.„

Sodann kommt §. 45. 46. das schon oben angeführte von einer abzufassenden Canzley- und Unter-Gerichts-Ordnung vor.

Ferner lautet es: „§. 51. Wann Wir Uns auch in Unserm den Ständen beschehenen Vortrag dahin erkläret, daß Wir die Verbesserung des Land-Rechts und der Anno 1545. aufgerichteten Ordinanz, jedoch auf der Landschafft Unkosten, etlichen gewissen Personen, so der

der Ost-Friesischen Rechte und Gebräuche erfahren, wollen committiren.

§. 52. So werden es die Stände gewißlich davor achten, daß alles förderlichst ihres Mittels Personen, so Wir Unsern Räthen zuordnen wollen, aufgetragen werden solle: Und wann dieselbe Uns ihr hierüber gefaßtes Bedencken eingeschicket; wollen Wir mit Rath Unserer Land- und Hof-Räthe die Billigkeit verschaffen.„

In dem Nordischen Land-Tags-Abschied de An. 1620. findet sich dieses:

„§. 6. Was anlanget die Correctur der Nieder-Gerichte und des gemeinen Land-Rechts, erinneren Sich Ihre Gnaden, was in dem Osterhausischen Accord art. 15. & 16. deswegen verabscheidet: Und als deme zu Folge allbereits eine neue Unter-Gerichts-Ordnung durch die damalige Deputirte abgefasset, und von Ihren Gnaden publiciret worden; so wäre unnöthig, solche Arbeit mit der Landschafft Kosten zu reassumiren. - - - So ist auch die Correctur des Land-Rechts durch die damalige Committirte und Deputirte mehrentheils verrichtet, und zu Papier gebracht, aber, weilen J. G. davon keine Relation geschehen, die Publication bishero verblieben. J. G. können jedoch wohl geschehen lassen, daß solches Werck, neben Dero

Cantzler

Canzler und Räthen, nemlich Dothiaßen Wiarda, Albrecht Paul und Hector Friderichs, alle der Rechten Doctorn, durch die Ehrenveste und Ehrbare, Bohlo Ripperda, Schotto Beninga und Tydo von Inn- und Kniephausen, aus der Ritterschafft, Johannem Althusium, Johannem Ameling und Bernhard Aschenberg, als von wegen der Städte, im Osterhausischen Accord nominiret, und noch im Leben, und welche der Hausmanns-Stand aus seinem Mittel, als wissentliche auf dem Lande seßhaffte Glieder adjungiren wird, wieder vor die Hand genommen, und zum endlichen Effect gebracht werde; und wollen alsdann J. G. sich mit Publication dessen gemeldtem Osterhausischen Abschied gemäß bezeugen. Bey welchem Osterhausischen Abschiede, dieweilen es dafür gehalten worden, daß, da solches alles noch rauh und in fieri gewesen, innerhalb Monaths-Frist hätte sollen können verrichtet werden; so würde es der Landschafft zu grossem Kosten und Nachtheil gedeyhen, daß man noch ein ganz Jahr dazu nehmen und bestimmen wolte, sondern J. G. Meynung ist, daß die verordnete Committirte und Deputirte auf Montag nach Trinitatis, wird seyn der 12te Junii, in Aurich, (woselbst es zuvor angefangen, auch noch mit den wenigsten Kosten geschehen kan, J. G. auch billig erachten,

ten, daß die andere Deputirte J. G. folgen; zu geschweigen, daß Herr Hof-Richter und Assessoren, als des Land- und gemeinen Rechten, sammt derselben Mißbräuchen, am besten erfahren, mit zu Rathe gezogen werden können,) sich versammlen, und ohne erhebliche Ursachen nicht aufhören, bis sie dem Wercke ein Ende gemachet; wozu J. G. Erachtens nunmehr, nachdem schon alles præpariret, und mehrentheils abgefasset, nicht viel Zeit oder Kosten vonnöthen, auch verhoffentlich der allmächtige GOtt alle Committirte und Deputirte so lang fristen werde, daß sie diese Commission expediren und ablegen können. Inmittelst bleibet die Direction dieses Wercks billig bey denen, welchen J. G. aus Ihren Räthen und Dienern hierzu Commission und Befehl aufgetragen; Immassen J. G. auch solches nach dem Osterhausischen Accord niemals gestritten, Sie auch nunmehr solches Recht, als der hohen Obrigkeit competirend, Ihr nicht gedencken nehmen zu lassen.„

An. 1626. ertheilten die General-Staatische Commissarien unter anderem zur Resolution:

„Postulatum oder Artic. XXIII.

Daß, in Conformität des 15den und 16den Articuls Osterhausischen Accords, die daselbst nominirte Personen, so viele deren noch im Leben

den sind, nebst denen, welche in der Verstorbenen Stelle von denen respective Ständen auf diesem Land-Tage nominiret werden sollen, auf des Aeltesten von der Ritterschafft Anschreiben zu Emden erscheinen, und die in vorbesagtem Articul mentionirte Correctur der Land- und anderer Rechte vornehmen und verrichten sollen; und daferne auf solches Anschreiben jemand nicht compariren würde, nichts desto weniger von denen Anwesenden das Werck ausgerichtet werden, und Se. Gnd. alsdann derselben Bedencken confirmiren, und demselben Folge leisten lassen sollen.

Postulatum oder Artic. XXIV.

Und, als lange die vorerwehnte Correctur nicht geschehen ist, daß indessen die Land-Teich- und Syhl-Rechte, wie auch die Ausmiener-Ordnung, so wie sie liegen, stricte observiret werden sollen.„

Gräflicher Seits machte man darüber diese Anmerckung: „So haben Se. Gnd. auch noch in keinem Artic. unserer Accorden gelesen, u. s. w. (wie oben zu sehen ist.)

An. 1662. und 1663. kame folgendes hievon vor:

„Gravamen 15.

Daß die Correction des Land-Rechts einmal, vermöge tit. 4. der Hof-Gerichts-Ordnung.

nung. §. Sie sollen rc. des Osterhausischen Accords Art. 15. Norder Land-Tag de An. 1620. §. Bey dem rc. tit. vom Land-Recht, zum Effect gebracht werden möge; und erbieten sich die Stände in der vorher committirt gewesenen und nun Verstorbenen Stellen andere zu committiren, und mit Ihr Fürstl. Gnd. wegen der gewissen Zeit und des Orts sich zu vergleichen.

Fürstliche Erklärung.

Daß die Correctur des Land-Rechts vonnöthen, sey man darinn mit den Ständen einig, jedoch vermeynet man, daß diejenige, so aus den Ständen darzu gebraucht werden sollen, von ihnen auf einem offenen Land-Tag zu nominiren seyn.

Haagischer Vergleich.

Es soll die Deputation zu des Land-Rechts hieroben benannten Correctur auf dem nähesten Land-Tage geschehen.

Emdischer Vergleich.

Ihro Fürstl. Gnd. sind zufrieden, daß zur Correctur des Land-Rechts der Baron Carl Fridrich von Kniephausen, Diederich Arnold Haen und Tido Wilhelm Freese, wie auch Vice-Hof-Richter D. Gajo Conring, D. Johannes Wittkopff, zusammt D. Stephan Jörg, D. Diurtico Andree, D. Engelbertus Kettler, wie auch Eberhard ter Braecke und Hermannus

nus Cratzeberch gebrauchet werden, und dieselbe damit förderſamſt verfahren ſollen.

Final-Receſs.

Ihro Hoch-Fürſtl. Gn. ſind zufrieden, daß der Baron Carl Friderich von Kniephauſen, Diederich Arnold Hane und Tido Wilhelm Freeſe, wie auch der Vice-Hof-Richter D. Gajo Conring, D. Engelbertus Kettler, ingleichen D. Johannes Hilling, Bürgermeiſter der Stadt Emden, und D. Diurtico Andree, da der Stadt Norden in des von ihr vorher denominirt geweſenen Herrn Kettlers Stelle eine andere Perſon zu ſurrogiren freyſtehen ſoll, ferner auch Eberhard ter Braeck und Hermannus Cratzeberch, zu des Land-Rechts Correctur gebrauchet, und damit mit dem eheſten der Anfang gemachet werden möge. Wie denn auch gedachter Herr Baron von Kniephauſen, ſo bald es möglich, und aufs höchſte innerhalb drey Monathe, einen Anfang deſſelben zu machen, über ſich genommen. So iſt ferner gut gefunden und beſchloſſen worden, daß die Herren Commiſſarii niemals unter 6. Perſonen ſtarck hierinn etwas ſchaffen ſollen; wie denn bey eines oder andern Committirten Abſterben ein anderer aus eben dem Gliede, woraus der Verſtorbene geweſen, durch die übrigen 9. Herren

ren denominirt, und von Ihrer Fürstl. Gnd. confirmiret werden soll.„

Ferner in denen general - Gravaminibus derer Stände:

„Gravamen 8.

Nachdeme in dem 29. und 30. Art. derer Concordaten zugesagt worden, daß ein Consistorium ecclesiasticum derer beyden Religionen, so allhier in diesem Fürstenthum bekennet werden, aus Theologis und Politicis aufgerichtet werden soll; so wird ersucht, daß solches zum Effect gebracht werde, damit ins künfftige denen Klagen vorgebauet werden möge.

Haagischer Vergleich.

Es soll auf dem ersten Land-Tage Ordre zur Execution des obberührten Articuls derer Concordaten, nach vorhergegangener Communication und Vergleichung mit Ihr Fürstl. Gnd., gestellt werden.

Emdischer Vergleich.

Des hochnöthigen und zu Erhaltung guter Ordnung und Disciplin in denen Accorden vorlängst festgesetzten Consistorii halber, haben Se. Fürstl. Gnd. nicht allein sich erkläret, daß Sie einigen aus Dero Räthen und denen Ständen aus beyden Religionen Commission geben wolle, um eine Consistorial-Ordnung, und was dem anhängt, zu projectiren und einzurichten;

sondern

sondern auch zu dem Ende alsobald committirt Herrn Hof-Richtern Carl Friderich, Freyherrn von Inn- und Kniephausen, Baron von Croneck, Herrn Hof-Prediger Voß, D. Samuelem Ritzium, Magistern Hoyer und Albertum Holthusium, respective zu Emden, Norden und Ditzum Predigere, das Werck vor die Hand zu nehmen, und zu effectuiren.

Final-Proceß.

Ihr Hoch-Fürstl. Gnd. sind bereit, nicht allein das hochnöthige, und schon vorlängst in denen Accorden festgesetzte Consistorium aufzurichten, sondern haben auch darneben zur Unterhaltung guter Ordre und Disciplin den Herrn Hof-Richter Carl Friderich, Freyherrn von Inn- und Kniphausen, Baron von Croneck, Herrn Hof-Prediger Voß, D. Samuelem Ritzium, Magistern Hoyer und Albertum Holthusium, resp. zu Emden, Norden und Ditzum Predigere, das Werck vor die Hand zu nehmen, eine Consistorial-Ordnung, und was dem anhängt, zu projectiren, und solche zu perfectioniren und zu effectuiren, committirt.

Gravamen 9.

Obwohl ohne der gesammten Stände Consens und Bewilligung keine Neuerung oder Veränderung eingeführt, viel weniger neue Leges und Verordnungen gemacht - - - werden

 mögen.

mögen. Kayserl. Decret *art.* 10. *vs.* dißfalls soll auch ꝛc. *Concordat. art.* 6. Hof-Gerichts-Ordn. *Tit.* 4. *vs.* Sie sollen aber ꝛc. Norder Land-Tag *de An.* 1620. Bey dem Titul vom Lande *p.* 52. so haben dennoch viele Neuerungen und Verordnungen eingeführet werden sollen, als nemlich in puncto usurarum, der Todten Begräbnissen, Hochzeiten, Kindel-Bieren, des Machen und Brennen der Butter-Fässer, Mennonisten-Eydes, Hunde-Büngel, und sonsten; weswegen, daß solches abgeschaffet, und in obgedachtem Punct mit der sämmtlichen Stände Zuthun und Bewilligung eine Versehung gemachet, solche zum Effect gebracht, - - ersuchet wird.

Fürstliche Erklärung.

Ihro Fürstl. Gn. erklären Sich dahin, daß Sie ohne Zuthun und Bewilligung sämmtlicher Land-Stände keine Neuerung noch Veränderung in gemeinen Landes-Sachen machen, sondern Sich den allegirten Texten der Accorden gemäß bezeugen wollen: Was aber von dem puncto usurarum fürgewendet wird, ist die reductio ad quincunces pro Centum nicht Lex Ill. Dn. Comitis, sondern Sanctio pragmatica Imperii - - - Die angezogene Ordonnanz wegen Begräbnisse und sonsten ist niemals gehalten

ten worden; auch seyn wegen der Mennonisten keine Leges in præjudicium tertii gemacht.

Haagischer Vergleich.

Ihr Fürstl. Gnd. können vermöge derer allegirten Texte keine neue Gesetze oder Veränderung, wie oben gedacht, ohne der Stände Zuthuung, Bewilligung oder Consens, einführen, viel weniger neue Leges und Ordnungen machen. Der Punct des Mennonisten-Eydes bleibet in seinem Lauffe bis auf weitere Gelegenheit: Was aber das Halten der Hunde - - - betrifft; deßwegen soll auf dem ersten zu haltenden Land-Tage durch Ihre Fürstl. Gnd. und die Stände eine Verordnung gemachet und festgestellet werden, damit es durch diejenigen, denen es zustehet, observirt, und demselben nachgelebet werden möge.

Emdischer Vergleich.

Ihr Fürstl. Gnd. lassen es dieses Puncts halber bey dem, was im Grafenhaage verglichen, bewenden; Ferner haben Se. hochged. Gnd. wegen der Hunde-Büngel mit denen Ständen Sich dahin verglichen - - -: Dieweil man sich aber nicht vergleichen können, ob - - auch an denen Oertern, da sich keine Holzungen befinden, denen Hunden Büngel anzuhängen wären, also ist solches noch zur Zeit ausgestellet.

Final-Recess.

Jhro Fürstl. Gnd. können, vermöge derer allegirten Texte, keine neue Gesetze oder Veränderungen, wie oben gemeldet, ohne der Stände Zuthun, Bewilligung oder Consens einführen, viel weniger neue Leges und Verordnungen machen; und soll der Punct wegen des Mennonisten-Eydes in seinem Lauffe bis auf weitere Gelegenheit gelassen werden. Was aber die Hunde-Büngel betrifft; darüber haben Sich J. Hoch-Fürstl. Gn. folgender massen mit denen Ständen verglichen: rc.,,

An 1722. 7. Maji klagte der Herr Fürst zu Ost-Frießland bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath gegen Seine Land-Stände unter anderem wegen Publicirung nöthiger Gesetze und Ordnungen, worin sich die Landes-Stände, zur höchsten Ungebühr, auctoritatem decisivam ganz umgekehrter Weise anmasseten (1):

§. 11.

Von Pommern.

Von Pommern berichtet Herr Professor BALTHASAR (2): ,,Es ward - - auf besagtem Treptowschen Land-Tage de 1534. eine eigene Kirchen-Ordnung - - - entworffen, und - - im

(1) MÜLLERS jurist. histor. Elect. Part. 1. p. 116.
(2) in der Nachricht von denen Landes-Gesetz. in Pommern, p. m. 52.

im Jahr 1535. - - publicirt. - - - Auf deren Revision und Verbesserung (um das Jahr 1542.) der Fürst und Clerus im ganzen Lande noch eifrigst bedacht waren, und zu dem Ende auf allen Synodis und Land-Tägen daran arbeiteten. - - - Zu dem Ende die 3. Superintendenten, Paulus à Rhoda, Georg Venedier, (Venetus,) und Jacob Runge, die Revision über sich nahmen, selbige aus den vorigen Synodal- und Land-Tags-Schlüssen um ein starckes vermehrten, wie also der angezogene Land-Tags-Abschied de 1556. der Kirchen-Ordnung h. t. ipsissimis verbis inseriret ward. - - - Herzog Barnim der ältere und die hinterlassene 5. Söhne Philippi (haben) dieses Werck gemeinschafftlich fortgesetzt, und auf dem Land-Tage zu Stettin an. 1561. denen sämtlichen Ständen die verbesserte Kirchen-Ordnung vorgezeiget, und zur weiteren Promulgation deren Bedencken darüber erfodert, und dis neue Concept derselben zu Alten-Stettin 1561. publiciret. Es entstand aber auf diesem Convent eine gar hefftige Handlung über viele vornehme Stücke der verfaßten Kirchen-Ordnung zwischen denen Land-Ständen und dem Synodo; wovon nachzulesen sind die Acta Synodi Stettinensis de 1561. cit. l. (in BALTHASARIS 1sten Samml. *pag.* 176.) Endlich ward die Kirchen-Ord-

nung im Jahr 1563. dem Ausschusse der gesammten Land-Stände zu revidiren committiret, v. L. A. *de h a.* §. Ferner haben Wir ꝛc. ꝛc. und, nach erfordertem Bedencken und erfolgter Approbation der Theologorum zu Wittenberg --- auf dem Land-Tage zu Stettin von neuem publicirt. --- Aber die vom Sunde haben abermal dawider protestirt. v. D. BALTHAS. *cit. l. p.* 219. CRAMERI Kirchen Chron. *L. III. Cap.* 57. 58. & 59. Diese Edition hatten die Wollgastische Räthe befördern helffen, daher von einigen Mißvergnügten im Stettinischen Orte Geschrey erreget ward, als wäre die Ordnung falsch gedruckt, und an vielen Orten verändert; weshalb zu Jaseniz An. 1564. ein Ausschuß zu deren Revision angestellet werden mußte: Man befand aber weiter keine Fehler darin, als viele errata typographica. vid. Dn. BALTHAS. 1ste Sammlung *p.* 231. item 2te Samml. *pag.* 31. Dahero sie 1566. wieder renoviret, und auf dem Land-Tage mense Sept. h. a. zu Treptow abermal promulgiret ward. vid. L. Absch. *de h. a.* den 28. Sept. §. Alsden weiter die Kirchen-Ordn. ꝛc. ꝛc. Ob gleich die Stralsundische Abgesandten aufs neue protestirten, vorgebende, daß sie nicht citiret geworden. vid. *alleg.* L. A. §. 20. Conf. FRI-

DEBOR-

DEBORNII *Chronic. Sedinense P. II. p.* 58. - - - Als auch nach der Zeit befunden worden, wie an allen Orten, wegen habender Privilegien, Rechte und alter Gewohnheit, die gemeine Ordnung sich nicht wollen appliciren lassen, sind daneben mit etlichen Ständen andere Verfassungen und Verträge aufgerichtet worden; immassen durch solche bey denen Städten Stralsund, Stettin, Greiffswalde, das Kirchen-Regiment und Gericht in verschiedenen Puncten anders eingerichtet; darum man in vorkommenden geistlichen Sachen so wohl die sonderbare Verträge, velut leges cuiusque loci speciales, als die Kirchen-Ordnung, angesehen und befolget. v. **L. A.** *de* 1606. **§. Vors** erste 2c. 2c.

Gleich Anfang zur Königlich-Schwedischen Zeit war man bedacht, die Kirchen-Ordnung zu revidiren, und zu verbesseren; worzu der Herren Land-Stände, des General-Superintendentens und der Professorum Theologiæ auf der Universität zu Greiffswald, wie auch in dem Pædagogio zu Stettin, Bedencken einzuholen versprochen; laut des von denen zur Landes-Einrichtung verordneten Königlichen Herren Commissariis entworffenen **Projects** einer **Regiments-Form** *de* 1651. *Cap. V. n.* 5. Es ward auch selbige nicht lange darnach, auf An-

ordnung der Königlichen Regierung An. 1661. zu Stettin in 4. ohne Agende gedruckt. - - -

Diese Kirchen-Ordnung ist ein Lex Provinciæ fundamentalis, weil sie mit gemeinem Consens derer Land-Stände aufgerichtet, und dahero norma judicandi in Ecclesiasticis ist; welcher entgegen nichts ohne gemeinschafftlichen Rath der Stände gesetzet und geordnet werden kan. vid. Kirchen-Ordnung *P. VI. tit.* von Freyheit und *Immunit*ät ꝛc. ꝛc. Daher sie auch in verschiedenen Landes-Ordnungen als ein Lex Provinciæ und gar als ein Liber symbolicus angeführet und bestättiget worden. vid. *LL. Præpositus*. §. 2. & 4. *it. Statuta Synodal. Cap. II.* §. 1. 9. & 13. & *Cap. V.* §. 6. L. A. *de* 1627. den 12. *Mart. princ.* & *Rescriptum Ducis Bogisl. XIV. ad Consistorium Sedinense de* 1636. den 13. *Maji.* - - -

3. Die Pommerische Kirchen-Agende - - - wie Princeps mündlich versprochen, dieses Werck aufs erste zum Stande zu bringen, vid. im L. A. *de* 1658. den 14. Febr. §. Und erstlich ꝛc. ꝛc. Endlich ward sie auf dem Land-Tag zu Stettin am Tage Ægidii 1569. solenniter publiciret, wie der L. A. *h. a* besaget; vid. Dn. BALTHAS. *c. l. p.* 269. und darauf mit der Kirchen-Ordnung in 4to durch den Druck bekannt gemacht; conf. FRIEDE-

BORN

BORN *Chronic. Sedin. P. II. p.* 170. - - - Nach dieser Zeit hat sie gleiche Fata mit der Kirchen-Ordnung gehabt; wie sie denn auch mit selbiger gleiche Autorität und vim legalem hat, und in nachfolgenden Landes-Ordnungen hin und wieder als ein Lex fundamentalis in ecclesiasticis bestättiget worden.,,

Ferner erzählt Herr D. BALTHASAR (1), daß, als eine angeblich von dem bekannten D. Joh. Friderich MAYERN neu-verbesserte Kirchen-Ordnung herausgekommen, die Herren Land-Stände solches für einen Eingriff in des Principis und der Stände Jura gehalten: Es habe aber D. Mayer und die Königliche Regierung diese Schrifft desavouirt.

Noch berichtet er (2): Daß und warum die Stettinische Land-Tags-Abschiede de An. 1556. und 1563. mit unter die Pommerische Landes-Gesetze in Kirchen-Sachen zu zählen seyen; ingleichem (3) der Land-Tags-Abschied de 1534.

Von denen Legibus Præpositorum meldet er (4): Daß deren Revision in dem Land-Tags-Abschiede *de* 1627. den 12. *Mart.* §. 3.

(1) l. c. pag. 56.
(2) ibid. pag. 57.
(3) l. c. pag. 74.
(4) ibid. pag. 75.

§. 3. die *Collation* der *LL. Præposit. &c.* versprochen worden seye.

Die generale Kirchen-Visitations-Instruction zeiget, nach Herrn BALTHASARS Bericht (1), gleich auf dem Titul an, daß selbige An. 1652. mit einmüthigem Rath der Herren Stände beliebet worden seye.

Wie die Constitution und Verordnung wegen der Kirchen-Schulden und Priester-Hebungen auf dem An. 1662. gehaltenen Land-Tag zu Stand gebracht worden seye, ist abermalen bey Herrn BALTHASARN (2) mit mehrerem zu lesen; welcher auch (3) berichtet, daß bald hernach die Land-Stände erheblich gefunden haben, diese Constitution zu revidiren; welches bey der Haupt-Commission An. 1663. geschehen seye.

Er gedencket (4) weiter: Daß König Carl XII. der Vor-Pommerischen Regierung befohlen, mit denen Ständen wegen des Heurathens derer Pfarrer-Wittwen und Töchtern, und der dißfalls in dem Haupt-Commissions-Recess befindlichen Disposition zu conferiren; wie auch geschehen seye.

Endlich

(1) l. c. pag. 77.
(2) l. c. pag. 79.
(3) ibid. pag. 80.
(4) l. c. pag. 82. 85.

Endlich so scheinen die von Herrn BALTHASARN angeführte verschiedene Commissions- und Haupt-Commissions-Recesse nichts anderes als eine Art von Land- oder Ausschuß-Tags-Abschieden zu seyn, mithin das darinn von Landes-Gesetzen angeführte auch hieher zu gehören.

Anderwärts (1) berichtet uns eben dieser Herr Professor BALTHASAR: „Ob man nun wohl zu Fürstlichen Zeiten bereits auf eine Revision des Consistorii und der alten Consistorial-Instruction bedacht gewesen; wie solches aus dem Land-Tags-Abschied *de An.* 1616. den 18. *Mart. princ.* erhellet; woselbst Herzog Philippus von der vorzunehmenden Revision des Consistorii seines Stettinischen Orts folgendergestalt Sich vernehmen lässet:

ibi. Was das geistliche Consistorium betrifft, seyn Wir nochmalen des gnädigen Erbietens, aus der Consistorialen eingekommenen Bedencken mit Unserm freundlichen lieben Vettern, Herzog Philippo Julio, Communication anzustellen, und, welchergestalt die An. 1569. begriffene Instruction, darnach man sich bisher im Consistorio gerichtet, verbessert, und etlichen dubiis durch gewisse

(1) in der Nachricht von den Landes-Gericht. und Ordn. in Pommern, p. 88. sqq.

wisse Decision richtiger Ausschlag gegeben werden könne, zu erwegen: Und wäre Unser abermaliges gnädiges Gesinnen, es wollen die gehorsamen Land-Stände, was sie hierbey nützliches zu erinnern, Uns unterthäniglich an die Hand geben; wie dann Wir dieses Werck, wenn es etwas weiter ausgearbeitet, für einen Ausschuß in gemeinen Rath kommen zu lassen, und ferner zu richtiger Verfassung zu bringen, in Gnaden geneigt seyn.

Und ferner in eben dem Land-Tags-Abschied:

§. So haben Wir Uns auch in Gnaden erbothen, die alte Instruction Unsers geistlichen Consistorii förderlichst zu revidiren, die von Unsern Consistorial-Räthen abgefaßte Erinnerungen dabey zu erwegen. - - -

Womit zu conferiren, was dieserwegen im Land-Tags-Abschied 1619. disponiret zu finden; wie auch, was Herzog Bogislaus XIV. nachdem in seiner Person beyde Länder und Regierungen consolidiret worden, hievon im Land-Tags-Abschiede 1627. den 12. Mart. disponiret:

§. Belangend den 3ten Haupt-Punct wegen Revidirung der Consistorial-Instruction; da wollen Wir vorberegten zur Visitatur Unserer Universität und Pædagogii deputirten Räthen und Commissariis ebenfalls in Gna-

den committiren und befehlen, daß sie alle Dubia in Consistorial-Sachen, deren im Land-Tags-Abschiede von 1619. gedacht wird, reifflich erwegen, und darüber einen gewissen Schluß machen, welche hernach auf Unsere und der gehorsamen Land-Stände Ratification ohne fernern Aufschub publiciret werden sollen.

Ingleichem im Land-Tags-Abschied von *An.* 634. **den** 10. *Julii* :

ibi: Als auch bey Unserer Consistorial-Ordnung eines und das andere wohl zu erinneren seyn möchte; so wollen Wir die gnädige Verfügung thun, daß selbige förderlichst, mit Zuziehung gewisser Personen von Land-Ständen, revidiret werde.

So ist demnach die Vollenziehung solches Vorhabens nicht erfolget, bis endlich zu Königlich-Schwedischen Zeiten, nach veränderten Zustande des Landes, auch überall eine Revision und Veränderung derer Gerichte und derselben Ordnungen ad præsentem statum unumgänglich gewesen: Zu welchem Ende auch im Haupt-*Commissions-Recess de An.* 1663. bey damaliger Landes-Visitation mit auf die Verbesserung dieses geistlichen Landes-Gerichts reflectiret worden; als worinn die Consistorial-Instruction von neuem zu revidiren, und abermal

in dem Haupt-*Commissions-Recess de an.* 1681. §. als ebenmäßig *in fin.* in eine durchgehende Observance zu bringen, und also durch den Druck zu publiciren, (vid. §. als auch.) versprochen wird: welches endlich An. 1681. erfolgete, da die alte Ordnung ganz geändert, und auf jetzige Zeiten eingerichtet, zu Stettin in fol. gedrucket ward.„

Von dem Landes-Regierungs-Collegio berichtet Herr Prof. BALTHASAR (1): „Worauf, mit vorhergehender Deliberation und Einwilligung der Stände am 17. Sept. --- (1627.) eine gewisse Verfassung, wornach die Pommerische Lande zu gouverniren, aufgerichtet, und zur Observance gebracht ward. vid. MICRÆL. *L. VI. n.* 2. *in fin.* it. Fürstl. Regiments-Verfassung *de An.* 1634. *Tit.* 3. - - - Als aber die Zeiten sich nachgehends viel schwüriger angelassen, und die Krieges-Flamme das Land ergriffen, darüber viele Veränderungen und Zerrüttungen causiret, und solchen die jetzt-beregte Anstellung des Regiments nicht allerdings zureichend, vielmehr mit allerhand Schwürigkeiten verknüpft befunden worden; so ist in verschiedenen Landes-Conventen von Verbesserung und beständiger Verfassung desselben gehandelt; da denn auch endlich vorige Regiments-Verfassung in

(1) l. c. pag. 117. sq.

in so weit geändert worden. - - - Ueber dem ist alles, was in erstbesagter An. 1627. beliebten Regiments-Verfassung mangelhafftig, oder auch nicht genugsam befunden worden, besser versehen, und An. 1634. den 19. Nov. eine andere völligere Verfassung, mittelst reiffen Rath der Hof- und Land-Räthe, wie auch Einrathen und Belieben der Land-Stände, nach Einhalt der Land-Privilegien, Erb-Verträge, Constitutionen und Gewohnheiten, zu Dero Erhalt- und Handhabung zusammengetragen, abgefasset und publiciret worden. vid. Land-Tags-Abschied *de* 1635. *d.* 18. *Febr.* §. Als nun Unsere sämtliche Herren rc. Es ward diese Regierungs-Verfassung in Form eines Land-Tags-Abschiedes verfasset und publiciret. - - -

Es gieng auch gleich des folgenden 1649sten Jahrs eine eigene Deputation von Ständen nach Schweden, welche im Namen der Stände ein besonderes Bedencken, wie die Regierung in Pommern anzuordnen, - - übergaben: Worauf Ihro Königl. Maj. in der darauf ertheilten allergnädigsten *Resolution* vom 24. *Jul. e. a.* §. 2. - - - declarirt:

- - - Was - - das Consilium Status, oder die Regierung, concernirt; wollen Ihro Königl. Maj. Dero in Pommern kommenden Commissarien Ordre ertheilen, daß sie dor-

ten in loco sich einer gewissen Regiments-Form vereinigen, was sonder Præjudiz und Verkürzung der Jurium Ducalium und hohen Landes-Fürstl. Obrigkeit, zu des Landes Einwohner Wohlfarth und Nutzen, so wohl aus der von denen Herren Ständen offerirten Regiments-Form *de an.* 1634. als auch anderer heilsamen Landes-Verfassungen und des Heil. Röm. Reichs Policey- und anderen Christlichen Ordnungen beyzubehalten, und ad moderna tempora einzurichten stehet, werckstellig machen, und nachmals, auf Ihro Königl. Maj. erfolgte Ratification, in ecclesiasticis, politicis & œconomicis darnach, von denen des Orts verordnetem Gouverneur oder Statthalter, und denen ihm adjungirten Räthen - - - die Administration durchgehends - - geführet - - werden sollen.

Es hat auch hiernächst im folgenden 165osten Jahre diese Landes-Commission ihren Anfang genommen, und liessen die Stände zu dem Ende durch den damaligen Syndicum zu Stralsund, - - - Herrn Davidem MEVIUM eine *Delineationem* der Pommerischen Landes-Verfassung, nach des Landes alten Satzungen und Gewohnheiten, entwerffen, und denen Königlichen Commissariis - - - offeriren; - - e. a. den 28. Oct. in 27. Capitibus bestehend; welcher aber

von

von denen Herren Commissariis Regiis eine andere, unter dem Titul: Project des Pommerischen Staats, oder Regiments-Verfassung, auf Befehl Ihro Königl. Maj. in Schweden, von denen *Estats*-Räthen, entgegen der *Delineationi Status Pomer*. aufgesetzet *an*. 1651. den 10. Jun. bestehend aus 13. Capitibus, welche auch sonst unter dem Titul: Der Königin Christinä Regiments-Form, bekannt ist, entgegen gesetzt ward. - - - Wie die Stände An. 1660. bey damaliger Land-Tags-Handlung mens. Junii unter andern mit auf eine, auf jetzige Zeiten einzurichtende, Regierungs-Form bedacht waren; so wurde von dem Herrn Hanß Küßow ein eigen Project einer Pommerischen Regierungs-Form entworffen, so bey denen Land-Tags-Actis befindlich ist; welches, weil vorige Projecte etwas zu weitläufftig und ombrageux angesehen wurden, nur in 3. Titulis bestehet. - - Als aber dagegen dieses Project gar unzureichlich und unvollkommen; so kam es auch zu der Zeit noch zu keiner Consistence; sondern, wie zu völliger Einrichtung des Landes allererst An. 1662. die Haupt-Commission reassumiret ward; so war man bey dieser Haupt-Commission unter andern hauptsächlich auch auf eine ordentliche Regiments-Verfassung dieser Lande bedacht; zu dem Ende die alte Fürstliche Regi-

ments-Form *de an.* 1634. zur Hand genommen, und von denen Königl. Herren Plenipotentiariis, nach reiffer Consultation mit denen Herren Land-Ständen (vid. Haupt-*Commissions-Recess de an.* 1663. §. Zum dritten.) auf jetzige Zeiten, so weit selbige nemlich durch obgedachten Friedens-Schluß in etwas geändert, accommodiret, und Jhro Königl. Maj. zur gnädigsten Confirmation überreichet, welche auch von Selbiger sub dato Stockholm An. 1663. d. 17. Jul. allergnädigst confirmiret, und denen Ständen ann. seqq. d. 13. April. zu Wollgast extradiret ward. Selbige ist tanquam basis & fundamentum Juris publici Pomeranici noch diese Stunde anzusehen.,,

Von der Cammer meldet Herr BALTHASAR (1), daß die An. 1724. denen Königlichen Land-Ständen ertheilte Königliche Resolution folgendes enthalte:

§. 3. Da auch Land-Stände in Unterthänigkeit angehalten, - - - es würde Jhro Königl. Maj. so viel mehr in hohen Gnaden geruhen, die dortige Cammer mit einer neuen solchen Instruction versehen zu lassen, Krafft welcher die Befugnisse und Gerechtsame der Land-Stände ungekränckt verblieben, auch alle aus der Souverainität herrührende und des

(1) l. c. pag. 154.

des Landes Wiederaufnehmen hinderende Neuerungen abgestellet würden; als in der letztern Regierungs-Form heilsamlich versehen wäre, daß die Instructiones aller Königlichen Collegien nach der gegenwärtigen Regierungs-Art eingerichtet werden sollten: Und dann Jhro Königl. Maj. - - in Gnaden geneigt seynd, Dero gnädige Vorsorge dahin ergehen zu lassen, daß denen Land-Ständen ihre wohl-erworbene Privilegia und Landes-Constitutiones so wenig in diesen als allen anderen Fällen auf einige Weise mögen gekräncket werden; - - So werden Jhro Königl. Maj. - - - auch die vormalige Instructiones der Pommerischen Cammer nachsehen, und, Falls darin ein- und anderes sich finden sollte, so denen Landes-Constitutionen und der Stände gegründeten Freyheiten zuwider wäre, solches änderen lassen.„

Von dem Hof-Gericht schreibt Herr BALTHASAR (1), daß es im Jahr 1560. angeordnet worden: „Da dann auch sogleich eine accurate Gerichts-Ordnung zur Norme dieses neuen Gerichts mußte verfaßt werden. Zu dem Ende Fürst Barnim der Aeltere, Jo. Frid. und Bogislaff, Gevettere, mit und im Nahmen ihrer Brüder, Ernst Ludew. Barnim des Jüngern und

(1) ibid. pag. 195.

Casimirs, von denen Hof-Räthen ein wohl-eingerichtetes Concept einer Gerichts-Ordnung auffsetzen lassen, und selbiges auf den Land-Tag zu Alten Stettin *an* 1563. und in dessen Absch. §. 31. denen Ständen innerhalb 14. Tagen zu ihrer fernern Berathschlagung und Censur folgen zu lassen, versprochen; welches auch nicht lange darnach, auf der Stände stetiges Anhalten, erfolget, da endlich diese Ordnung von Barnimo dem Aeltern auf dem Land-Tage zu Treptow 1566. *d.* 28 *Sept.* laut dessen Absch. §. Nachdem ferner ꝛc. approbiret und publiciret worden; wie denn auch das Patent, so sub dato Stettin d. 21. Mart. 1566. derselben præmittiret ist, im Munde führet. v. FRIDEB. *Chr. Sed. L. II. p.* 65.„

In der Königl. Schwedischen Resolution de An. 1649. §. 2. findet sich dieses: „Im Fall auch einige Unordnungen bey dem Hof-Gerichte eingerissen, oder die Landes-Gewohnheiten von der Gerichts-Ordnung discrepiren thäten; wollen Ihro Königl. Maj. durch gewisse der Rechte und Landes-Gebräuche erfahrne Personen so wohl aus Dero Bedienten, als der Stände Mittel, sothane Gerichts-Ordnung revidiren, und, wie dem allen begegnet, conferiren, auch, wie die gerichtliche Processe so viel eher und sonder grosse Geld-Spildungen beschleuniget werden können, von ihnen

gewisse Verfassungen, zu Deroselben Ratification, darüber machen und begreiffen lassen.„

„Es konnte aber (sagt Herr D. BALTHASAR ferner,) nicht anders, als, mit der Veränderung des Pommerischen Staats, zugleich auch eine gänzliche Veränderung der Gerichts-Ordnung vorgenommen werden; - - - auch Stände daher bey Ihro Königl. Maj. angehalten, die Gerichts-Verwaltung nach dem ordentlichen Lauff und der geschickten Verfassung des hohen Tribunals zu accommodiren: So haben Ihro Königl. Maj. Carolus XI. der Stände petito allergnädigst deferirt, und vorige Ordnung nach dem Styl der Tribunals-Ordnung in eine ganz neue Form einrichten lassen. vid. Haupt-*Commiss. Recess de an.* 1663. §. Zum vierten. Die Revision dieser Ordnung ward Ihro Excell. dem General-Gouverneur, Graf Carl Gust. Wrangeln, dem Vice-Gouverneur Paul Würzen, und dem hochverdienten Vice-Præsident Dav. v. Mevio committirt. - - - Wiewol diese Ordnung allererst nach seinem Tode von Ihro Königl. Maj. sub dato Stockholm den 18. Dec. 1672. confirmiret, und An. 1673. zu Alten-Stettin in fol. durch den Druck publiciret ward. Und diese Ordnung gibt allen Unter-Gerichten, da nichts besonders constituirt, qua modum procedendi ihre Norme. vid. Haupt-*Commiss. Recess de an.* 1663. §. Zum vierten *in fin.*

Von dem Tribunal zu Wißmar endlich will ich aus Herrn BALTHASARN (1) folgendes melden: „Die Besorgung eines geschickten Aufsatzes (einer Tribunals-Ordnung) ward - - annoch in An. 1649. zweyen der ansehnlichsten und capabelsten Männern committiret, als dem Herrn Canzler zu Stade, Dieterico Reinkingio, und dem Herrn Canzler zu Bremen, Jo. Stuckio, welche auch beyde zwey besondere Projecta - aufsetzten. - - - Es wurden also von der zu Einrichtung des Landes verordneten Commission diese beyde Projecte denen Pommerischen Ständen communicirt, welche so wol, als besonders der aus Vor- und Hinter-Pommern zugelegten Oerter, ihre unvorgreiffliche Erinnerungen einsandten, und, nachdem das letztere, als das vollständigste, approbiret, ward solches dem dazumal bestellten weltberühmten Vice-Præsidi Dav. Mevio zur Revision übergeben, welcher denn selbiges in vielen corrigirte und supplirte, daß also eine geschickte und vollständige Gerichts-Ordnung durch dieses Mannes besondere Dexterité annoch e. a. 1653. verfertiget ward, so darauf eod. anno den 29. Dec. zu Upsal dat. von J. Königl. Maj. Königin Christina in vim legis publicæ confirmiret, aber nicht publiciret, ob gleich sie im Anfang folgenden Jahres zu Wißmar in folio gedruckt

(1) c. l. pag. 243.

druckt ward. Weil aber selbige, als die erste Arbeit, noch eine Verbesserung litte, vid. MEV. *in Prodr. cit. §. Pro commodo &c.* ist selbige nach der Zeit durch eben den benannten Herrn Dav. Mevium wieder revidiret, und in ein vieles verändert, von Ihro Königl. Maj. Carolo Gustavo An. 1656. confirmiret und publiciret zu Wißmar den 28. Jan. 1657. woselbst sie auch eod. anno in folio durch den Druck ediret worden.„

(Die Fortsetzung künfftig.)

Anhang.

Allerley Arten von Lesern zu vergnügen, werde ich, wo nicht allemal, doch meistens, jedem Theil einen Anhang beyfügen, darinn von beträchtlichen auswärtigen Staats-Sachen, oder anderen angenehm- und nützlichen Materien Nachricht ertheilet werden wird; wie beygehende erste Probe zeiget.

Von denen zwischen Pohlen und Preussen obwaltenden Streitigkeiten wegen Drahim und Elbingen.

a) Streit wegen Drahim.

§. 1.

Nachricht von Drahim.

Drahim ist ein Schloß, Stadt und Herrschafft

oder Starostey, in Groß-Pohlen, an der Neu-Marck Brandenburg und denen Pommerischen Gränzen, welche eigentlich der Cron Pohlen zugehöret.

§. 2.

Es wird an Chur-Brandenburg versetzt.

A. 1657. wurde diese Starostey an Chur-Brandenburg vor 120000. Rthlr. (welche von Pohlen an besagten Chur-Fürsten wegen geleisteter Hülffe innerhalb drey Jahren bezahlt werden sollten,) dergestalten verpfändet, daß, wann dieses Geld in ermelter Zeit nicht erlegt würde, der Chur-Fürst oder dessen Nachfolgere, doch nach vorgängiger Anmahnung der Bezahlung und Verkündigung, diese Starostey, mit allen ihren Zugehörungen, eigenmächtig, ohne Anruffung einiges Richterlichen Amts, in Besitz nehmen, und alle Einkünfften davon so lang und viel ziehen lassen dörffe, bis die ganze Summ bezahlet worden seye.

Es wurde auch Chur-Brandenburg dieses Recht auf Drahim durch einen separat-Articul des Olivischen Friedens bestättiget.

§. 3.

Dieses kan Anfangs nicht zum Besitz gelangen.

Die Zahlung erfolgte nicht, dessen ohnerachtet wollte Stephan Potocky, der Drahim inne hatte,

ne hatte, dasselbe weder auf seines Königes, noch auf des Chur-Fürstens zu Brandenburg Erinneren abtretten, vielmehr legte er eine Garnison hinein, welche Chur-Brandenburg bey damaligen Umständen nicht mit Gewalt vertreiben wollte. Es sahe also durch die Finger, bis A. 1667. Potocky starb.

§. 4.

Thut Vorschläge deßwegen.

Hierauf aber liesse es die Einraumung suchen, auch zugleich anerbieten, von denen ihme wegen Elbingen schuldigen 400000. Rthlr. 300000. Rthlr. nachzulassen, dagegen sollte der Rest zu der ohnehin auf Drahim stehenden Schuld geschlagen, und dieses, nebst dem darauf hafftenden Jure indigenatus, dem Chur-Fürsten und seinen Nachkommen erblich überlassen werde.

§. 5.

Welche und die Beschwerden aber nichts fruchten.

Theils Pohlen hingegen beschwerten sich darüber, daß Chur-Brandenburg so genau auf die Erfüllung des ihme versprochenen dringe, und der König liesse Drahim selbst in den Besitz nehmen, unter dem Vorwand, es nach dem Reichs-Tag an Chur-Brandenburg abtretten zu wollen, des Chur-Fürsten Gesuch aber verwiese er an den Reichs-Tag, mit der Erklärung, wann Chur-

Bran-

Brandenburg den Besitz selber nehme, es als ein Kriegs-Signal anzusehen; er gabe auch einem Wiesnowizky diese Starostey, und legte Dragoner nach Drahim, welche die zur Besitz-Ergreiffung dahin gesandte Chur-Brandenburgische Völcker abwiesen. Chur-Brandenburg beschwerte sich: Die Reichs-Stände schoben es auf den König, welchem sie gerathen hätten, diese Starostey an den Chur-Fürsten abzutretten, und der König schobe es auf die Reichs-Stände, welche ihn gedrungen hätten, diese Starostey einem Pohlen zu geben.

§. 6.

Der König in Pohlen williget endlich in die Besitznehmung.

Endlich willigte der König in die Abtrettung, riethe aber doch dem Chur-Fürsten, sich mit dem Wiesnowizky abzufinden; dieser nahme auch 15000. Thaler für sein Recht. Als der meiste Theil daran bezahlt ware, erinnerte der König Chur-Brandenburg selbst, Besitz zu nehmen, damit er nicht zu kurz komme, weil sich andere hinter den Wiesnowizky steckten.

§. 7.

Brandenburg nimmt es zu sich.

Solchemnach liesse der Chur-Fürst den 24. Aug. 1668. Drahim in Besitz nehmen. Weil es nun unmittelbar zuvor geschahe, ehe der König

in Pohlen abdanckte, so schrien zwar einige Polacken dagegen: der Chur-Fürst habe sich ihr Interregnum zu Nutz machen wollen, und werde noch mehr gegen Pohlen im Sinn haben. Es bliebe aber dabey, und der Chur-Fürst liesse sie mercken, wo sie Gewalt anwendeten, würde er Gegen-Gewalt gebrauchen.

§. 8.

Pohlen sucht vergeblich die Wieder-Abtrettung.

Denen Pohlen wollte aber dieses nicht anstehen, dahero sie bey Chur-Brandenburg durch eine Gesandtschafft verlangen liessen: der Chur-Fürst möchte diese Starostey der Republic wieder abtretten, und sich wegen seiner Prætension hiernächst bey dem neu zu erwählenden König und der Repulic auf einem allgemeinen Reichs-Tag geziemend melden, da dann um so eher aus der Sache zu kommen seyn werde, weil der Chur-Fürst der Republic zu ihren Moscowitisch- und Cosackischen Kriegen die schuldige Hülffe nicht geleistet, mithin die Republic eine Compensation anzustellen hätte. Alleine Chur-Brandenburg ware dieser Vorschlag ungelegen.

§. 9.

***Pacta conventa* der Pohlnischen Könige in diesem Stück.**

Die Pohlen verpflichteten darauf ihren neuen König Michael in seinen Pactis conventis oder

 Wahl-

Wahl-Capitulation, sich mit dem Chur-Fürsten wegen der Weise, wie Drahim wieder eingelöset werden könnte, zu vergleichen. Und dieses wurde auf gleiche Art in denen Pactis conventis derer Könige Johannis III. und Augusti II. wiederholet; die Sache selbst aber bliebe in dem alten Stand.

§. 10.

Polnischer Reichs-Tags-Schluß *de A.* 1726.

A. 1726. suchten die Land-Boten aus Groß-Pohlen auf dem Reichs-Tag an, ihnen zu erlauben, daß sie die Starostey Drahim für ihr Geld wieder einlösen dörfften; es wurde auch endlich geschlossen, daß die beede Palatinate Posen und Kalisch die Einlösung verrichten, und Drahim so lange innebehalten sollten, bis die Republic ihnen das vorgeschossene baare Geld wieder ersetzte. Ferner wurden Commissarien ernennt, welche diese Einlösungs-Sache besorgen, und die Starostey wieder empfangen sollten. Endlich wurde auch denen Commissarien, welche mit dem Königlich-Preussischen Gesandten wegen allerley Strittigkeiten in Conferenz tretten sollten, aufgegeben, diese Sache zu Stande zu bringen. Ja die Pohlen sollen gar resolvirt haben, im Weigerungs-Fall Gewalt zu gebrauchen, und auf einen ausserordentlichen Reichs-Tag deßwegen ein allgemeines Aufbott ergehen zu lassen. Es bliebe aber alles ohne Würckung.

§. 11.

§. 11.

Der *General-Confœderation de A.* 1733.

In der währendem Interregno A. 1733. errichteten General-Confœderation wurde unter anderen dem Primati und dem bey ihme gegenwärtigen Rath aufgegeben, in denen Conferenzien mit auswärtigen Ministris es dahin zu bringen, daß die Starostey Drahim, nach Innhalt der Constitution de A. 1726. wieder eingelöset werde.

§. 12.

Pacta conventa des jetzigen Königs.

Und der jetzige König wurde in seinen Pactis conventis wieder verbunden, wegen Auslösung dieses Amtes mit dem Berlinischen Hofe zu conferiren, und alle Sorge anzuwenden, damit diese Sache, Krafft derer Pactorum, abgethan werden möge.

§. 13.

Zufall, so den Erfolg verhindert.

Es ware auch würcklich zu Behuff dieser Einlösung eine ansehnliche Summe Geldes zusammen gebracht; alleine in denen letzteren Pohlnischen Unruhen wurde es mit Gewalt weggenommen, und in privat-Nutzen verwandt, worüber die Warschauische Confœderation ihren Unwillen bezeugte, und befahl, es wieder zu ersetzen, auch dem Confœderations-Gericht Vollmacht ertheilte, gegen die Widerspenstige zu verfahren.

§. 14.

Jetziger Zustand.

Seithero ist es wieder stille davon, und es dörffte wohl noch mehr als ein Reichs-Tag in Pohlen vorbey gehen, bis die Sache zum Stande kommen wird.

b) Streit wegen Elbingen.

§. 1.

Nachricht von Elbingen.

Elbingen ist eine ansehnliche Handels-Stadt in dem Pohlnischen Preussen, worzu ein umliegender fruchtbarer Strich Landes gehöret, welcher das Elbinger-Werder genannt wird.

§. 2.

Es wird an Chur-Brandenburg verpfändet.

A. 1657. vergliche sich Pohlen und Chur-Brandenburg zu Velau und Bydgost mit einander: Daß wegen der von Letzterem dem Ersten gegen Schweden geleisteten Hülffe und aus anderen Ursachen, die Stadt Elbingen, samt deren ganzen District und Gebiet, auch allen an Pohlen bishero zu entrichten gewohnlichen Abgaben, cum pleno Dominio, auf die Art, wie solches Pohlen vor dem Krieg bis A. 1655. inne gehabt, abgetretten, so bald die Schweden daraus delogirt wären, übergeben, und mit Brandenburgischer Garnison beleget werden sollte.

Doch

Doch wurde dieses so weit abgeåndert, daß, weil Pohlen an denen von Brandenburg in casum belli bedungenen 2000. Mann 500. Reuter nachgelassen, Brandenburg die Stadt und deren Gebiet nur so lang Pfandweis inne haben sollte, bis der König und die Republic Pohlen aus ihrer eigenen offentlichen Cassa 400000. Rthlr. an Brandenburg bezahlen, und es für sich selbst einlösen würden; solchen Falles sollte es ihnen zu ihrem eigenen Gebrauch wieder zugestellet werden.

§. 3.

Olivischer Friede.

In dem hierauf A. 1660. erfolgten Olivischen Frieden wurde dieses in einem besonderen Articul beståttiget, und sollte Elbingen, Krafft des 26sten Articuls dieses Friedens, zu gleicher Zeit an Chur-Brandenburg übergeben werden, wann dieses die in Pommern und Holstein eroberte Orte wieder abtretten würde.

§. 4.

Pohlen hålt sein Wort nicht.

Als aber die Schweden nach dem Olivischen Frieden die Stadt verliessen, wurde gleich eine Polnische Besatzung hinein gelegt, und die Stadt, wider den Innhalt des Friedens, durch ein offentliches Diploma in Königlichen Schutz genommen, der Chur-Fürst drange auch vergeblich darauf, daß sie ihme, Krafft der Verträge,

eingeraumet werden sollte, ob er sich gleich erklärete, 50000. an denen 400000. Reichs-Thalern fallen zu lassen.

§. 5.

Brandenburg wird ein *Æquivalent* versprochen.

Nachdeme man zerschiedene Tractaten über der Sache gepflogen, erklärete sich endlich Chur-Brandenburg A. 1661. von der Ansprach auf Elbingen und dessen Gebiet abzustehen, wann ihme dagegen ein anderes æquivalentes Unterpfand eingeraumet würde, auch an der Schuld 100000. Reichs-Thaler nachzulassen, mit dem Beding jedoch, daß bis zu erfolgender Bezahlung oder geschehender Einraumung von Elbingen, oder anderer Satisfacirung des Chur-Fürstens, die Bischofflich-Wermelandische Städte Braunsberg und Frauenburg in des Chur-Fürsten Handen verbleiben sollten.

§. 6.

Aber auch nicht gehalten.

Alleine Chur-Brandenburg kame doch zu kurz; dann die Republic ernannte den Bischoff zu Wermeland, die Souveraineté von Preussen an Chur-Brandenburg zu übergeben, und der Huldigungs-Einnahme beyzuwohnen; er weigerte sich aber dessen so lang, bis der Chur-Fürst sich resolvirte, A. 1663. seine Völcker aus Braunsberg und Frauenburg zu ziehen.

Nun

Nun waren zwar viele ansehnliche Pohlnische Magnaten der Meynung, Treu und Glauben erfordere, Chur-Brandenburg Elbingen einzuraumen, einige besorgten sich auch der Rache GOttes, wo es nicht geschähe; alleine sie konnten nicht durchdringen, und der Chur-Fürst hatte weder Elbingen, noch ein anderes Unterpfand, noch zoge er aus seinem Capital einiges Interesse.

§. 7.

Brandenburg will die Sache nicht auf die Pohlnische Reichs-Täge kommen lassen.

Nach dem hat Pohlen die Sache zwar auf denen Reichs-Tägen wieder fürnehmen, Chur-Brandenburg aber sich allda nicht einlassen wollen, theils weil es besorgt, es würde doch nichts daraus werden, indeme eines einigen Land-Botens Protestation die ganze Sache aufhalten könnte, theils weil es der Republic nicht zugestehen wollen, in einer Sache einen Spruch zu thun, welche bereits durch einen offentlichen Friedens-Schluß abgethan worden, bey deme Pohlen eine der mitschliessenden Parthien gewesen.

§. 8.

Vergeblicher *Præliminar*-Vergleich.

Weil aber die Pohlen selbsten die Sache bey aller Gelegenheit, sonderlich A. 1690. bey der Huldigung in Preussen, trieben, in Hoffnung,

nung, der Sache durch andere Gegen-Forderungen los zu werden, so liesse sich Chur-Brandenburg gefallen, daß innerhalb sechs Monathen Commissarien erwählet, und von denenselben alle Streitigkeiten untersuchet würden. Es giengen aber acht Jahre vorbey, ohne daß Pohlen weiter an eine Commission gedachte.

§. 9.

Brandenburg nimmt die Stadt weg.

Endlich wurde Chur-Braudenburg der Sache müde, ruckte A. 1698. für die Stadt, und nahme sie hinweg, um sie so lange zu behalten, bis der Chur-Fürst wegen des Capitals und der davon aufgeschwollenen Interessen würde befriediget seyn.

§. 10.

Es kommt zu Tractaten.

Die Pohlen nahmen dieses sehr hoch, und wollten Anfangs die Sache mit dem Degen in der Faust ausmachen; als sich aber andere Potenzien dazwischen legten, und sonderlich Rußland denen Pohlen drohete, Chur-Brandenburg beyzustehen, so bequemeten sie sich zu gütlichen Tractaten.

(Der Rest folget künfftig.)

Ende des ersten Theils.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob,

Johann Jacob Mosers Nebenstunden von Teutschen Staats-Sachen So sich an dem Kayserlichen Hof, bey Reichs- und Crayß-Conventen, bey denen höchsten Reichs-Gerichten, auch sonsten, zugetragen haben, und noch zutragen mö chten
Bd.: 1

Franckfurt [u.a.] (1757)

J.publ.g. 528 m-1/6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560445-1
VD18 80318320-001